

BERICHTE UND URKUNDEN

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1974

Übersicht*)

(for an English Version of this Survey see p. 762)

1. *Auswärtige Gewalt*: 1. Änderung der Bestimmungen für völkerrechtliche Vereinbarungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

2.—4. *Staaten und Regierungen*: 2. Anerkennung von Staaten. — 3. Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser und Existenzrecht Israels. — 4. Keine Unterstützung der SWAPO; völkerrechtswidrige Präsenz Südafrikas in Namibia.

5.—6. *Flüsse, Seen, Kanäle*: 5. Eichung von Binnenschiffen. — 6. Zusatzprotokoll zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte.

7.—10. *Staatsgebiet*: 7. Raumordnungsabkommen mit Österreich. — 8. Umsatzsteuerabkommen mit Österreich betreffend die Gemeinden Mittelberg, Jungholz. — 9. Abkommen mit Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen. — 10. Gemeinsame Grenzabfertigungsstellen an der Grenze zu Österreich, den Niederlanden und der Schweiz.

*) Abkürzungen: ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; AdG = Keesings Archiv der Gegenwart; BAuz. = Bundesanzeiger; Bay.Reg.Bl. = Bayerisches Regierungsblatt; Bek. = Bekanntmachung; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrats; BT-Drs. = Drucksachen des Bundestags; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; EAG(V) = Europäische Atomgemeinschaft (Vertrag); EG = Europäische Gemeinschaften; EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; EP = Europäisches Parlament; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; GBl. = Gesetzblatt; GG = Grundgesetz; GGO II = Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Teil II; GMBL. = Gemeinsames Ministerialblatt; GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt; GVG = Gerichtsverfassungsgesetz; IDA = International Development Association; ILM = International Legal Materials; ILO = International Labour Organisation; NZZ = Neue Zürcher Zeitung; RGBl. = Reichsgesetzblatt; RuStAG = Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz; Sten.Ber. = Stenographische Berichte; UNTS = United Nations Treaties Series; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland; WÜK = Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. 4. 1963; WVRK = Wiener Vertragsrechtskonvention.

11.–16. *Seerecht*: 11. Änderung des Festlandsockelgesetzes. – 12. Fischereiabkommen mit Polen und Mexiko. – 13. Maritime Umweltschutz-Konventionen. – 14. Übereinkommen betreffend Seeschifffahrt und Fischerei. – 15. Fischereistreit mit Island. – 16. Dritte UN-Seerechtskonferenz.

17.–19. *Luft- und Weltraum*: 17. Bilaterale Luftverkehrsabkommen. – 18. Vertrag mit Österreich über den Flughafen Salzburg. – 19. Luftverkehrs- und weltraumrechtliche Vertragsbeziehungen zur DDR.

20.–21. *Personalhoheit und Staatsangehörigkeit*: 20. Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. – 21. Vermeidung von Mehrstaatigkeit.

22. *Fremde und Minderheiten*: 22. Gesetz über Einreise und Aufenthalt von EG-Staatsangehörigen.

23.–24. *Menschenrechte*: 23. Reaktionen der Bundesregierung auf Verhaftungen von Bürgerrechtlern in der UdSSR. – 24. Politisches Asyl für Kriegsdienstverweigerer in verbündeten Staaten.

25.–26. *Privates Vermögen im Ausland*: 25. Kapitalschutzabkommen; deutsches Vorkriegsvermögen in Jamaika; Rückzahlung kubanischer Altschulden. – 26. Protokoll zum Vermögensvertrag mit Österreich.

27.–29. *Vorrechte und Befreiungen*: 27. Verordnungen über Vorrechte und Befreiungen an internationale Organisationen. – 28. Befreiung ausländischer diplomatischer Missionen von der deutschen Gerichtsbarkeit. – 29. Aufhebung der Vorrechte und Befreiungen für die Handelsvertretungen von Bulgarien, der ČSSR und Ungarn.

30.–32. *Diplomatie und Konsularwesen*: 30. Diplomatische Beziehungen. – 31. Neues Konsulargesetz. – 32. Hilfe der deutschen Botschaft für politisch Verfolgte in Chile.

33. *Diplomatischer Schutz*: 33. Diplomatische Schutzpflicht der Bundesregierung gegenüber allen Deutschen.

34. *Verantwortlichkeit der Staaten*: 34. Reparationsabkommen mit Griechenland.

35.–45. *Zusammenarbeit der Staaten*: 35. Gemeinsame Erklärung zwischen der Bundesrepublik und Finnland. – 36. Verlängerung des Freundschaftsvertrags mit Thailand. – 37. Bilaterale Kulturabkommen. – 38. Mehrseitige Übereinkommen im Kulturbereich. – 39. Abkommen auf wissenschaftlich-technologischem Gebiet und im Bereich des Umweltschutzes. – 40. Abkommen im Bereich des immateriellen Güterrechtsschutzes. – 41. Abkommen in sozialen Fragen. – 42. Abkommen mit der DDR auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. – 43. Änderung des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe. – 44. Doppelbesteuerungsabkommen. – 45. Entwicklungshilfe.

46.–50. *Rechtshilfe und Auslieferung*: 46. Bilaterale Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen. – 47. Abkommen über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden. – 48. Vereinbarung mit der Republik Korea über Sichtvermerke. – 49. Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht. – 50. Protokoll über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen.

51.–58. *Internationaler Handel und Verkehr*: 51. Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten auf wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet. – 52. Handels- und Warenverkehrsabkommen. – 53. Transfervereinbarungen mit der DDR. – 54. Abkommen über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. – 55. Rohstoffabkommen. – 56. Vertrag mit Norwegen über den Transport von Erdgas. – 57. Abkommen im Bereich des Zollwesens. – 58. Verkehrsabkommen.

59.–62. *Internationale Organisationen*: 59. Aufnahme der Bundesrepublik in verschiedene UN-Gremien. – 60. Die Südafrika-Frage vor der 29. UN-Generalversammlung. – 61. Beteiligung der Bundesrepublik an friedenserhaltenden Operationen der UN. – 62. Spezialorganisationen der UN.

63.—65. *Europäische Organisationen*: 63. Stellungnahmen der Bundesregierung zur institutionellen Weiterentwicklung der EG. — 64. Außenbeziehungen der EG. — 65. Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite.

66.—69. *Friedenssicherung und Bündnisse*: 66. Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). — 67. Ratifikation des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und des Verifikationsabkommens. — 68. Devisenausgleichsabkommen mit den USA. — 69. Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut.

70.—71. *Krieg und Neutralität*: 70. Außerkrafttreten des Abkommens von 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Feld stehenden Herren. — 71. Die Genfer Diplomatische Konferenz über humanitäres Völkerrecht, Erste Sitzungsperiode 1974.

72.—97. *Deutschlands Rechtslage*: 72. Verbindlichkeit des BVerfG-Urteils zum Grundlagenvertrag für die Bundesregierung. — 73. Auslegungsprobleme betreffend Brief zur deutschen Einheit u. a. — 74. Streichung des Begriffs »deutsche Nation« aus der DDR-Verfassung. — 75. Fortbestand einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit. — 76. Folgevereinbarungen mit der DDR. — 77. Verhandlungen der Grenzkommission über Grenzverlauf im Elbe-Bereich. — 78. Austausch der Ständigen Vertretungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR. — 79. Senkung der Mindestumtauschsätze; Befreiung der Rentner. — 80. Neues Devisengesetz der DDR. — 81. Vollstreckungsschutz für Flüchtlinge aus der DDR. — 82. Das Tragen von DDR-Orden auf West-Berliner S-Bahnhöfen. — 83. Vereinbarung zwischen den beiden deutschen Sportbünden. — 84. Spionagefall Guillaume. — 85. Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen; Fall »Brückmann«. — 86. Rechtsstellung der Bundesrepublik und Status von Berlin. — 87. Einbeziehung von Berlin (West) in die Zusammenarbeit mit der Sowjetunion. — 88. Errichtung des Umweltbundesamtes in Berlin (West). — 89. Mißbrauch der Transitwege. — 90. Teilnahme West-Berliner Firmen an Ausstellungen der Bundesrepublik in der Sowjetunion. — 91. Diskriminierung des West-Berliner Flugverkehrs durch Bulgarien. — 92. Rechtseinheit zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West) hinsichtlich § 218 StGB. — 93. Vereinbarungen zwischen dem Berliner Senat und der Regierung der DDR. — 94. Kontroverse mit dem Hl. Stuhl in der Deutschland- und Berlin-Frage. — 95. Ratifikation des Vertrages mit der ČSSR über die gegenseitigen Beziehungen; rechtliche Würdigung dieses Vertrages durch die Bundesregierung. — 96. Verträge mit UdSSR und Polen. — 97. In Vertreibungsgebieten zurückgelassene deutsche Kunstschätze.

Survey

1. *Foreign Relations Power*: 1. Alteration of the provisions concerning international agreements in the joint rules of procedure of the federal ministries.

2.—4. *States and Governments*: 2. Recognition of States. — 3. Right of self-determination for Palestinians and right of existence for Israel. — 4. No support for SWAPO; illegal presence of South Africa in Namibia.

5.—6. *Rivers, Lakes, Channels*: 5. Standardization of inland ships. — 6. Protocol amending the Revised Rhine Navigation Act (Mannheim Act).

7.-10. *State Territory*: 7. Land planning agreement with Austria. — 8. Sales tax agreement with Austria. — 9. Agreement with Austria concerning passage of closed trains. — 10. Common boundaries controls with Austria, the Netherlands and Switzerland.

11.-16. *Maritime Law*: 11. Amendment of the law concerning the continental shelf. — 12. Fisheries agreements with Poland and Mexico. — 13. Conventions on maritime environment. — 14. Conventions concerning sea-shipping and fisheries. — 15. Fisheries Dispute with Iceland. — 16. Third United Nations Conference on the Law of the Sea.

17.-19. *Air and Space*: 17. Bilateral aviation agreements. — 18. Treaty with Austria on Salzburg airport. — 19. Treaty relations with the GDR in the field of aviation and space.

20.-21. *Personal Sovereignty and Nationality*: 20. Amendment of the nationality law. — 21. Avoidance of dual nationality.

22. *Aliens and Minorities*: 22. Law concerning the admission of the citizens of the member States of the European Communities.

23.-24. *Human Rights*: 23. Attitude of the Federal Government towards arrest of civil rights protagonists in the USSR. — 24. Political asylum for conscientious objectors in allied States.

25.-26. *Private Property Abroad*: 25. Foreign investment agreements; German property in Jamaica; Repayment for Cuban debts. — 26. Protocol relating to the German-Austrian property treaty.

27.-29. *Privileges and Immunities*: 27. Regulations on privileges and immunities of international organizations. — 28. Exemption of foreign diplomatic missions from German jurisdiction. — 29. Abolition of privileges and immunities for trade missions of Bulgaria, ČSSR and Hungary.

30.-32. *Diplomatic and Consular Relations*: 30. Diplomatic relations. — 31. Law concerning consular matters. — 32. Support for politically prosecuted persons by the German embassy in Chile.

33. *Diplomatic Protection*: 33. Obligation of the Federal Government to protect all Germans.

34. *Responsibility of States*: 34. Reparations agreement with Greece.

35.-45. *Cooperation of States*: 35. Joint declaration of the Federal Republic and Finland. — 36. Prolongation of the treaty of friendship with the Kingdom of Thailand. — 37. Bilateral cultural agreements. — 38. Multilateral cultural conventions. — 39. Agreements in scientific-technological and environmental fields. — 40. Agreements on copyright and similar matters. — 41. Agreements concerning social matters. — 42. Agreement between the Federal Republic and the GDR in the field of health. — 43. Amendment of the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961. — 44. Double taxation agreements. — 45. Aid for developing countries.

46.-50. *Legal Assistance and Extradition*: 46. Bilateral agreements concerning legal assistance and extradition. — 47. Agreements on the abolition of legalisation of documents. — 48. Agreement with the Republic of Korea on visas. — 49. European Convention on Information on Foreign Law. — 50. Protocol relating to the International Commission on Civil Status.

51.-58. *International Trade and Commerce*: 51. Cooperation with States of Eastern Europe in economic, industrial and technical fields. — 52. Trade agreements. — 53. Financial agreements with the GDR. — 54. Convention respecting the Bank for International Settlements. — 55. Agreements on raw materials. — 56. Treaty with Norway on the transport of gas. — 57. Customs agreements. — 58. Traffic agreements.

59.—62. *International Organizations*: 59. Admission of the Federal Republic to different bodies of the UN. — 60. The South African Question in the 29th General Assembly of the UN. — 61. Participation of the Federal Republic in peace-keeping measures of the UN. — 62. Specialized Agencies of the UN.

63.—65. *European Organizations*: 63. Attitude of the Federal Government towards the institutional development of the European Communities. — 64. External relations of the Communities. — 65. Financing of deficits in the balance of payments caused by oil prices.

66.—69. *Peace-Keeping Measures and Alliances*: 66. Conference on security and cooperation in Europe. — 67. Ratification of the non-proliferation treaty and of the agreement in implementation of this treaty. — 68. Foreign exchange agreement with the United States. — 69. Revision of the Supplementary Agreement of the NATO Status of Forces Agreement.

70.—71. *War and Neutrality*: 70. Repeal of the Convention for the amelioration of the condition of the sick and wounded of armies in the field. — 71. The 1974 Diplomatic Conference on humanitarian law.

72.—97. *Legal Status of Germany*: 72. The judgment of the *Bundesverfassungsgericht* on the basic relations treaty: its binding force for the Federal Government. — 73. Problems of interpretation relating to the letter on German unity *et al.* — 74. Omission of the term "German nation" in the GDR constitution. — 75. Continuing existence of uniform German nationality. — 76. Consequential agreements between the Federal Republic and the GDR. — 77. Negotiations of the boundary commission concerning the boundary in the River Elbe area. — 78. Exchange of the Permanent Missions between the Federal Republic and the GDR. — 79. Reduction of the minimum exchange sums; exemption of pensioners. — 80. Law of the GDR concerning foreign exchange. — 81. Protection of the refugees from the GDR against execution of judgments. — 82. Wearing of GDR medals on the territory of West Berlin stations. — 83. Agreement between the two German sporting organizations. — 84. Spying affair Guillaume. — 85. Law concerning legal assistance between the Federal Republic and the GDR in criminal proceedings; "Brückmann" Case. — 86. Legal status of the Federal Republic and of Berlin. — 87. Inclusion of West Berlin in the cooperation with the Soviet Union. — 88. Establishment of the Federal Office for Environment in West Berlin. — 89. Misuse of transit traffic. — 90. Participation of West Berlin firms in exhibitions of the Federal Republic in the Soviet Union. — 91. Discrimination of the West Berlin air traffic by Bulgaria. — 92. Legal unity between the Federal Republic and West Berlin in view of § 218 StGB. — 93. Agreements between the Senate of Berlin and the Government of the GDR. — 94. Controversy with the Holy See concerning the German and Berlin questions. — 95. Ratification of the treaty with the ČSSR; interpretation of this treaty by the Federal Government. — 96. Treaties with the Soviet Union and Poland. — 97. Works of art left behind by German expellers.

Auswärtige Gewalt

1. Das IV. Kapitel »Besondere Bestimmungen für völkerrechtliche Vereinbarungen« der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – Teil II –¹⁾ ist mit Wirkung vom 12. September 1974 wie folgt geändert worden²⁾:

»§ 75

Aufnahme von Verhandlungen

(1) Vor Aufnahme von Verhandlungen und Teilnahme an Konferenzen über völkerrechtliche Vereinbarungen (Staatsverträge, Übereinkommen, Regierungsabkommen, Ressortabkommen, Noten- und Briefwechsel) mit auswärtigen Staaten, ihren Organen und mit internationalen Organisationen hat das federführende Ministerium das Auswärtige Amt rechtzeitig zu unterrichten und seine Zustimmung einzuholen (§ 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung). Für bestimmte Sachgebiete oder bestimmte Arten von Vereinbarungen können vom Auswärtigen Amt gemeinsam mit dem federführenden Ministerium besondere Regelungen getroffen werden.

(2) Werden Verhandlungsvollmachten benötigt, so gilt § 77 entsprechend.

§ 76

Beteiligung und Unterrichtung der Bundesministerien und der Länder

(1) Für die Beteiligung der Bundesministerien bei der Ausarbeitung und dem Abschluß völkerrechtlicher Vereinbarungen gelten die §§ 22 und 62 sinngemäß.

(2) Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz sind schon an den Vorarbeiten zur Erstellung völkerrechtlicher Vereinbarungen zu beteiligen, um die verfassungsrechtliche Prüfung vorzunehmen, es sei denn, daß eine solche Beteiligung offensichtlich nicht erforderlich ist. Bei völkerrechtlichen Vereinbarungen, für die die Anwendung von Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes oder die innerstaatliche Durchsetzung durch Rechtsverordnung in Betracht kommt, ist das Bundesministerium der Justiz stets rechtzeitig zu beteiligen, um die Prüfung der Rechtsförmlichkeit vorzubereiten. Für bestimmte Sachgebiete oder bestimmte Arten von Vereinbarungen können vom Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und dem federführenden Ministerium gemeinsam besondere Regelungen getroffen werden.

(3) Soweit völkerrechtliche Vereinbarungen ausschließliche Zuständigkeiten oder wesentliche Interessen der Länder berühren, sind die Länder nach Maßgabe der »Lindauer Absprache« vom 14. November 1957³⁾ zu beteiligen. Wer-

¹⁾ Vgl. den Wortlaut der GGO II nach dem Stand vom 1. 1. 1974 in der vom Bundesinnenministerium herausgegebenen Textsammlung der Geschäftsordnungen der Bundesministerien und der Bundesregierung.

²⁾ Die geänderte Fassung ist durch Bekanntmachung des Bundesinnenministeriums vom 9. 10. 1974 im GMBI. 1974, S. 528, veröffentlicht worden.

³⁾ Den Text der »Lindauer Absprache« siehe in VRPr. 1957, ZaöRV Bd. 20, S. 116 f. Anm. 102.

den die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist Artikel 32 Abs. 2 des Grundgesetzes zu beachten.

§ 76 a

Fassung der völkerrechtlichen Vereinbarungen und der Vertragsgesetze

(1) Bei der Fassung völkerrechtlicher Vereinbarungen sollen die vom Auswärtigen Amt herausgegebenen ›Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge‹ beachtet werden. Sind im Einzelfall Abweichungen von den Richtlinien notwendig, so sind sie rechtzeitig mit dem Auswärtigen Amt abzustimmen.

(2) Bei der Fassung von Vertragsgesetzen sollen die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen ›Richtlinien für die Fassung von Gesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG (Vertragsgesetze)‹ beachtet werden.

§ 77

Unterzeichnungsvollmachten

(1) Vollmachten zur Unterzeichnung völkerrechtlicher Vereinbarungen, die in Form eines Staatsvertrages abgeschlossen werden, und von Vereinbarungen in anderer Form, für die Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Betracht kommt, werden vom Auswärtigen Amt unter Gegenzeichnung des Bundesministers des Auswärtigen beim Bundespräsidenten eingeholt. In der Vollmacht ist gegebenenfalls anzumerken, daß die Unterzeichnung unter Vorbehalt der Ratifikation vorzunehmen ist, sofern sich nicht bereits aus dem Wortlaut des Vereinbarungsentwurfs ergibt, daß die Unterzeichnung die Vereinbarung nicht in Kraft treten läßt.

(2) Vollmachten zur Unterzeichnung von Regierungsabkommen werden vom Bundesminister des Auswärtigen erteilt.

(3) Vollmachten zur Unterzeichnung völkerrechtlicher Vereinbarungen, die lediglich die Zuständigkeit eines Ministeriums betreffen (Ressortabkommen), werden von dem zuständigen Minister selbst erteilt. § 75 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 78

Verfahren bei Vertragsgesetzen und bei Rechtsverordnungen zu völkerrechtlichen Vereinbarungen

Für die Behandlung von Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gilt das II. Kapitel, für die Behandlung von Rechtsverordnungen zur Durchsetzung von völkerrechtlichen Vereinbarungen gelten der 1. und 2. Abschnitt des III. Kapitels.

§ 79

Veröffentlichung völkerrechtlicher Vereinbarungen

Völkerrechtliche Vereinbarungen nach § 77 Abs. 2 und 3 (Regierungs- und Ressortabkommen) sind im Bundesgesetzblatt (§ 81) zu veröffentlichen, sofern einer Veröffentlichung nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 79 a

Archivierung völkerrechtlicher Vereinbarungen

(1) Die Urschriften von Staatsverträgen und Regierungsabkommen werden mit den Vollmachten und anderen Nebenurkunden im Auswärtigen Amt archiviert.

(2) Die Urschriften von Ressortabkommen sollen dem Auswärtigen Amt zur Archivierung zugeleitet werden. Wird hiervon aus besonderen Gründen abgesehen, so sind beglaubigte Abschriften zu übersenden.

2. § 22 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

»a) das Auswärtige Amt bei Entwürfen von Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes«,

3. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) In Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind folgende Inkrafttretensvorschriften aufzunehmen:

a) bei zweiseitigen Verträgen:

»(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel . . . in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.«

b) bei mehrseitigen Verträgen:

»(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinen Artikeln . . . für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.«

Der Tag des Inkrafttretens der Verträge wird vom Auswärtigen Amt im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

4. § 31 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Einteilung in Artikel empfiehlt sich bei Änderungsgesetzen sowie bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.«

5. § 38 erhält folgende Fassung:

»§ 38

Verfahren bei Vertragsgesetzen**nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes**

(1) Da die völkerrechtlichen Vereinbarungen meist umfangreich und in mehreren Sprachen zu veröffentlichen sind und ihr Wortlaut im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht geändert werden darf, ist die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes stets schon bei der Vorbereitung der Kabinetttvorlage einzuschalten. Von dem Drucksatz, der später für die Bundesrats- und Bundestagsdrucksache verwendet wird, werden dem federführenden Ministerium die für die Beratung im Kabinett nötigen Arbeitsstücke zur Verfügung gestellt.

(2) Werden der Vorlage mehrseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen, bei denen nur fremdsprachige Texte verbindlich sind, deutsche Übersetzungen beigegeben, ist der federführende Referent verpflichtet, die Ausdrücke und Formulierungen der Übersetzung sorgfältig zu prüfen, bevor das Manuskript der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes übersandt wird. Im Übersendungsschreiben ist zu bemerken, daß dies geschehen ist.«

Staaten und Regierungen

2. Die Bundesrepublik hat am 6. Februar 1974 den karibischen Inselstaat **Grenada**⁴⁾ und am 12. August 1974 die **Republik Guinea-Bissau**⁵⁾ **anerkannt**. Der letztere Schritt erfolgte in Übereinstimmung und gleichzeitig mit den übrigen EG-Staaten.

3. In der **Palästina-Frage** bestimmten zwei Gesichtspunkte die Haltung der Delegation der Bundesrepublik in der 29. Generalversammlung⁶⁾: einerseits die »Notwendigkeit, die legitimen Rechte des palästinensischen Volkes im Rahmen einer Friedensregelung zu berücksichtigen und sein Selbstbestimmungsrecht anzuerkennen«, und andererseits die »Wahrung des Lebens- und Existenzrechts Israels in jeder Regelung entsprechend den Sicherheitsrats-Entschlüssen Nr. 242 vom 22. November 1967 und Nr. 338 vom 22. Oktober 1973«⁷⁾. Auf Grund dieser Überzeugung betrachteten die UN-Vertreter der Bundesrepublik die Resolution der Generalversammlung Nr. 3236 vom 22. November 1974, in der lediglich das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und Souveränität bestätigt und die Notwendigkeit einer Einbeziehung der Palästinenser in eine Nahost-Friedenslösung klar zum Ausdruck gebracht wird, als zu wenig ausgewogen und enthielten sich deshalb der Stimme⁸⁾.

Ferner sprach sich die Bundesrepublik aus rechtlichen Gründen gegen die Resolution Nr. 3237 aus, die der PLO bei den UN einen ständigen Beobachterstatus gewährt; ihre Vertreter begründeten diese Haltung damit, daß die UN eine Organisation von Staaten seien, die PLO jedoch ihrer Auffassung nach keinen Staat vertrete⁹⁾.

⁴⁾ BAnz. 1974 Nr. 31, S. 3; Bull. 1974, S. 184. Vgl. auch unter »Diplomatie und Konsularwesen«, Nr. 30.

⁵⁾ Mitteilung des Auswärtigen Amtes, Bull. 1974, S. 988. In dem Anerkennungs-schreiben des Bundespräsidenten an den Präsidenten des Staatsrats der Republik Guinea-Bissau wurde außerdem erklärt, daß die Bundesrepublik zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen bereit sei (*ibid.*).

⁶⁾ Vgl. auch unter »Internationale Organisationen«, Nr. 60.

⁷⁾ Bericht der Bundesregierung über die 29. Generalversammlung der Vereinten Nationen, BT-Drs. 7/3637, S. 4. — Vgl. zu diesem Standpunkt der Bundesregierung auch den Staatsminister im Auswärtigen Amt **Moersch**, Fragebeantwortung vom 5. 12. 1974, 7. BT, 134. Sitzung, Sten. Ber., S. 9098 f.; ders., Fragebeantwortung vom 5. 12. 1974, *ibid.*, S. 9102 f.; ders., Fragebeantwortung vom 5. 12. 1974, *ibid.* (Nachtrag zum Sten. Ber.), S. 9194 Anlage 57; Bundesaußenminister **Genscher**, Fragebeantwortung vom 11. 12. 1974, 7. BT, 135. Sitzung, Sten. Ber., S. 9245.

⁸⁾ Bericht, BT-Drs. 7/3637, S. 4. ⁹⁾ *Ibid.*

4. Die im Bundestag gestellte Frage, ob die Bundesregierung die South West African People's Organization (SWAPO) finanziell unterstütze, verneinte der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit **Matthöfer**; gleichzeitig wies er aber darauf hin, daß die SWAPO von der UN-Generalversammlung in ihrer Resolution Nr. 3111 vom 12. Dezember 1973 als »rechtmäßige Vertretung des namibischen Volkes« anerkannt worden sei¹⁰⁾.

Im Zusammenhang mit seinen Auskünften über die Zuschüsse der Bundesregierung an den **UN-Namibia-Fonds** und über deren Verhandlungen mit dem **UN-Rat für Namibia** über Projekte zur Unterstützung der Namibier machte der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit **Eppler** darauf aufmerksam, daß sich die Bundesregierung der nahezu weltweiten Auffassung angeschlossen habe, wonach die **fortdauernde Präsenz Südafrikas in Namibia**, seinem früheren Mandatsgebiet, **im Völkerrecht keine Grundlage** mehr finde; deshalb sei es nicht mehr als ein Schritt der Logik, Hilfsmaßnahmen der UN zu unterstützen, die dieser Erkenntnis Rechnung trügen¹¹⁾.

Flüsse, Seen, Kanäle

5. Laut Bekanntmachung vom 28. August 1974 ist das **Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen** vom 15. Februar 1966 für die Bundesrepublik am 19. April 1975 in Kraft getreten¹²⁾. Es ist nach seinem Art. 1 grundsätzlich auf sämtliche Schiffe anwendbar, die auf Binnenwasserstraßen verkehren; nach Art. 10 Abs. 6 kann jedoch jeder Staat bei der Unterzeichnung oder Ratifikation erklären, daß es nur auf einen Teil seines Hoheitsgebietes Anwendung findet. Entsprechend Ziffer 1 des zum Übereinkommen gehörenden Unterzeichnungsprotokolls¹³⁾ ist in Art. 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes festgelegt worden, daß das Übereinkommen nicht auf Binnenseen gilt, die keine schiffbare Verbindung mit anderen Wasserstraßen haben¹⁴⁾.

¹⁰⁾ Fragebeantwortung vom 20. 2. 1974, 7. BT, 81. Sitzung, Sten. Ber., S. 5319 f.

¹¹⁾ Fragebeantwortung vom 11. 6. 1974, 7. BT, 106. Sitzung, Sten. Ber., S. 7267 Anlage 21. Vgl. hierzu auch FAZ vom 29. 5. 1974, S. 5.

¹²⁾ BGBl. 1974 II, S. 1233. Das Vertragsgesetz zu diesem Übereinkommen erging am 11. 9. 1973, BGBl. II, S. 1417. Vgl. dazu auch BT-Drs. 7/481, 634; BR-Drs. 78/73.

¹³⁾ BGBl. 1973 II, S. 1454.

¹⁴⁾ Nach der Stellungnahme des Bundesrats in BR-Drs. 78/73 (Beschuß) soll dieser Vorbehalt vor allem für den Bodensee (trotz dessen Grenzlage und der schiffbaren Verbindung mit Oberrhein und Altem Rhein) bedeutsam sein.

6. Am 4. Dezember 1974 wurde das Gesetz zu dem **Zusatzprotokoll** vom 25. Oktober 1972 zu der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten **Revidierten Rheinschiffahrtsakte** beschlossen¹⁵⁾. Das neue Zusatzprotokoll stellt es den Vertragsstaaten der Mannheimer Akte künftig frei, Zuwiderhandlungen gegen die in Art. 32 der Mannheimer Akte bezeichneten Vorschriften — anstelle des durch das Zusatzprotokoll von 1895 bisher zwingend vorgeschriebenen Strafverfahrens — in einem geeigneten Verwaltungsverfahren zu behandeln¹⁶⁾.

Staatsgebiet

7. Das am 11. Dezember 1973 mit **Österreich** unterzeichnete Regierungsabkommen über die **Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung** ist am 1. März 1974 in Kraft getreten¹⁷⁾. Es sieht zum Zwecke der Koordinierung von Raumordnungsmaßnahmen in den Grenzgebieten die Bildung einer paritätisch besetzten Raumordnungskommission mit beratender Funktion vor¹⁸⁾.

8. Das am 11. Oktober 1972 zwischen der Bundesrepublik und **Österreich** unterzeichnete Abkommen über die **Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland** ist am 19. April 1974 in Kraft getreten¹⁹⁾. Für die beiden zum deutschen Zollgebiet gehörigen Gemeinden²⁰⁾ gilt zwar das deutsche Zoll- und Verbrauchssteuerrecht, aber das österreichische Umsatzsteuerrecht. Nachdem Österreich am 1. Januar 1973, also fünf Jahre nach der Bundesrepublik, die Mehrwertsteuer eingeführt hatte, drohten gewichtige Doppelbelastungen und Nichtbesteuerungen. Um diese zu vermeiden, sieht das vorliegende Abkommen folgende Regelung vor: Der grenzüberschreitende Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Bundesrepublik und den betreffenden Gemeinden wird grundsätzlich nicht von der Umsatz-

¹⁵⁾ BGBl. II, S. 1385. Vgl. dazu BT-Drs. 7/1485, 2545; BR-Drs. 692/73, 638/74.

¹⁶⁾ Siehe die Denkschrift zum Zusatzprotokoll, BT-Drs. 7/1485, S. 11.

¹⁷⁾ Bek. vom 8. 8. 1974, BGBl. II, S. 1110.

¹⁸⁾ Die Kommission hat sich am 5. 7. 1974 konstituiert; Bull. 1974, S. 857.

¹⁹⁾ Bek. vom 17. 5. 1974, BGBl. II, S. 923. Das Gesetz zu diesem Abkommen wurde am 30. 8. 1973 erlassen (BGBl. II, S. 1281). Vgl. dazu BT-Drs. 7/259, 666; BR-Drs. 79/73 und 454/73.

²⁰⁾ Vgl. die Staatsverträge über die Errichtung der beiden Zollanschlußgebiete vom 2. 12. 1890 (RGBl. 1891, S. 59) und vom 3. 5. 1868 (Bay. Reg. Bl., S. 1241).

steuer entlastet. Hieraus folgt, daß an die Stelle der sonst vom Bestimmungsland erhobenen Einfuhrumsatzsteuer belastungsmäßig die Umsatzsteuer des Ursprungslandes tritt²¹⁾.

9. Am 1. Juli 1974 ist der am 15. Dezember 1971 mit **Österreich** unterzeichnete Vertrag über die **Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland** in Kraft getreten²²⁾. Durch den Vertrag werden für den fahrplanmäßigen Eisenbahndurchgangsverkehr von Salzburg über Rosenheim nach Kufstein und für den Umleitungsverkehr über deutsche Strecken bei Streckenunterbrechungen auf österreichischem Gebiet eine Reihe ausländerrechtlicher, grenzpolizeilicher und zollrechtlicher Erleichterungen geschaffen, wenn dieser Durchgangsverkehr für Personen (Art. 8), Waren (Art. 6 Abs. 3) und Bahnpost (Art. 11 Abs. 2) unter Bahnverschluß erfolgt. Diese Regelung lehnt sich an das deutsch-österreichische Abkommen über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf der Mittenwald-Strecke²³⁾ an. Anders als dieses Abkommen räumt der Vertrag aber Österreich keine **Durchgangsrechte** ein, sondern ermächtigt die beiderseitigen Bahnverwaltungen, in eigener Zuständigkeit Vereinbarungen über die Zulassung des Eisenbahndurchgangsverkehrs zu schließen²⁴⁾. Dieser Verkehr unterliegt dem Recht der Bundesrepublik, soweit der Vertrag nicht die Anwendung des österreichischen Rechts vorsieht (Art. 2). Letzteres ist insbesondere der Fall bei disziplinarischen Maßnahmen durchreisender österreichischer Exekutivorgane (Art. 3 Abs. 2), eisenbahndienstlichen und bahnpolizeilichen Handlungen österreichischer Bahnbediensteter (Art. 8 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1) und bei der Regelung beförderungs-, tarif- und steuerrechtlicher (Art. 15) sowie weitgehend auch haftungsrechtlicher (Art. 17) Fragen des Eisenbahndurchgangsverkehrs. Die im Zusammenhang mit dem Durchgangsverkehr unerlaubt in das jeweilige Gebiet des anderen Vertragsstaates gelangenden Personen werden in entsprechender Anwendung des deutsch-österreichischen Schubabkommens²⁵⁾ zurückgenommen, sofern sie nicht die deutsche bzw. österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Art. 9).

²¹⁾ Siehe die Denkschrift zum Abkommen, BT-Drs. 7/259, S. 9.

²²⁾ Bek. vom 6. 6. 1974, BGBl. II, S. 924. Das Gesetz zu diesem Vertrag erging am 25. 6. 1973, BGBl. II, S. 609. Vgl. dazu BT-Drs. 7/134, 228; BR-Drs. 254/72, 58/73 und 249/73.

²³⁾ BGBl. 1957 II, S. 589.

²⁴⁾ Siehe die Denkschrift zum Vertrag, BT-Drs. 7/134, S. 9.

²⁵⁾ Diese Regierungsvereinbarung vom 19. 7. 1961 ist im BAnz. 1961 Nr. 169, S. 1, veröffentlicht.

10. Im Berichtszeitraum sind die Verordnungen zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarungen über die **Errichtung einer deutschen²⁶⁾ und vier österreichischen²⁷⁾ vorgeschobenen Grenzdienststellen** an verschiedenen Grenzübergängen in Kraft gesetzt worden. Im selben Zeitraum wurden die **Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung** an zwei Grenzübergängen²⁸⁾ und an einem Grenzübergang zur **Schweiz die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen²⁹⁾** verordnet.

Seerecht

11. Am 2. September 1974 erging das **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel³⁰⁾**, das sich darauf beschränkt, das geltende vorläufige Festlandsockelgesetz vom 27. Juli 1964³¹⁾ um Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Transit-Rohrleitungen³²⁾ zu ergänzen³³⁾. Den Anlaß für diese Gesetzes-

²⁶⁾ Die Verordnung betr. den Grenzübergang Bahnhof Salzburg Hbf. und die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt von Salzburg nach München ist am 1. 12. 1974 in Kraft getreten (Bek. vom 28. 10. 1974, BGBl. II, S. 1316).

²⁷⁾ Die Verordnungen betr. die Grenzübergänge Neuhaus/Inn (neue Innbrücke), Simbach-Innbrücke und Reit im Winkl sowie betr. den Schiffsverkehr in Passau-Donaugelände und in Oberzell (Donau) sind sämtlich am 1. 8. 1974 in Kraft getreten (Bek. vom 15. 7. 1974, BGBl. II, S. 1029, 1032, 1035 und 1038).

²⁸⁾ Die Verordnung betr. den Grenzübergang Hebelermeer-Zwartemeer vom 15. 5. 1974 (BGBl. II, S. 737) ist am 30. 5. 1974 in Kraft getreten (Bek. vom 20. 6. 1974, BGBl. II, S. 948). Die Verordnung betr. den Grenzübergang Kohlscheid-Bleyerheide vom 22. 11. 1974 (BGBl. II, S. 1370) ist am 28. 11. 1974 in Kraft getreten (Bek. vom 12. 12. 1974, BGBl. 1975 II, S. 31).

²⁹⁾ Die Verordnung betr. den Grenzübergang Wiechs-Dorf/Altdorf wurde am 22. 11. 1974 erlassen (BGBl. II, S. 1373).

³⁰⁾ BGBl. I, S. 2149. Vgl. dazu BT-Drs. 7/1963, 2225; BR-Drs. 74/74 und 469/74.

³¹⁾ BGBl. I, S. 497. Dieses Gesetz wurde zuletzt geändert durch ein Gesetz vom 25. 6. 1969, BGBl. I, S. 581.

³²⁾ Nach der Begründung (BT-Drs. 7/1963, S. 5) ist unter »Transit-Rohrleitung« jede Rohrleitung zu verstehen, »die vom Festlandsockel oder vom Gebiet eines anderen Staates in den deutschen Festlandsockel führt oder den deutschen Festlandsockel durchquert und das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erreicht oder nach Durchquerung des deutschen Festlandsockels den Festlandsockel oder das Gebiet eines anderen Staates erreicht«.

³³⁾ Bestimmungen über Transit-Rohrleitungen sind bis dahin nur in den Verträgen der Bundesrepublik mit Dänemark und den Niederlanden über die Abgrenzung des Festlandsockels unter der Nordsee vom 28. 1. 1971 (BGBl. 1972 II, S. 881, 1616) enthalten gewesen (vgl. VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 512).

initiative der Bundesregierung bildete die geplante Verlegung einer Transit-Rohrleitung vom norwegischen Festlandsockel nach Emden zur Vermarktung des Eskofisk-Erdgases³⁴⁾.

Nach Art. 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes werden in die Erlaubnispflicht des § 1 des vorläufigen Festlandsockelgesetzes nunmehr auch die Errichtung und der Betrieb einer Transit-Rohrleitung im deutschen Festlandsockel einbezogen. Der neue Satz 2 zu § 1 stellt klar, daß hierdurch die völkerrechtlichen Regeln über die Hohe See und den Festlandsockel nicht berührt werden.

Nach Art. 1 Nr. 2 d) wird in § 2 des Festlandsockelgesetzes folgender Abs. 4 eingefügt:

»Die Erteilung oder die Verlängerung der Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Rohrleitung darf nur versagt werden, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Sachgütern oder eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Errichtung oder den Betrieb einer Transitrohrleitung

1. die ordnungsgemäße Erforschung des deutschen Festlandsockels, die Ausbeutung seiner Naturschätze, die Schifffahrt, der Fischfang, die Erhaltung der lebenden Meeresschätze oder die Erhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln oder -rohrleitungen behindert oder beeinträchtigt wird,
2. eine Verunreinigung des Meeres zu besorgen ist oder
3. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird«.

Hierzu wird in der Begründung zum vorliegenden Gesetz³⁵⁾ festgestellt, die Bundesrepublik könne, obwohl sie das Verlegen von Rohrleitungen in ihrem Festlandsockelbereich grundsätzlich nicht behindern dürfe, gleichwohl im Rahmen der völkerrechtlichen Regeln verschiedene Hoheitsrechte ausüben, die ihrerseits die Freiheit, Rohrleitungen zu legen, entsprechend einschränken; dazu gehörten nach dem Übereinkommen über die Hohe See vom 29. April 1958³⁶⁾, nach der Genfer Konvention über den Festlandsockel desselben Datums³⁷⁾ und nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gerade auch Maßnahmen zum Schutz der in § 2 Abs. 4 des geänderten Festlandsockelgesetzes aufgezählten Belange.

³⁴⁾ Ein entsprechender Staatsvertrag mit Norwegen über den Transport von Erdgas ist dann auch am 16. 1. 1974 unterzeichnet worden (BANz. 1974 Nr. 15, S. 9); vgl. auch unter »Internationaler Handel und Verkehr«, Nr. 56.

³⁵⁾ BT-Drs. 7/1963, S. 6.

³⁶⁾ UNTS Bd. 450, S. 82.

³⁷⁾ UNTS Bd. 499, S. 311.

12. Am 4. Juli 1974 ist ein mit **Polen** am 14. Dezember 1973 unterzeichnetes **Fischereiabkommen** in Kraft getreten, das den deutschen Fischern in der Zone zwischen 6 und 12 Seemeilen vor der polnischen Ostseeküste ein unbefristetes Fischereirecht einräumt und der Bundesrepublik für den Fall einer Erweiterung ihrer Hoheitsgewässer über die bisherigen 3 Seemeilen hinaus die Pflicht auferlegt, den polnischen Fischern entsprechende Rechte zu gewähren³⁸⁾.

Ferner wurde mit **Mexiko** am 16. August 1974 ein **Fischereiabkommen** unterzeichnet, in dem die Regierungen beider Staaten eine enge Zusammenarbeit bei der Erforschung der Fischvorkommen in den Gewässern vor der Pazifikküste Mexikos und beim Aufbau einer Hochseefischerei vereinbarten³⁹⁾.

13. a) Am 11. Juni 1974 unterzeichnete die Bundesrepublik zusammen mit anderen europäischen Staaten das ratifikationsbedürftige **Pariser Übereinkommen über die Verhütung der Verschmutzung des Meeres vom Lande aus**⁴⁰⁾.

b) Mit Umweltschutzproblemen im Ostseegebiet befaßten sich sieben Ostsee-Anrainerstaaten, darunter auch die Bundesrepublik und die DDR, auf einer diplomatischen Konferenz in Helsinki vom 18. bis 22. März 1974. Die Schlußakte dieser auf der Ebene der Fachminister tagenden Konferenz enthält als Annex A die ratifikationsbedürftige »**Konvention über den Schutz der maritimen Umwelt des Ostseegebietes**«, die erstmals die Bekämpfung sämtlicher Verschmutzungsarten – durch die Schifffahrt, vom Lande her und aus der Luft – in einem internationalen Gewässer vorsieht. Die Unterzeichnerstaaten der Konvention verpflichten sich insbesondere, die Zuführung gefährlicher Stoffe (vor allem der Mittel DDT und PCB) in die Ostsee zu vermindern bzw. zu verhindern, die Zuleitung von Abwässern und verschiedenen Abfällen durch Errichtung entsprechender Anlagen auf dem Lande und den Schiffen zu vermindern, das Verkippen bestimmter in der Konvention festgelegter Stoffe zu verbieten sowie Maßnahmen gegen den Ausfluß von Ölrückständen zu treffen. Die Konven-

³⁸⁾ BGBl. 1975 II, S. 857; AdG 1974, S. 18830 F.

³⁹⁾ Bull. 1974, S. 1021 f.

⁴⁰⁾ Zu den Unterzeichnerstaaten dieses für die Nordsee und den Nordost-Atlantik geltenden Übereinkommens gehören neben der Bundesrepublik die übrigen EG-Staaten (außer Italien), Schweden, Norwegen, Spanien, Portugal und die Schweiz; vgl. die Mitteilung des Auswärtigen Amtes, Bull. 1974, S. 740, und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (BT-Drs. 7/2666) betr. Auswirkungen der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen auf die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drs. 7/2856, S. 8.

tion sieht die Schaffung einer gemeinsamen Kommission mit einem Sekretariat in Helsinki vor, die über die Durchführung der Konvention wachen, Maßnahmen zu deren Verwirklichung und Ergänzung empfehlen und zu diesem Zwecke in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, regionalen und anderen internationalen Organisationen die wissenschaftlich-technologische Forschung fördern soll⁴¹⁾.

14. Am 10. Juni 1974 wurden die Gesetze zu den **seerechtlichen ILO-Übereinkommen Nr. 92, 133, 126 und 134** beschlossen⁴²⁾.

Die von der Vierten und Sechsten Vollversammlung der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation (IMCO) in London am 26. November 1968 bzw. am 21. Oktober 1969 angenommenen **Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**⁴³⁾ sind durch zwei Verordnungen vom 12. Juli 1974 in Kraft gesetzt worden⁴⁴⁾.

Ferner ist das **Protokoll vom 6. Oktober 1970 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik**, Änderungen des Übereinkommens betreffend, für die Bundesrepublik und die anderen Mitgliedstaaten am 4. September 1974 in Kraft getreten⁴⁵⁾.

15. a) Im **Fischereistreit zwischen der Bundesrepublik und Island** hat der Internationale Gerichtshof am 25. Juli 1974 sein Urteil in der Hauptsache erlassen⁴⁶⁾, in dem mit jeweils zehn gegen vier Stimmen festgestellt

41) Siehe den Hinweis auf die Unterzeichnung dieser Konvention in der in der vorigen Anmerkung zitierten Antwort der Bundesregierung, *ibid.*; vgl. auch AdG 1974, S. 18875 A, und FAZ vom 23. 3. 1974, S. 5. Der Text der Schlußakte und der Konvention ist in ILM Bd. XIII (1974), S. 544 ff., abgedruckt.

42) BGBl. II, S. 841, 862, 881 und 900. Im einzelnen handelt es sich um die Übereinkommen über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen — Neufassung vom Jahre 1949 — (Nr. 92), über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen — zusätzliche Bestimmungen — (Nr. 133), über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen (Nr. 126) und über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle (Nr. 134). Für die Bundesrepublik in Kraft getreten sind das Übereinkommen Nr. 92 am 14. 2. 1975 und die Übereinkommen Nr. 126 und 134 am 14. 8. 1975 (Bek. vom 11. 9. 1974, BGBl. II, S. 1234, 1235 und 1236).

43) BGBl. 1965 II, S. 465, 480.

44) Dritte und Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung, BGBl. II, S. 1005, 1009.

45) Bek. vom 4. 11. 1974, BGBl. II, S. 1356. Vgl. hierzu schon VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 684, und VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 512.

46) Fisheries Jurisdiction Case (*Federal Republic of Germany v. Iceland*), Merits, Judgment of 25 July 1974, ICJ Reports 1974, S. 175 ff. — In dem parallel laufenden Verfahren zwischen Großbritannien und Island erging am selben Tag ein gleichlautendes Urteil des IGH; anders als im Verfahren der Bundesrepublik war hier allerdings die Frage einer möglichen Schadensersatzpflicht Islands nicht zu entscheiden.

wird, daß die von der isländischen Regierung im Juli 1972 angeordnete einseitige Ausdehnung der ausschließlichen Fischereirechte von den Basislinien auf 50 Seemeilen der Regierung der Bundesrepublik nicht entgegengehalten werden kann und die isländische Regierung infolgedessen nicht berechtigt ist, Fischereiboote der Bundesrepublik aus Gebieten zwischen der 12- und 50-Meilen-Grenze einseitig auszuschließen oder ihnen in ihren Aktivitäten in diesen Gebieten einseitig Beschränkungen aufzuerlegen, und beiden Parteien die gegenseitige Verpflichtung auferlegt wird, in nach Treu und Glauben geführten Verhandlungen nach einer gerechten Lösung ihrer Differenzen zu suchen und hierbei bestimmte vom Gerichtshof entwickelte Grundsätze zu beachten. Hingegen ist der IGH dem Antrag der Bundesrepublik, eine Schadensersatzpflicht Islands ihr gegenüber festzustellen, nicht gefolgt⁴⁷⁾.

b) Ungeachtet dieses Richterspruchs stoppte ein isländisches Küstenschutzboot am 24. November 1974 durch scharfe Schüsse den im Gebiet zwischen der 12- und 50-Meilen-Zone fahrenden deutschen Trawler »Arcturus«, ließ ihn durch Prisenkommando entern und in einen isländischen Hafen verbringen⁴⁸⁾. Nachdem ein isländisches Fischereigericht den Kapitän der »Arcturus« mit einer Geldbuße belegt und die Schiffsladung und -ausrüstung eingezogen hatte, verhängten die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der vier deutschen Küstenländer ein Anlandeverbot für isländischen Fisch⁴⁹⁾. Hierzu erklärte die Bundesregierung, sie sei nicht gewillt, die Aufbringung der »Arcturus« und die Verurteilung des Kapitäns hinzunehmen; Schiff und Mannschaft hätten nichts anderes getan als in Gewässern zu fischen, von denen der isländischen Regierung genau bekannt sei, daß sie nach dem geltenden Völkerrecht und dem Urteil des IGH vom 25. Juli 1974 für die Bundesrepublik Teile der Hohen See seien. Die für isländische Fischdampfer verhängte Hafensperre werde solange aufrechterhalten, bis die Verhandlungen über eine friedliche Beilegung des Fischereizonen-Streits unter annehmbaren Voraussetzungen fortgeführt werden könnten⁵⁰⁾. Die Bundesregierung werde außerdem in

47) *Ibid.*, S. 205 f. Vgl. auch AdG 1974, S. 18837 G.

48) Vgl. AdG 1974, S. 19073 A, und FAZ vom 26. 11. 1974, S. 3.

49) Vgl. AdG 1974, S. 19083 F, und FAZ vom 30. 11. 1974, S. 1.

50) Fragebeantwortung des Staatsministers Wischnewski vom 5. 12. 1974 (7. BT, 134. Sitzung, Sten. Ber., S. 9193 f. Anlage 56), in der auch darauf hingewiesen wird, daß ein Ende Oktober 1974 zwischen den Verhandlungsdelegationen beider Staaten ausgearbeiteter Kompromiß zwar die Zustimmung der isländischen Regierung gefunden hatte, dann aber vom Auswärtigen Ausschuß des isländischen Parlaments wieder verworfen worden war; vgl. hierfür auch FAZ vom 3. 12. 1974, S. 6.

Brüssel der Inkraftsetzung des EG-Protokolls Nr. 6 über die erleichterte Einführung von isländischem Fisch in den Gemeinschaftsraum so lange nicht zustimmen, bis der Streit befriedigend gelöst worden sei⁵¹⁾.

16. Die zum Zwecke der Neuordnung des Meeresvölkerrechts im Dezember 1973 nach New York einberufene **Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen** trat auf ihrer Session in Caracas vom 20. Juni bis 29. August 1974 in ihren ersten materiellen Tagungsabschnitt ein; dieser führte jedoch noch zu keinen konkreten Ergebnissen, so daß sich die Konferenz bis zu ihrer nächsten Phase im Frühjahr 1975 in Genf vertagte⁵²⁾.

Nach ihrer Haltung auf der Seerechtskonferenz befragt, erklärte die Bundesregierung, sie werde sich für folgende Zielsetzungen einsetzen: »gesicherten Zugang zu den Rohstoffen des Meeres im Rahmen eines neu zu schaffenden internationalen Regimes für die Nutzung des Meeresbodens und des Meeresbodenuntergrunds in den Meeresräumen jenseits der nationalen Jurisdiktion; reibungslosen Seeverkehr; enge Begrenzung der Territorialgewässer und restriktive Handhabung küstenstaatlicher Vorzugsrechte in von der Konferenz etwa zugelassenen Anschlußzonen an die Territorialgewässer, keine einseitige Ausdehnung auf Hoheitszonen ohne vertragliche Grundlage; fairen Interessenausgleich zwischen Fernfischerei und Küstenfischerei, Wahrung traditioneller Fischereirechte; ungehinderte Meeresforschung; internationale Standardisierung der marinen Verschmutzungskontrolle«⁵³⁾.

Zur Funktion des Völkerrechts bei der Neuregelung des Seerechts vertrat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zu den Auswirkungen der UN-Seerechtskonferenz auf die Interessen der Bundesrepublik⁵⁴⁾ folgende Auffassung:

»Die Haltung der Bundesregierung auf der Seerechtskonferenz ist von dem Ziel bestimmt, der wachsenden Rechtsunsicherheit auf den Weltmeeren entgegenzuwirken. Die Setzung neuer universaler Völkerrechtsnormen wird jedoch nur dann geeignet sein, die Rechtssicherheit wiederherzustellen, wenn das neue Seerecht einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Küstenstaaten und den Interessen der Staatengemeinschaft insgesamt schafft und Lösungen enthält, die für alle Staaten akzeptabel sind.

⁵¹⁾ Siehe wiederum Wischnewski, *ibid.*

⁵²⁾ Siehe AdG 1974, S. 18907 A. Vgl. zum Verlauf der Caracas-Session W. Graf Vitzthum, *Der Meeresboden, Vereinte Nationen 1974*, S. 129 ff.; R. Platzöder, *Die Küstenzone und die Hohe See, ibid.*, S. 135 ff.; M. I. Kehden, *Meeresverschmutzung, Meeresforschung und Technologietransfer, ibid.*, S. 139 ff.

⁵³⁾ Parlamentarischer Staatssekretär im Auswärtigen Amt Moersch, Fragebeantwortung vom 14. 3. 1974, 7. BT, 85. Sitzung, Sten. Ber., S. 5608 Anlage 32.

⁵⁴⁾ Kleine Anfrage, BT-Drs. 7/2666.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß in diesem Zusammenhang der friedenssichernden Funktion des Völkerrechts, der Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Organisationen und insbesondere der obligatorischen Streitschlichtung ein besonderer Rang zukommt. Das Ziel der Einbettung des neuen Seerechts in ein System obligatorischer internationaler Streitschlichtung ist für die Bundesregierung von vorrangiger Bedeutung. Die Interessengegensätze im Bereich des Seerechts sind nämlich so groß, daß eine für alle Staaten akzeptable Neuregelung des Seerechts nach Meinung der Bundesregierung nur dann erreichbar ist, wenn für stets denkbare Streitfälle eine internationale gerichtliche Instanz verbindlich über die Auslegung und Anwendung des neuen Seerechts entscheidet⁵⁵⁾.

Luft- und Weltraum

17. Im Berichtszeitraum sind die **Luftverkehrsabkommen** mit dem **Libanon**⁵⁶⁾ und mit **Guatemala**⁵⁷⁾ in Kraft getreten. Zu den Luftverkehrsabkommen mit **Liberia**⁵⁸⁾, **Togo**⁵⁹⁾ und **Sierra Leone**⁶⁰⁾ ergingen die Vertragsgesetze. Ferner wurde mit **Finnland** ein solches Abkommen unterzeichnet⁶¹⁾.

Eine Regierungsvereinbarung mit den **Vereinigten Staaten** über **Lufttüchtigkeitszeugnisse** für eingeführte Luftfahrzeuge ist am 31. Mai 1974 in Kraft getreten⁶²⁾.

18. Am 9. Januar 1974 erging das Gesetz zu dem mit **Österreich** am 19. Dezember 1967 unterzeichneten Vertrag über **Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland**⁶³⁾; der Vertrag ist am 17. Mai 1974 in Kraft getreten⁶⁴⁾.

⁵⁵⁾ Antwort, BT-Drs. 7/2856, S. 2 f.

⁵⁶⁾ Das am 15. 3. 1961 unterzeichnete Abkommen ist am 26. 6. 1974 in Kraft getreten; Bek. vom 11. 7. 1974, BGBl. II, S. 1059.

⁵⁷⁾ Das am 24. 7. 1968 unterzeichnete Abkommen ist am 20. 7. 1974 in Kraft getreten; Bek. vom 1. 8. 1974, BGBl. II, S. 1110. Zur Ratifikation dieses Abkommens am 20. 6. 1974 vgl. BAnz. 1974 Nr. 111, S. 6; Bull. 1974, S. 772.

⁵⁸⁾ Gesetz vom 17. 4. 1974, BGBl. II, S. 317.

⁵⁹⁾ Gesetz vom 23. 8. 1974, BGBl. II, S. 1129.

⁶⁰⁾ Gesetz vom 15. 11. 1974, BGBl. II, S. 1333.

⁶¹⁾ Zur Unterzeichnung dieses Abkommens am 21. 5. 1974 siehe BAnz. 1974 Nr. 97, S. 4; Bull. 1974, S. 636.

⁶²⁾ Bek. vom 23. 12. 1974, BGBl. 1975 II, S. 43.

⁶³⁾ BGBl. 1974 II, S. 13. Vgl. auch BT-Drs. 7/908, 1032; BR-Drs. 148/73.

⁶⁴⁾ Bek. vom 9. 5. 1974, BGBl. II, S. 783.

Im Hinblick darauf, daß die nach dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt zu errichtende Sicherheitszone für den Flughafen Salzburg in das Gebiet der Bundesrepublik hineinreicht, bestimmt Art. 1 des Vertrages, daß die Bundesrepublik die insoweit auf ihrem Hoheitsgebiet notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe der deutschen luftfahrtrechtlichen Vorschriften zu treffen hat. Dabei gilt nach Art. 2 des Vertragsgesetzes der Flughafen Salzburg für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften als auf deutschem Hoheitsgebiet gelegen; die sinngemäße Anwendung dieser Vorschriften beschränkt sich jedoch »auf einen bereits angelegten und in Betrieb genommenen Verkehrsflughafen«. Änderungen der Anlage oder Betriebsweise des Flughafens werden in einem vertraglich festgelegten Konsultationsverfahren getroffen (Art. 2, 10 des Vertrages). Dabei hat Österreich auf bestimmte deutsche Belange (z. B. Raumplanung, Lärmschutz) Rücksicht zu nehmen⁶⁵). Der Bauschutzbereich auf deutschem Gebiet bestimmt sich gemäß Art. 2 Satz 3 des Vertragsgesetzes und der Anlage hierzu nach einer österreichischen Verordnung über die Sicherheitszone für den Flughafen Salzburg.

Was die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Anlage und dem Betrieb des Flughafens betrifft, so übernimmt die Bundesrepublik die Entschädigungspflichten aus deutschen behördlichen Maßnahmen, die nach deutschem Recht ansonsten den Flughafenunternehmer treffen würden (Art. 4 Abs. 1 des Vertrages); ebenso haftet sie für die auf ihrem Gebiet durch Amtspflichtverletzungen österreichischer Organe verursachten Schäden nach Maßgabe des deutschen Amtshaftungsrechts (Art. 5). Hingegen ersetzt Österreich der Bundesrepublik, Bayern und dessen Gebietskörperschaften alle erforderlichen Aufwendungen (insbesondere diejenigen nach Art. 4 Abs. 1) und Schäden (Art. 4 Abs. 2). Die Schadensersatzansprüche können sowohl auf österreichisches als auch auf deutsches Recht gestützt werden; im letzteren Fall sind die deutschen Gerichte zuständig (Art. 4 Abs. 3).

⁶⁵) Beim Austausch der Ratifikationsurkunden am 17. 4. 1974 gab der Vertreter der Bundesrepublik eine Erklärung ab, in der der Schutzzweck des Vertrages, die Verhinderung und Verminderung von Lärmeinwirkungen und sonstigen Immissionen auf das deutsche Grenzgebiet, unterstrichen und die Geltungsdauer des Vertrages von dessen Bewährung als Schutzinstrument maßgeblich abhängig gemacht wird; vgl. den Wortlaut dieser Erklärung in der Bekanntmachung über das Inkrafttreten, *ibid.* — Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Beschluß des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. 5. 1969, in: Österreichischer Verwaltungsgerichtshof, Erkenntnisse und Beschlüsse, Bd. 24 (N.F. Administrativer Teil) (1969), S. 264.

Schließlich sichert Österreich einem etwaigen deutschen Zivilflugplatz im Grenzgebiet nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gleiche Behandlung zu (Art. 9). Die Vertragsdurchführung soll eine *ad hoc*-Schiedsgerichtsbarkeit sichern (Art. 12).

19. Zwischen der **Bundesrepublik** und der **DDR** bestehen nach drei Bekanntmachungen vom 29. November 1974⁶⁶⁾ seit dem 21. Juni 1973 **vertragliche Beziehungen** auf Grund des Protokolls vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur **Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr**⁶⁷⁾, des Vertrages vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeit von Staaten bei der **Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**⁶⁸⁾ und des Übereinkommens vom 22. April 1968 über die **Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**⁶⁹⁾.

Personalhoheit und Staatsangehörigkeit

20. Am 20. Dezember 1974 erging das **Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974)**⁷⁰⁾, durch das — in Erfüllung der dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 21. Mai 1974⁷¹⁾ im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG auferlegten Verpflichtung — die ehelichen Kinder deutscher Väter und deutscher Mütter beim Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt gleichgestellt werden.

Der bis dahin geltende § 4 Abs. 1 Satz 1 des RuSTAG vom 22. Juli 1913⁷²⁾, der die ehelichen Kinder einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausschloß, wird durch Art. 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes dahin geändert, daß künftig jedes eheliche Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn »ein Elternteil« Deutscher ist. Ferner erwirbt nach Art. 3

⁶⁶⁾ BGBl. 1975 II, S. 24, 25 und 26.

⁶⁷⁾ BGBl. 1958 II, S. 291.

⁶⁸⁾ BGBl. 1969 II, S. 1967.

⁶⁹⁾ BGBl. 1971 II, S. 237.

⁷⁰⁾ BGBl. I, S. 3714. Vgl. dazu BT-Drs. 7/2175 (Entwurf der Bundesregierung), 7/1880 (Entwurf der CDU/CSU-Fraktion), 7/2814, 2895 sowie BR-Drs. 249/74.

⁷¹⁾ BVerfGE Bd. 37 (1974), S. 217.

⁷²⁾ RGBl. S. 583; zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. 6. 1970 (BGBl. I, S. 805).

des RuStAÄndG 1974 jedes »nach dem 31. März 1953⁷³⁾, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ehelich geborene Kind einer Mutter, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Deutsche war, . . . durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, die Staatsangehörigkeit, wenn es durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat«. Der Erwerb wird wirksam mit der Entgegennahme der schriftlichen Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde (Art. 3 Abs. 3); das Erklärungsrecht muß innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt werden (Art. 3 Abs. 6). Schließlich wird durch Art. 1 Nr. 3 des Änderungsgesetzes zur Verringerung der durch die Neuregelung vermehrt eintretenden Fälle von Mehrstaatigkeit ein erleichtertes Ausscheiden aus der deutschen Staatsangehörigkeit durch einseitigen Verzicht ermöglicht⁷⁴⁾. Das Gesetz ist nach seinem Art. 6 am 1. Januar 1975 in Kraft getreten.

21. a) Zum Problem der **Mehrstaatigkeit** nahm die Bundesregierung in einer Fragebeantwortung⁷⁵⁾ wie folgt Stellung:

»(D)ie Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist ein international anerkannter Grundsatz, der in der Einbürgerungspraxis der Staaten durchweg beachtet wird. Er soll verhindern, daß die Loyalität eines Bürgers zu seinem Staat durch die Angehörigkeit zu einem anderen Staat beeinträchtigt wird und daß international privatrechtlich eine für den Bürger riskante Rechtsunsicherheit entsteht. Auf internationaler Ebene ist dieses Prinzip im Rahmen des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaaten vom 6. Mai 1963, dem die Bundesrepublik beigetreten ist, geltendes Recht.

Innerstaatlich ist der Grundsatz im Anwendungsbereich des am 1. Januar 1970 in Kraft getretenen § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes zwingende Voraussetzung einer Einbürgerung. Er ist aber auch bei Ermessens-einbürgerungen nach § 8 dieses Gesetzes regelmäßig zu beachten. Die zwischen dem Bundesminister des Inneren und den Innenministern der Länder abgestimmten Grundsätze für die Einbürgerung im Ermessenswege stehen daher nicht im Widerspruch zu den genannten Paragraphen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Sie konkretisieren lediglich den in § 9 manifestierten gesetzgeberischen Willen und das Interesse des Staates an einer Einschränkung mehrfacher Staatsangehörigkeit.

⁷³⁾ Vgl. hierzu Art. 117 Abs. 1 GG mit der entsprechenden Verpflichtung des Gesetzgebers.

⁷⁴⁾ Vgl. hierzu ebenso wie zu den vorigen Neuerungen die Einzelbegründung des Gesetzentwurfs in BT-Drs. 7/2175, S. 7 ff.

⁷⁵⁾ Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesinnenministerium Baum, Antwort vom 4. 12. 1974, 7. BT, 133. Sitzung, Sten. Ber., S. 9042 f.

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit schließt allerdings nicht aus, . . . , daß in besonders gelagerten Fällen Mehrstaatigkeit hingenommen werden muß. Das gilt vor allem dann, wenn der Heimatstaat die Entlassung von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht und die Verweigerung der Entlassung vom Antragsteller nicht zu vertreten ist.

b) Die Bundesrepublik hat am 19. Dezember 1974 dem Generalsekretär des Europarates notifiziert, daß sie den bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die **Verringerung der Mehrstaatigkeit** und über die **Wehrpflicht von Mehrstaatern**⁷⁶⁾ gemachten Vorbehalt der Nr. 1 der Anlage des Übereinkommens⁷⁷⁾ mit Wirkung vom 1. Januar 1975 zurücknimmt⁷⁸⁾.

Fremde und Minderheiten

22. Am 17. April 1974 beschloß der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über **Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**⁷⁹⁾, durch welches der Wortlaut des ursprünglichen Gesetzes⁸⁰⁾ an den der maßgeblichen EG-Bestimmungen angepaßt wird.

Menschenrechte

23. Auf die im Bundestag gestellte Frage, auf welche Weise sich die Bundesregierung für die Freilassung der **in der Sowjetunion verhafteten Bürgerrechtler** einzusetzen gedenke, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt Moersch, die Bundesregierung trete im Rahmen der Vereinten Nationen ebenso wie in anderem Rahmen für die weltweite Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankerten Grundsätze ein. Eine direkte Intervention zugunsten der Bürgerrechtler, bei denen es sich um Staatsangehörige der Sowjetunion handele, sei aus rechtlichen und politischen Gründen nicht möglich;

⁷⁶⁾ BGBl. 1969 II, S. 1953. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik seit 18. 12. 1969 in Kraft; Bek. vom 5. 12. 1969, BGBl. II, S. 2232.

⁷⁷⁾ Siehe den Text dieses Vorbehalts in BGBl. 1969 II, S. 1962, und in VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 671.

⁷⁸⁾ Bek. vom 20. 12. 1974, BGBl. II, S. 1588.

⁷⁹⁾ BGBl. I, S. 948. Vgl. dazu BT-Drs. 7/1366 und BR-Drs. 549/73.

⁸⁰⁾ Gesetz vom 22. 7. 1969, BGBl. I, S. 927.

eine solche würde von der Sowjetunion mit Sicherheit als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten zurückgewiesen⁸¹⁾).

24. Die Frage, ob die strafrechtliche Verfolgung wegen Kriegsdienstverweigerung in einem mit der Bundesrepublik verbündeten Staat als politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG anzuerkennen und einem solchermaßen Verfolgten in der Bundesrepublik **politisches Asyl** zu gewähren sei, beantwortete Bundesinnenminister **Mahofer** wie folgt:

»Voraussetzung für die Gewährleistung des Asylrechts ist, daß der Ausländer in seinem Heimatstaat aus politischen Gründen . . . »verfolgt« worden ist oder von politischer Verfolgung wenigstens bedroht war (>begründete Furcht vor Verfolgung<)⁸²⁾. Asylberechtigt ist daher nicht schon, wer sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und die Rückkehr aus anderen — durchaus achtenswerten oder menschlich verständlichen — Gründen ablehnt. Ob die erforderlichen Anerkennungs Voraussetzungen vorliegen, ist eine Rechtsentscheidung, nicht eine solche des Ermessens. Fehlt es an einer begründeten . . . Furcht vor Verfolgung, so kann dem Betroffenen zwar gleichwohl — im Ermessenswege — der Aufenthalt gestattet werden; die Zuerkennung des Asylrechts aber ist nicht möglich.

Ob die Anerkennungs Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, hat das für die Entscheidung über Asylanträge zuständige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zu prüfen. Die weisungsunabhängigen Ausschüsse stützen sich dabei in ihrer Spruchpraxis gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes auf Wortlaut und Sinn der maßgeblichen Rechtsvorschriften unter besonderer Beachtung der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Asylrecht⁸³⁾.

Minister **Mahofer** wies in diesem Zusammenhang ferner darauf hin, daß die Bundesrepublik Deutschland zu den wenigen Staaten gehöre, in denen das Asylrecht als Grundrecht ausgestaltet sei. Dies bedeute, daß bei Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen Asyl auch dann zu gewähren sei, wenn sich aus der Asylgewährung außenpolitische oder bündnispolitische Unzuträglichkeiten ergeben könnten⁸⁴⁾.

⁸¹⁾ Fragebeantwortung vom 27. 9. 1974, 7. BT, 120. Sitzung, Sten. Ber., S. 8066 Anlage 10.

⁸²⁾ Siehe Art. 1 A Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 (BGBl. 1953 II, S. 559).

⁸³⁾ Fragebeantwortung vom 21. 6. 1974, 7. BT, 111. Sitzung, Sten. Ber., S. 7611 Anlage 11. Bundesminister **Mahofer** zitiert in seiner Antwort die vom Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 29. 6. 1962 und vom 14. 2. 1963 zur asylrechtlichen Relevanz einer Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung entwickelten Grundsätze.

⁸⁴⁾ Fragebeantwortung vom 21. 6. 1974, *ibid.*, S. 7612 Anlage 12.

Privates Vermögen im Ausland

25. a) Im Berichtszeitraum wurden **Kapitalschutzabkommen** mit **Jemen**⁸⁵⁾, **Ägypten**⁸⁶⁾ und **Malta**⁸⁷⁾ unterzeichnet.

b) Mit **Jamaika** wurde nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 29. November 1974 eine Vereinbarung über das **deutsche Vorkriegsvermögen** getroffen, wonach die Regierung von Jamaika der Bundesregierung etwa vier Fünftel des während des Zweiten Weltkrieges beschlagnahmten deutschen Vorkriegsvermögens zur Verteilung an die deutschen Berechtigten übergibt⁸⁸⁾.

c) Ferner wurde mit **Kuba** am 21. August 1974 ein Abkommen zur Regelung der **Rückzahlung kubanischer Altschulden an deutsche Gläubiger** geschlossen⁸⁹⁾.

26. Das am 22. Februar 1973 in Wien unterzeichnete **Protokoll zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik und Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Fragen vom 15. Juni 1957**⁹⁰⁾ fand am 11. September 1974 die Zustimmung des Bundestages⁹¹⁾. Es regelt rechtlich die Beendigung der Tätigkeit der durch den Vermögensvertrag geschaffenen Schiedsorgane und schließt damit die Durchführung dieses Vertrages ab⁹²⁾.

Vorrechte und Befreiungen

27. Die Verordnung vom 6. Februar 1974 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die **Internationale Kaffee-Organisation** nach der Entschließung Nr. 254 des Internationalen Kaffee-Rates vom

⁸⁵⁾ Investitionsförderungsvertrag, unterzeichnet am 21. 6. 1974; BAnz. 1974 Nr. 114, S. 4.

⁸⁶⁾ Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, unterzeichnet am 5. 7. 1974; es ist gemäß dem Briefwechsel Nr. 2 seit dem Tage der Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anwendbar (Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 53/74, BAnz. Nr. 155, S. 1 f.).

⁸⁷⁾ Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, unterzeichnet am 17. 9. 1974; BAnz. 1974 Nr. 201, S. 1.

⁸⁸⁾ BAnz. 1974 Nr. 222, S. 12 = Bull. 1974, S. 1451.

⁸⁹⁾ Auskunft des Staatsministers im Auswärtigen Amt Moersch in seiner Fragebeantwortung vom 7. 11. 1974, 7. BT, 128. Sitzung, Sten. Ber., S. 8618.

⁹⁰⁾ BGBl. 1958 II, S. 129. Zum Inhalt und Zweck dieses Vertrages vgl. VRPr. 1958, ZaöRV Bd. 20, S. 638 ff.

⁹¹⁾ BGBl. 1974 II, S. 1213. Vgl. dazu BT-Drs. 7/1251, 2283 und BR-Drs. 592/73 und 487/74, sowie ferner auch schon VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 788 f.

⁹²⁾ Siehe die Denkschrift zum Protokoll, BT-Drs. 7/1251, S. 7.

14. April 1973 zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968⁹³⁾ ist am 1. Oktober 1973 in Kraft getreten⁹⁴⁾.

Außerdem ist die Verordnung vom 2. August 1973 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das **Europäische Laboratorium für Molekularbiologie**⁹⁵⁾ am 4. Juli 1974 in Kraft getreten⁹⁶⁾.

28. Durch das **Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes** vom 25. März 1974⁹⁷⁾ werden unter Abänderung der bisherigen Regelung (§§ 18 bis 21 GVG) die Mitglieder der in der Bundesrepublik errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten künftig nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961⁹⁸⁾ von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit, und zwar auch dann, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist (neuer § 18 GVG). Dasselbe gilt für die konsularischen Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963⁹⁹⁾, wobei besondere völkerrechtliche Vereinbarungen hiervon jedoch unberührt bleiben (neuer § 19 GVG). Gemäß dem neuen § 20 GVG erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in den §§ 18 und 19 genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften¹⁰⁰⁾ von ihr befreit sind.

29. Infolge der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu **Bulgarien**, zur **ČSSR** und zu **Ungarn**¹⁰¹⁾ wurden die **Verordnungen über die Ge-**

⁹³⁾ BGBl. 1974 II, S. 89. Vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 789 Anm. 102.

⁹⁴⁾ Bek. vom 3. 7. 1974, BGBl. II, S. 1054. Vgl. hierzu auch unter »Internationaler Handel und Verkehr«, Nr. 55.

⁹⁵⁾ BGBl. 1973 II, S. 1005. Vgl. ebenfalls VRPr. 1973, a.a.O.

⁹⁶⁾ Bek. vom 17. 7. 1974, BGBl. II, S. 1097.

⁹⁷⁾ BGBl. I, S. 761. Vgl. dazu BT-Drs. 7/226, 365, 1586 und BR-Drs. 131/74.

⁹⁸⁾ BGBl. 1964 II, S. 957.

⁹⁹⁾ BGBl. 1969 II, S. 1585.

¹⁰⁰⁾ Hierunter fallen insbesondere die Verordnungen auf Grund von Art. 3 Abs. 1 b des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. 11. 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. 6. 1954 (BGBl. 1954 II, S. 639) in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 28. 2. 1964 (BGBl. II, S. 187); siehe den Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 7/1586, S. 3.

¹⁰¹⁾ Vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 791 f.

währung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretungen dieser Staaten¹⁰²⁾ durch Verordnung vom 2. August 1974 aufgehoben¹⁰³⁾.

Diplomatie und Konsularwesen

30. Die Bundesrepublik hat im Berichtszeitraum mit der **Mongolischen Volksrepublik**¹⁰⁴⁾ und mit **Grenada**¹⁰⁵⁾ **diplomatische Beziehungen** aufgenommen und zur **Republik Irak**¹⁰⁶⁾, zur **Arabischen Republik Syrien**¹⁰⁷⁾ und zur **Demokratischen Volksrepublik Jemen**¹⁰⁸⁾ die abgebrochenen¹⁰⁹⁾ diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt. Die diplomatischen Beziehungen zur **Republik Tschad** sind im Berichtszeitraum seitens der tschadischen Regierung wegen der Bemühungen der Bundesregierung um die Freilassung des von Rebellen entführten deutschen Arztes Dr. Staewen zunächst abgebrochen¹¹⁰⁾, nach einiger Zeit dann aber wiederaufgenommen worden¹¹¹⁾.

In einem Notenaustausch vom 20. Februar 1974 erklärten sich die Bundesrepublik und die **UdSSR** gegenseitig mit der Einrichtung von **Militärattaché-Stellen an den beiderseitigen Botschaften** einverstanden¹¹²⁾.

¹⁰²⁾ Bulgarien: Verordnung vom 7. 7. 1964, BGBl. II, S. 781; ČSSR: Verordnung vom 16. 11. 1967, BGBl. II, S. 2512; Ungarn: Verordnung vom 16. 5. 1964, BGBl. II, S. 581.

¹⁰³⁾ BGBl. II, S. 1093. Zur Rechtsgrundlage dieser Verordnung siehe oben Anm. 100.

¹⁰⁴⁾ Am 31. 1. 1974 (BAnz. 1974 Nr. 35, S. 4; Bull. 1974, S. 144).

¹⁰⁵⁾ Am 6. 2. 1974 (BAnz. 1974 Nr. 31, S. 3; Bull. 1974, S. 184).

¹⁰⁶⁾ Am 28. 2. 1974 (BAnz. 1974 Nr. 46, S. 4, und Nr. 52, S. 3; Bull. 1974, S. 284).

¹⁰⁷⁾ Am 7. 8. 1974 (Bull. 1974, S. 979).

¹⁰⁸⁾ Am 16. 9. 1974 (BAnz. 1974 Nr. 175, S. 4; Bull. 1974, S. 1092, 1154).

¹⁰⁹⁾ Zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen durch diese drei und sechs weitere arabische Staaten im Jahre 1965 siehe VRPr. 1965, ZaöRV Bd. 27, S. 154 f.

¹¹⁰⁾ Der Abbruch erfolgte am 12. 6. 1974 (BAnz. 1974 Nr. 118, S. 5; Bull. 1974, S. 717). Zu den Gründen hierfür siehe Bull. 1974, a.a.O., sowie AdG 1974, S. 18749 B, FAZ vom 14. 6. 1974, S. 1, und FAZ vom 15. 6. 1974, S. 1. Nach Berichten der drei letzteren Quellen brach die Tschad-Regierung die Beziehungen zur Bundesrepublik ab, weil sie in dem Eingehen der Bundesregierung auf die Forderung der Rebellen, durch die Deutsche Welle einen Aufruf auszustrahlen, eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Tschad erblickte.

¹¹¹⁾ Die Wiederaufnahme erfolgte am 28. 11. 1974 (BAnz. 1974 Nr. 229, S. 8; Bull. 1974, S. 1457).

¹¹²⁾ Mitteilung des Auswärtigen Amtes, Bull. 1974, S. 248.

31. Am 11. September 1974 erging das **Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz)**¹¹³⁾, das nach seinem § 31 größtenteils am 12. Dezember 1974, hinsichtlich zweier Bestimmungen dagegen erst am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz, dessen Entwurf von der Bundesregierung bereits in der 6. Wahlperiode des Bundestags eingebracht und unverändert in die 7. Wahlperiode übernommen wurde¹¹⁴⁾, löst die weitgehend überholte und durch zahlreiche Änderungen unübersichtlich gewordene, in wesentlichen Punkten noch durch das Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867¹¹⁵⁾ bestimmte innerstaatliche Regelung des Konsularwesens ab und paßt diese insbesondere an das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) vom 24. April 1963 an, das für die Bundesrepublik am 7. Oktober 1971 in Kraft getreten ist¹¹⁶⁾.

Das neue Konsulargesetz ersetzt den im alten Gesetz verwendeten Begriff des »Konsuls«, der nur die Beamten des höheren Auswärtigen Dienstes einschließlich der Wahlkonsuln umfaßt, durch den des »Konsularbeamten«, der auch Beamte des gehobenen Dienstes einschließt, und übernimmt damit den in der WÜK verwendeten Begriff des *consular officer*. Wie das WÜK unterscheidet es zwischen »Berufskonsularbeamten« und »Honorarkonsularbeamten« (vgl. §§ 1, 2 und 18)¹¹⁷⁾. Hinsichtlich der Leiter der konsularischen Vertretungen enthält es keinerlei Sonderbestimmungen, da deren Stellung im zwischenstaatlichen Verkehr durch die WÜK ausreichend geregelt ist und sich nach innerstaatlichem Recht aus dem allgemeinen Beamtenrecht ergibt¹¹⁸⁾.

¹¹³⁾ BGBl. 1974 I, S. 2317.

¹¹⁴⁾ BT-Drs. VI/3763; BR-Drs. 308/72 (vgl. dazu VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 524) – BT-Drs. 7/131; BR-Drs. 26/73. Siehe zu diesem Gesetzentwurf auch den Bericht und Antrag des Auswärtigen Ausschusses, BT-Drs. 7/2006 und BR-Drs. 336/74 (Beschluß). – Der von der Bundesregierung bereits am 8. 1. 1965 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und die Befugnisse der Konsuln der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drs. 404/64) war wegen Ablaufs der Legislaturperiode nicht weiter behandelt worden (BT-Drs. VI/3763, S. 7 f.).

¹¹⁵⁾ BGBl. des Norddeutschen Bundes 1867, S. 137. Dieses Gesetz, zuletzt durch § 57 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. 8. 1969 (BGBl. I, S. 1513) geändert, ist mit dem Inkrafttreten des neuen Konsulargesetzes zusammen mit zwei weiteren Rechtsvorschriften aufgehoben worden (§ 28 des neuen Gesetzes).

¹¹⁶⁾ BGBl. 1971 II, S. 1285. Vgl. zu diesem Übereinkommen VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 674 f., und VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 523 f.

¹¹⁷⁾ Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 7/131, S. 10, und den Ausschlußbericht, BT-Drs. 7/2006, S. 4. ¹¹⁸⁾ Vgl. BT-Drs. 7/131, S. 10.

Nach § 1 des Gesetzes bestehen die konsularischen Aufgaben im allgemeinen darin,

»bei der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Empfangsstaat, namentlich auf den Gebieten außenwirtschaftlicher und entwicklungspolitischer Beziehungen, des Verkehrs, der Kultur und der Rechtspflege mitzuwirken (und) Deutschen¹¹⁹⁾ sowie inländischen juristischen Personen nach pflichtgemäßem Ermessen Rat und Beistand zu gewähren¹²⁰⁾«.

Daneben haben die Konsularbeamten gemäß § 2 des Gesetzes in einer Reihe einzeln aufgeführter Sachgebiete »Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, die ihnen durch dieses Gesetz oder andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen werden«. Dabei haben sie nach § 3 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben »das Ansehen und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften zu schützen und zu fördern« und gemäß § 4 die sich aus dem in ihrem Konsularbezirk geltenden Recht ergebenden Schranken, das WÜK und die sonstigen Verträge zwischen der Bundesrepublik und dem Empfangsstaat zu beachten.

In enger Anlehnung an die Definition der WÜK bestimmt § 18 Abs. 1 des neuen Gesetzes den Begriff »Berufskonsularbeamter« wie folgt:

»Berufskonsularbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die bei den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben im Sinne der §§ 1 und 2 beauftragten Personen«.

Nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 2 ist sogar eine Beauftragung von Beamten des mittleren Dienstes bei entsprechender Eignung möglich¹²¹⁾; Berufskonsularbeamte, die nicht zum Richteramt befähigt sind, bedürfen allerdings für bestimmte schwierige Rechtsgeschäfte einer besonderen Ermächtigung durch das Auswärtige Amt (§ 19 Abs. 2).

Eine wichtige Neuerung besteht auch darin, daß nach § 18 Abs. 3 »Berufskonsularbeamte auch Bedienstete der Absätze 1 und 2 (sind), die, ohne Honorarkonsularbeamte zu sein, vom Auswärtigen Amt zur Wahrnehmung konsularischer Aufgaben einem Honorarkonsularbeamten zugeweiht werden«. Um solchen Personen die vollen Vorrechte und Immunitäten eines Berufskonsularbeamten nach der WÜK zu sichern, hat die

¹¹⁹⁾ Nach der Legaldefinition in § 27 des Konsulargesetzes bestimmt sich der Begriff »Deutscher« nach Art. 116 Abs. 1 GG.

¹²⁰⁾ Neu sind die Klarstellung, daß auch inländische juristische Personen konsularischen Beistand genießen, und der ausdrückliche Hinweis, daß die Konsularbeamten nur nach pflichtgemäßem Ermessen tätig zu werden brauchen; vgl. BT-Drs. 7/131, S. 12.

¹²¹⁾ *Ibid.*, S. 21; BT-Drs. 7/2006, S. 5.

Bundesrepublik in einer beim UN-Generalsekretär am 8. April 1974 eingegangenen Note erklärt,

»daß sie Kapitel II des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen so auslegt und anwendet, daß die darin enthaltenen Bestimmungen für alle Berufsbediensteten einer konsularischen Vertretung (Konsularbeamte, Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals und Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals) einschließlich derjenigen gelten, die einer von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung zugeteilt sind«¹²²⁾.

Die §§ 5 bis 17 des Konsulargesetzes regeln die wichtigsten konsularischen Aufgaben, nämlich die Betreuung hilfsbedürftiger Deutscher und die Ausübung standesamtlicher und notarieller Befugnisse. Die Betätigung in schiedsrichterlicher Funktion (§ 21 des alten Konsulargesetzes) gehört dagegen nicht mehr zu den Amtspflichten der Konsularbeamten¹²³⁾.

32. Was die **Hilfe der deutschen Botschaft in Santiago de Chile** für Personen, die nach dem Sturz des Regime Allende politisch verfolgt wurden, betrifft¹²⁴⁾, so haben nach Auskunft des parlamentarischen Staatssekretärs im Auswärtigen Amt **Moersch** seit dem 11. Dezember 1973 keine Flüchtlinge mehr versucht, die Deutsche Botschaft zu betreten. Die Bundesregierung habe keine rechtliche Möglichkeit, gegen die Bewachung der Zugänge zur Botschaft vorzugehen, da die chilenische Regierung auf ihrem Territorium zu derartigen Maßnahmen berechtigt sei. Personen, die sich nach dem 11. Dezember in einer nicht-latein-amerikanischen Botschaft meldeten oder sich dahin begäben, gewähre die chilenische Regierung kein Salvoconducto mehr für die Ausreise¹²⁵⁾. Wie **Moersch** ferner mitteilte, befanden sich am 8. Januar 1974 noch 1250 Ausländer in Chile, die das Land auf Verlangen der chilenischen Regierung verlassen mußten; von diesen übernehme die Bundesregierung etwa 800¹²⁶⁾.

Aus einer Fragebeantwortung des parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium **Jung** geht hervor, daß seit dem Sturz Allendes bis zum 14. Februar 1974 über 500 Personen aus Chile in der Bundesrepublik aufgenommen worden sind, von denen bisher 34 Asyl beantragt haben¹²⁷⁾.

¹²²⁾ Bek. vom 12. 6. 1974, BGBl. II, S. 945.

¹²³⁾ Vgl. BT-Drs. 7/131, S. 11.

¹²⁴⁾ Zu den Vorgängen im Jahre 1973 vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 773 f., 791.

¹²⁵⁾ Fragebeantwortung vom 17. 1. 1974, 7. BT, 73. Sitzung, Sten. Ber., S. 4584.

¹²⁶⁾ Fragebeantwortung, *ibid.*, S. 4583.

¹²⁷⁾ Antwort vom 20. 2. 1974, 7. BT, 81. Sitzung, Sten. Ber., S. 5369 Anlage 11.

Diplomatischer Schutz

33. a) Auf die im Bundestag wiederholt gestellte Frage, ob die **diplomatische Schutzpflicht der Bundesregierung gegenüber allen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG** bestehe, betonte die Bundesregierung stets, die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik seien angewiesen, allen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und der Grenzen des Völkerrechts Schutz und Hilfe zu gewähren, wenn sie darum nachsuchten; entsprechende Weisungen hätten auch die Honorarkonsuln der Bundesrepublik fremder Nationalität erhalten¹²⁸⁾. Diese Verpflichtung bestehe unabhängig von dem Verhalten der DDR-Vertretungen gegenüber den Personen, die die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik um Schutz und Hilfe gebeten hätten¹²⁹⁾.

b) Die **materielle Schutzpflicht** der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik gegenüber deutschen Staatsangehörigen im Ausland muß sich nach Auffassung der Bundesregierung darauf beschränken, im Rahmen des völkerrechtlich Zulässigen darauf zu achten, daß deutsche Staatsangehörige im Ausland von den Behörden des jeweiligen Gastlandes nach dem völkerrechtlichen Mindeststandard für die Behandlung von Gebietsfremden und nach dem jeweils geltenden Menschenrechtsstandard behandelt werden; die Auslandsvertretungen hätten dagegen völkerrechtlich keine Möglichkeit, die Regierung des Gastlandes dazu zu veranlassen, daß die Deutschen darüber hinaus in den Genuß aller im Grundgesetz vorgesehenen Grundrechte gelangten¹³⁰⁾.

Auf ihre Schutzpflicht gegenüber den heimatvertriebenen Deutschen angesprochen, erklärte die Bundesregierung, Rechtsansprüche deutscher Staatsangehöriger aus Art. 14 GG gebe es gegenüber ausländischen Staaten nicht; dieses Grundrecht binde nur die Staatsorgane der Bundesrepublik und könne auf die Konfiskation deutschen Vermögens durch

¹²⁸⁾ So der parlamentarische Staatssekretär im Auswärtigen Amt Moersch, Fragebeantwortung vom 25. 4. 1974, 7. BT, 95. Sitzung, Sten. Ber., S. 6460 Anlage 37. Diese Auffassung vertrat Moersch auch speziell bezüglich der Deutschen in Polen (Fragebeantwortung vom 14. 3. 1974, 7. BT, 85. Sitzung, Sten. Ber., S. 5523). Zur Schutzpflicht der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik in Ost-Berlin gegenüber allen Deutschen vgl. unter »Deutschlands Rechtslage«, Nr. 78.

¹²⁹⁾ Moersch, Fragebeantwortung vom 5. 6. 1974, 7. BT, 104. Sitzung, Sten. Ber., S. 7062 Anlage 8.

¹³⁰⁾ Fragebeantwortung des Staatsministers im Auswärtigen Amt Moersch vom 12. 8. 1974, BT-Drs. 7/2494, S. 4.

fremde Staaten nicht angewandt werden. Auch nach Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit den Staaten, die nach Kriegsende das Eigentum der Heimatvertriebenen enteignet hätten, bestehe für die Bundesrepublik derzeit keine politische Möglichkeit, deren Maßnahmen rückgängig zu machen und den vertriebenen Deutschen die Verfügungsmacht über ihr Eigentum wieder zu verschaffen. Die Bundesregierung habe aber nie einen Zweifel daran gelassen, daß sie die entschädigungslose Enteignung der vertriebenen Deutschen als völkerrechtswidrig ansehe; unter den gegebenen Umständen müsse der Gesamtkomplex der zwischen Deutschland und diesen Staaten bestehenden Vermögensfragen der Regelung in einem Friedensvertrag vorbehalten bleiben¹³¹⁾. Die Bundesregierung betonte in diesem Zusammenhang ferner, sie bestreite nicht ihre grundsätzliche Verpflichtung, jedem einzelnen Deutschen gegen völkerrechtswidriges Unrecht seitens anderer Staaten mit allen völkerrechtsgemäßen Mitteln Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen; sie könne aber einzelnen Staatsbürgern oder Personenkreisen gegenüber nicht verpflichtet sein, bestimmte Handlungen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen, da ihr wie jeder anderen Regierung in Ausübung ihres diplomatischen Schutzrechtes und in Erfüllung ihrer diplomatischen Schutzpflicht ein politisches Ermessen zustehe¹³²⁾.

Verantwortlichkeit der Staaten

34. Am 12. Juni 1974 einigte sich die Bundesregierung mit der griechischen Regierung nach langen Verhandlungen auf ein **Reparationsabkommen**, in dem sich die **Bundesrepublik** gegenüber **Griechenland** zur Zahlung einer Pauschalentschädigung in Höhe von 47 Millionen DM für Schiffsversenkungen im Ersten Weltkrieg verpflichtet hat¹³³⁾. Mit dieser Vereinbarung sind beide Staaten der Aufforderung des von Griechenland angerufenen Koblenzer Schiedsgerichtshofes für Deutsche Auslandsschulden nachgekommen, über die griechischen Entschädigungs-

¹³¹⁾ Fragebeantwortung des Bundesaußenministers Genscher vom 25. 7. 1974, BT-Drs. 7/2465, S. 4. Vgl. hierzu auch Staatsminister Moersch, Fragebeantwortung vom 17. 10. 1974, 7. BT, 125. Sitzung, Sten. Ber., S. 8359.

¹³²⁾ So wiederum Moersch, Fragebeantwortung vom 26. 9. 1974, 7. BT, 119. Sitzung, Sten. Ber., S. 7965 f., unter Konkretisierung seiner Fragebeantwortung vom 9. 8. 1974, BT-Drs. 7/2494, S. 4.

¹³³⁾ AdG 1974, S. 18738 I; FAZ vom 14. 6. 1974, S. 2.

forderungen kompromißbereit und nicht nur formell miteinander zu verhandeln, »um ein befriedigendes, den Grundsätzen der Billigkeit entsprechendes Ergebnis zu erzielen«¹³⁴).

Zusammenarbeit der Staaten

35. Am 19. September 1974 unterzeichneten die Außenminister **Finnlands** und der **Bundesrepublik** in Bonn eine **Gemeinsame Erklärung**, in der sich beide Staaten zu den Zielen und Grundsätzen der UN-Charta bekennen, gegenseitigen Gewaltverzicht vereinbaren und ihre Absicht zur Weiterentwicklung ihrer traditionellen guten Beziehungen bekunden. Ferner erklärt die Bundesrepublik, »daß sie Finnlands Absicht respektiert, seine Neutralitätspolitik zu verfolgen«; sie »würdigt Finnlands Bemühungen, auf dieser Grundlage freundschaftliche Beziehungen und friedliche Zusammenarbeit mit allen Staaten und besonders mit seinen Nachbarn, sowie den Staaten im Ostseeraum zu entwickeln«. In dieser Erklärung wird schließlich noch festgestellt, daß die Prüfung etwaiger noch offener finnischer Wiedergutmachungsforderungen aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges gemäß dem Londoner Abkommen über Deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 zurückgestellt wird¹³⁵).

36. Die Gültigkeit des **Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrtsvertrages** zwischen dem **Deutschen Reich** und dem **Königreich Siam**¹³⁶) ist durch einen Notenwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik und des Königreichs Thailand vom 27. Februar 1973 bis zum 27. Februar 1974 **verlängert** worden¹³⁷).

37. Im Bereich der **Auswärtigen Kulturpolitik** der Bundesrepublik sind mehrere **zweiseitige Abkommen** unterzeichnet worden oder in Kraft getreten¹³⁸).

¹³⁴) Entscheidung vom 26. 1. 1972 Ziffer 4 a) und b) des Entscheidungstenors (abgedruckt bei E. Lauterpacht, International Law Reports, Bd. 47 [1974], S. 418 [462]); vgl. zu dieser Entscheidung AdG 1974, S. 18598 A, und FAZ vom 5. 4. 1974, S. 14.

¹³⁵) Siehe den Text dieser Erklärung in Bull. 1974, S. 1111 f. Die Erklärung war am 25. 3. 1974 paraphiert worden; Bull. 1974, S. 384.

¹³⁶) Vertrag vom 30. 12. 1937; RGBl. 1938 II, S. 51.

¹³⁷) Bek. vom 21. 5. 1974, BGBl. II, S. 912.

¹³⁸) In Kraft getreten sind: am 27. 2. 1974 das Regierungsabkommen mit Malta über kulturelle Zusammenarbeit (Bek. vom 7. 5. 1974, BGBl. II, S. 778); am 24. 7. 1974 ein Verwaltungsabkommen nach Art. 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mit der Regierung der Vereinigten Staaten über die Rechtsstellung

38. a) Der Bundestag hat am 23. August 1974 dem von der Bundesrepublik am 19. April 1972 in Florenz unterzeichneten Übereinkommen über die **Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts** zugestimmt¹³⁹⁾. In dem hiernach in Florenz zu errichtenden Institut soll durch Lehre und Forschung europabezogene wissenschaftliche Arbeit und damit ein wichtiger Beitrag zum europäischen Einigungsprozeß geleistet werden. Das Institut besitzt nach Art. 1 des Übereinkommens Rechtspersönlichkeit und genießt ebenso wie sein Personal zur Erfüllung seiner Aufgaben Vorrechte und Befreiungen, die in einem Protokoll im einzelnen geregelt sind¹⁴⁰⁾.

b) Zu dem im Rahmen des Europarates ausgearbeiteten und von der Bundesrepublik am 6. Mai 1969 unterzeichneten **Europäischen Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts** erging am 17. Oktober 1974 das Gesetz¹⁴¹⁾. Das Übereinkommen verpflichtet die Beitrittsstaaten völkerrechtlich zu Maßnahmen zum Schutze von Gebieten, in denen archäologische Kulturgüter vermutet werden, zu Maßnahmen zur fachgerechten Ausgrabung, Bergung und Sicherstellung solcher Güter und gleichzeitig zur Verhinderung verbotener Ausgrabungen sowie zu Erleichterungen des internationalen Verkehrs mit derartigen Objekten und damit zugleich zur Verhinderung des unerlaubten Handels mit diesen. Die Art und Weise seiner innerstaatlichen Durchführung stellt das Übereinkommen den Mitgliedstaaten jedoch frei¹⁴²⁾.

von Niederlassungen amerikanischer Bildungsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (Bek. vom 31. 7. 1974, BGBl. II, S. 1176). — Seit 11. 1. 1974 gilt auf Grund einer Vereinbarung mit der Regierung der Vereinigten Staaten vom selben Tage (siehe BAnz. 1974 Nr. 11, S. 4; Bull. 1974, S. 48) eine Neufassung des Abkommens vom 20. 11. 1962 über die Durchführung von Austauschvorhaben zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung (Fulbright-Abkommen; BGBl. 1964 II, S. 27); Bek. vom 27. 1. 1975, BGBl. II, S. 277. — Unterzeichnet wurde am 18. 6. 1974 ein Abkommen mit Dänemark über kulturelle Zusammenarbeit (BAnz. 1974 Nr. 111, S. 6; Bull. 1974, S. 729). — Jeweils Zweijahresprogramme für die kulturelle Zusammenarbeit sind mit Ägypten (am 28. 1. 1974; Bull. 1974, S. 102), Zypern (am 20. 6. 1974; Bull. 1974, S. 754) und Rumänien (am 12. 12. 1974; Bull. 1974, S. 1568) auf der Grundlage der mit diesen Staaten bestehenden Abkommen beschlossen worden.

¹³⁹⁾ BGBl. 1974 II, S. 1137; vgl. dazu BT-Drs. 7/1657, 2278, 2290 und BR-Drs. 554/73, 477/74. Der Auftrag zur Gründung einer Europäischen Universität ist in Art. 9 Abs. 2 und Art. 216 EAGV niedergelegt.

¹⁴⁰⁾ Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Hochschulinstituts, BGBl. 1974 II, S. 1151 ff.

¹⁴¹⁾ BGBl. II, S. 1285. Vgl. dazu BT-Drs. 7/896, 2318 und BR-Drs. 400/73, 509/74.

¹⁴²⁾ Vgl. die Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs. 7/896, S. 11.

c) Am 14. Januar 1974 ist das von der Bundesrepublik am 29. Januar 1973 unterzeichnete und für sie am 5. Oktober 1973 in Kraft getretene Übereinkommen über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur **Erhaltung** des indonesischen Tempels **Borobudur** bekanntgemacht worden¹⁴³⁾.

d) Die am 12. September 1923 unterzeichnete Internationale Übereinkunft zur **Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen**¹⁴⁴⁾ wurde von der Bundesrepublik am 25. Januar 1974 gekündigt; sie ist für sie am 25. Januar 1975 außer Kraft getreten¹⁴⁵⁾.

39. Im **wissenschaftlich-technologischen** Bereich und auf dem Gebiet des **Umweltschutzes**¹⁴⁶⁾ waren im Berichtsjahr folgende Vorgänge zu verzeichnen:

a) Mit **Mexiko**¹⁴⁷⁾, **Indien**¹⁴⁸⁾ und **Japan**¹⁴⁹⁾ wurden jeweils Abkommen über **wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit** unterzeichnet.

b) Zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie und der Atomenergiekommission der **Vereinigten Staaten** wurden zwei Vereinbarungen über technischen Austausch und Zusammenarbeit auf den Gebieten der **Reaktorsicherheitsforschung und -entwicklung** und der **Behandlung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen** unterzeichnet; sie sind am 6. März¹⁵⁰⁾ bzw. 20. Dezember 1974¹⁵¹⁾ in Kraft getreten.

Mit der Regierung der **Vereinigten Staaten** wurde am 9. Mai 1974 ein Abkommen über die **Zusammenarbeit in Umweltfragen** unterzeichnet¹⁵²⁾.

¹⁴³⁾ BGBl. 1974 II, S. 80.

¹⁴⁴⁾ RGBl. 1925 II, S. 287.

¹⁴⁵⁾ Bek. vom 22. 5. 1974, BGBl. II, S. 912.

¹⁴⁶⁾ Weitere für den Umweltschutz relevante Abkommen siehe unter »Seerecht«, Nr. 13.

¹⁴⁷⁾ Zusammen mit diesem Regierungsabkommen wurde am 6. 2. 1974 noch ein Abkommen über den Austausch junger deutscher und mexikanischer Techniker und Wissenschaftler unterzeichnet (BAnz. 1974 Nr. 29, S. 4); letzteres ist am selben Tage in Kraft getreten (Bek. vom 26. 7. 1974, BGBl. II, S. 1083).

¹⁴⁸⁾ Regierungsvereinbarung über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung durch Notenwechsel vom 30. 1./7. 3. 1974; seit 7. 3. 1974 in Kraft (Bek. vom 15. 5. 1974, BGBl. II, S. 998).

¹⁴⁹⁾ Regierungsabkommen über Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet am 8. 10. 1974 unterzeichnet und in Kraft (Bek. vom 25. 10. 1974, BGBl. II, S. 1326).

¹⁵⁰⁾ Bek. vom 27. 3. 1974, BGBl. II, S. 740.

¹⁵¹⁾ Bek. vom 8. 2. 1975, BGBl. II, S. 268.

¹⁵²⁾ BAnz. 1974 Nr. 89, S. 4.

c) Der Vertrag mit **Brasilien** vom 7. Juni 1972 über das **Einlaufen von Reaktorschiffen in brasilianische Gewässer** und ihren Aufenthalt in brasilianischen Häfen, dem der Bundestag am 13. Mai 1974 zustimmte¹⁵³), ist am 4. September 1974 in Kraft getreten¹⁵⁴). Da sich bisher noch keine feste Völkerrechtspraxis bezüglich des Rechtes der friedlichen Durchfahrt (*innocent passage*) fremder Hoheitsgewässer durch Reaktorschiffe herausgebildet hat, bedurfte es dieses Vertrages, um deutschen Reaktorschiffen das Anlaufen brasilianischer Häfen zu ermöglichen. Der Vertrag enthält Sicherheitsbestimmungen und Haftungsregelungen für den Fall eines nuklearen Schadens¹⁵⁵).

d) Zwischen der Bundesrepublik und **Frankreich** ist am 26. April 1974 ein interministerielles Fachabkommen über **Zusammenarbeit bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten** zur Aufsuchung, Förderung und Aufbereitung von **Manganknollen** in Kraft getreten¹⁵⁶).

e) Das Übereinkommen zur **Errichtung des Internationalen Instituts für Führungsaufgaben in der Technik** vom 6. Oktober 1971¹⁵⁷) ist für die Bundesrepublik am 28. Oktober 1974 in Kraft getreten¹⁵⁸).

f) Das Übereinkommen zur **Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie** vom 10. Mai 1973¹⁵⁹) ist zusammen mit einer Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen¹⁶⁰) für die Bundesrepublik am 4. Juli 1974 in Kraft getreten¹⁶¹). Am 10. Dezember 1974 wurde mit diesem Laboratorium selbst eine **Sitzstaatvereinbarung** unterzeichnet; danach soll das Forschungsinstitut in Heidelberg errichtet werden¹⁶²).

g) Ferner sind nach einer Bekanntmachung vom 22. April 1974 sechs von der Bundesrepublik zusammen mit anderen europäischen Staaten in den Jahren 1971 und 1972 unterzeichnete **Vereinbarungen zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Metallurgie und des Fernmeldewesens** zu verschiedenen

¹⁵³) Vertragsgesetz, BGBl. 1974 II, S. 685. Vgl. dazu BT-Drs. 7/903, 1548 und BR-Drs. 398/73 und 134/74.

¹⁵⁴) Bek. vom 16. 9. 1974, BGBl. II, S. 1251.

¹⁵⁵) Siehe die Denkschrift zu dem Vertrag, BT-Drs. 7/903, S. 10.

¹⁵⁶) Bek. vom 29. 5. 1974, BGBl. II, S. 837.

¹⁵⁷) BGBl. 1972 II, S. 985.

¹⁵⁸) Bek. vom 2. 12. 1974, BGBl. II, S. 1542.

¹⁵⁹) BGBl. 1973 II, S. 1005. Vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 789 Anm. 102.

¹⁶⁰) Siehe Näheres unter »Vorrechte und Befreiungen«, Nr. 27.

¹⁶¹) Bek. vom 17. 7. 1974, BGBl. II, S. 1097.

¹⁶²) BAAnz. 1974 Nr. 232, S. 5; Bull. 1974, S. 1512.

Themen für die Bundesrepublik bereits 1972 und 1973 in Kraft getreten¹⁶³). In diesen Vereinbarungen wird jeweils ein Verwaltungsausschuß zur Koordinierung der Forschungsarbeiten eingesetzt und die finanzielle Beteiligung der Unterzeichnerstaaten an diesen Arbeiten festgelegt.

40. Auf dem Gebiet des **immateriellen Güterrechtsschutzes** waren im Berichtsjahr folgende Vorgänge zu verzeichnen:

Das mit der **griechischen** Regierung durch Notenwechsel vom 15. Oktober/15. Dezember 1971 geschlossene Abkommen über die **wechselseitige Geheimhaltung verteidigungswichtiger Erfindungen und technischer Erfahrungen** ist am 27. Januar 1974 in Kraft getreten¹⁶⁴).

Mit der **französischen** Regierung fand am 27. Februar/24. April 1974 ein Notenaustausch über die **Dauer des Urheberrechtsschutzes** nach Art. 7 Abs. 2 der Brüsseler Fassung der **Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst**¹⁶⁵) statt¹⁶⁶).

Das **am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen** vom 6. September 1951 ist samt seiner Zusatzprotokolle 1 und 2 für die Bundesrepublik am 10. Juli 1974 in Kraft getreten¹⁶⁷).

Ferner sind die Änderungen der Anlage zur Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation vom 19. Dezember 1954¹⁶⁸) am 1. Juli 1974 in Kraft getreten¹⁶⁹).

Außerdem ist eine am 21. Juni 1974 erlassene Ausführungsverordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken zum 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt worden¹⁷⁰).

Schließlich ist auf Bekanntmachungen hinzuweisen, nach denen auf Grund von sechs verschiedenen internationalen Abkommen über den immateriellen Güterrechtsschutz zwischen der Bundesrepublik und der DDR jeweils seit dem 24. November 1972 vertragliche Beziehungen bestehen¹⁷¹).

¹⁶³) BGBl. 1974 II, S. 639, 644, 649, 654, 659 und 664.

¹⁶⁴) Bek. vom 8. 7. 1974, BGBl. II, S. 1063.

¹⁶⁵) BGBl. 1965 II, S. 1213.

¹⁶⁶) Bek. vom 21. 1. 1975, BGBl. II, S. 189.

¹⁶⁷) Bek. vom 3. 10. 1974, BGBl. II, S. 1309.

¹⁶⁸) BGBl. 1956 II, S. 659.

¹⁶⁹) Bek. vom 5. 8. 1974, BGBl. II, S. 1161.

¹⁷⁰) Verordnung vom 13. 12. 1974, BGBl. II, S. 1441.

¹⁷¹) Im einzelnen sind dies folgende Abkommen: Madrider Abkommen vom 14. 4. 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der Stockholmer Fassung vom 14. 7. 1967 (laut Bek. vom 11. 12. 1974, BGBl. 1975 II, S. 38); Madrider Abkommen vom 14. 4. 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren in der Lissaboner Fassung vom 31. 10. 1958 (laut

41. Im Berichtsjahr sind das Abkommen mit **Rumänien** vom 29. Juni 1973 über **Sozialversicherung** und das Abkommen mit **Polen** vom 25. April 1974 über die **Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden**, nach ihrer Verabschiedung durch den Bundestag¹⁷²⁾ in Kraft getreten¹⁷³⁾. Durch diese Abkommen wird für alle Versicherten bei vorübergehendem Aufenthalt im anderen Land die ärztliche Betreuung sichergestellt, eine Doppelversicherung dadurch vermieden, daß die entsandten Arbeitnehmer im Sozialversicherungssystem ihres Heimatlandes eingegliedert bleiben, und gegenseitige Amts- und Rechtshilfe in allen Fragen der Sozialversicherung gewährt¹⁷⁴⁾.

Im selben Zeitraum wurde das Außerkrafttreten der **Arbeitslosenversicherungsabkommen** mit den **Niederlanden**¹⁷⁵⁾, **Belgien**¹⁷⁶⁾, **Italien**¹⁷⁷⁾ und **Dänemark**¹⁷⁸⁾ bekanntgemacht.

Bek. vom 11. 12. 1974, BGBl. 1975 II, S. 41); Abkommen von Nizza vom 15. 6. 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der Stockholmer Fassung vom 14. 7. 1967 (laut Bek. vom 12. 12. 1974, BGBl. 1975 II, S. 157); Übereinkommen vom 14. 7. 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (laut Bek. vom 19. 12. 1974, BGBl. 1975 II, S. 158); Berner Übereinkunft vom 9. 9. 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der Stockholmer Fassung vom 14. 7. 1967 (laut Bek. vom 19. 12. 1974, BGBl. 1975 II, S. 159); Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. 3. 1883 in der Stockholmer Fassung vom 14. 7. 1967 (laut Bek. vom 24. 1. 1975, BGBl. II, S. 163).

¹⁷²⁾ Abkommen mit Rumänien: Gesetz vom 15. 5. 1974, BGBl. II, S. 697; vgl. dazu BT-Drs. 7/1480, 1767 und BR-Drs. 703/73, 228/74. — Abkommen mit Polen: Gesetz vom 28. 6. 1974, BGBl. II, S. 925; vgl. dazu BT-Drs. 7/1714, 1905 und BR-Drs. 7/74, 333/74. — Zur Unterzeichnung dieser beiden Abkommen vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 795.

¹⁷³⁾ Abkommen mit Rumänien: seit 1. 10. 1974 in Kraft (Bek. vom 5. 9. 1974, BGBl. II, S. 1227). — Abkommen mit Polen: seit 1. 9. 1974 in Kraft (Bek. vom 9. 8. 1974, BGBl. II, S. 1162).

¹⁷⁴⁾ Vgl. die Denkschriften zu den Abkommen, BT-Drs. 7/1480, S. 14 f., und 7/1714, S. 13 f.

¹⁷⁵⁾ Abkommen vom 29. 10. 1954 (BGBl. 1955 II, S. 909) seit 1. 4. 1974 außer Kraft (Bek. vom 21. 3. 1974, BGBl. II, S. 312).

¹⁷⁶⁾ Sonderabkommen vom 7. 12. 1957 (BGBl. 1964 II, S. 170) seit 1. 9. 1974 außer Kraft (Bek. vom 19. 6. 1974, BGBl. II, S. 986).

¹⁷⁷⁾ Abkommen vom 5. 5. 1953 (BGBl. 1954 II, S. 485) seit 1. 12. 1974 außer Kraft (Bek. vom 10. 12. 1974, BGBl. II, S. 1544).

¹⁷⁸⁾ Abkommen vom 1. 8. 1959 (BGBl. 1960 II, S. 2109) seit 1. 3. 1975 außer Kraft (Bek. vom 23. 9. 1974, BGBl. II, S. 1283).

Die Bundesrepublik und **Österreich** unterzeichneten am 29. März 1974 **Zusatzvereinbarungen** zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1966 über **Soziale Sicherheit**, durch welche die gegenseitigen sozialen Sicherungen verbessert und ausgedehnt werden¹⁷⁹⁾.

42. Am 25. April unterzeichneten die Bundesrepublik und die **DDR** ein **Regierungsabkommen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens**, das u. a. die beiderseitige Zusage enthält, daß jeder Einreisende während seines Aufenthalts in dem anderen deutschen Staat einen Rechtsanspruch auf für ihn kostenfreie ambulante oder stationäre medizinische Hilfe hat (Art. 3); ferner wird im grenzüberschreitenden Reiseverkehr das Mitführen von Arzneimitteln für den persönlichen Bedarf erlaubt (Art. 5 Abs. 3). Zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten soll zwischen den zuständigen Ministerien beider Staaten ein regelmäßiger Informationsaustausch stattfinden (Art. 2)¹⁸⁰⁾.

43. Am 18. Dezember 1974 wurde das Gesetz zu dem von der Bundesrepublik am 25. März 1972 unterzeichneten **Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**¹⁸¹⁾ verabschiedet¹⁸²⁾. Das Änderungsprotokoll beinhaltet insbesondere eine Erweiterung der Rechte und Pflichten des Suchtstoffamtes der Vereinten Nationen (Art. 2 bis 8), eine Ausdehnung der Meldepflichten über den erlaubten und unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen (Art. 9 und 13) und Maßnahmen

¹⁷⁹⁾ Zur Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarungen siehe Bull. 1974, S. 471. Ihr Text ist im Gesetz vom 3. 3. 1975 (BGBl. II, S. 253) veröffentlicht worden. – Im Berichtszeitraum sind ferner die Vereinbarung vom 24. 5. 1973 zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik und **Frankreichs** zur Anwendung des Art. 94 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (laut Bek. vom 7. 11. 1974 seit 1. 10. 1972 in Kraft, BGBl. 1974 II, S. 1330), und das mit der **französischen** Regierung am 23. 12. 1959 unterzeichnete Protokoll über zusätzliche Beihilfe nach dem geänderten französischen Gesetz vom 30. 6. 1956 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 11. 10. 1974 (Bek. vom 11. 12. 1974, BGBl. 1975 II, S. 38) bekanntgemacht worden.

¹⁸⁰⁾ Siehe den Text dieses Abkommens samt Protokollvermerken, Briefwechseln und Erklärungen zum Verhandlungsprotokoll in Bull. 1974, S. 525 ff. Vgl. hierzu auch uner »Deutschlands Rechtslage«, Nr. 76.

¹⁸¹⁾ Das Gesetz zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe war bereits am 4. 9. 1973 ergangen (BGBl. II, S. 1353); vgl. dazu VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 796.

¹⁸²⁾ BGBl. 1975 II, S. 2. Vgl. dazu BT-Drs. 7/2071, 2557 und BR-Drs. 10/74, 673/74.

gegen den Drogenmißbrauch (Art. 15: u. a. Verhütung, Behandlung und Rehabilitation)¹⁸³⁾.

44. Im Berichtszeitraum ist das Abkommen mit **Marokko** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** in Kraft getreten¹⁸⁴⁾, während zu den entsprechenden Abkommen mit **Australien**¹⁸⁵⁾ und **Südafrika**¹⁸⁶⁾ die Vertragsgesetze erlassen wurden.

45. Auf dem Gebiet der **Entwicklungshilfe**¹⁸⁷⁾ hat die Bundesrepublik

¹⁸³⁾ Näheres hierzu siehe in der Denkschrift zum Protokoll, BT-Drs. 7/2071, S. 22 f. — Auch die Anlagen zum Einheits-Übereinkommen haben verschiedene Änderungen erfahren, die am 11. 12. 1974 bekanntgemacht worden sind (BGBl. II, S. 1464). — Ferner waren im Bereich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens im Berichtsjahr folgende Vorgänge zu verzeichnen: Am 29. 4. 1974 ist eine überarbeitete deutsche Übersetzung des am 25. 1. 1924 unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts (RGrBl. 1928 II, S. 317) bekanntgemacht worden (BGBl. 1974 II, S. 676). — Laut Bekanntmachung vom 27. 6. 1974 ist das Europäische Übereinkommen vom 25. 10. 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. 1972 II, S. 629) für die Bundesrepublik am 9. 5. 1973 in Kraft getreten (BGBl. 1974 II, S. 1061). — Die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. 7. 1969 (BGBl. 1971 II, S. 865) sind durch die Verordnung vom 19. 8. 1974 (BGBl. II, S. 1113) zum 22. 11. 1974 in Kraft gesetzt worden (Bek. vom 24. 2. 1975, BGBl. II, S. 276).

¹⁸⁴⁾ Das Abkommen ist laut Bek. vom 18. 10. 1974 seit 8. 10. 1974 in Kraft, BGBl. II, S. 1325. Vgl. hierzu auch VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 796 Anm. 146.

¹⁸⁵⁾ Gesetz zu dem Abkommen mit Australien vom 24. 11. 1972 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern vom 26. 4. 1974, BGBl. II, S. 337; vgl. dazu BT-Drs. 7/1139, 1613 und BR-Drs. 524/73, 151/74. Das Abkommen ist laut Bek. vom 27. 1. 1975 seit 15. 2. 1975 in Kraft, BGBl. II, S. 216.

¹⁸⁶⁾ Gesetz zu dem Abkommen mit Südafrika vom 25. 1. 1973 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen vom 2. 9. 1974, BGBl. II, S. 1185; vgl. dazu BT-Drs. 7/1713, 2262 und BR-Drs. 8/74, 472/74. Da in Südafrika keine Vermögenssteuer erhoben wird, sieht das Abkommen insoweit nur eine einseitige Freistellung durch die Bundesrepublik vor (vgl. Art. 6 und 20 des Abkommens). Laut Bek. vom 18. 3. 1975 ist das Abkommen seit 28. 2. 1975 in Kraft, BGBl. II, S. 440.

¹⁸⁷⁾ Vgl. allgemein hierzu die Rede von Bundeskanzler Brandt zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung in der 85. Sitzung des Bundestages vom 14. 3. 1974 (Bull. 1974, S. 349 ff.), die Rede des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit Bahr vor dem Club of Rome am 17. 12. 1974 in Berlin (Bull. 1974, S. 1242 f.) und die Erklärung von Bundesernährungsminister Ertl vor der Welternährungskonferenz am 6. 11. 1974 in Rom (Bull. 1974, S. 1324 ff.).

im Berichtszeitraum wiederum eine Vielzahl von Abkommen unterzeichnet¹⁸⁸⁾.

Rechtshilfe und Auslieferung

46. a) Am 23. August 1974 wurde das Gesetz zu dem am 1. Oktober 1971 mit **Jugoslawien** unterzeichneten Vertrag über die **Rechtshilfe in Straf-**

¹⁸⁸⁾ a) Kapitalhilfeabkommen wurden mit folgenden Staaten unterzeichnet: Äthiopien, Argentinien, Bangladesch, Birma, Chile, Dahome, Elfenbeinküste, Griechenland, Indien, Indonesien, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Republik Korea, Laos, Liberia, Malawi, Mali, Nepal, Nicaragua, Niger, Obervolta, Republik Östlich des Uruguay, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Senegal, Sri Lanka, Sudan, Tansania, Thailand, Türkei, Uganda, Republik Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern. Hinzu kommt ein Kapitalhilfeabkommen mit der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration (Daten und Fundstellen dieser Abkommen siehe im Fundstellennachweis B, Beilage zum BGBl. II, nach dem Stand vom 31. 12. 1975). – Das am 10. 12. 1974 mit Jugoslawien unterzeichnete Abkommen über eine Kapitalhilfe von 700 Millionen DM (BGBl. 1975 II, S. 361) war wiederholt Gegenstand entwicklungspolitischer Kontroversen zwischen Regierung und Opposition; vgl. z.B. 7. BT, 85. Sitzung vom 14. 3. 1974, Sten. Ber., S. 5567 ff.; 102. Sitzung vom 21. 5. 1974, Sten. Ber., S. 6825 ff.

b) Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit wurden mit Ägypten (am 11. 4. 1974; Bek. vom 8. 7. 1974, BGBl. II, S. 1101), Algerien (am 25. 3. und am 4. 4. 1974; Bek. vom 6. 5. 1974, BGBl. II, S. 774, 776), Brasilien (Protokoll, am 7. 3. 1974; Bek. vom 16. 4. 1974, BGBl. II, S. 692), Mauretanien (am 25. 4. 1974; Bek. vom 26. 9. 1974, BGBl. II, S. 1307) und Tunesien (am 27. 3. 1974; Bek. vom 6. 5. 1974, BGBl. II, S. 772; und am 20. 12. 1974; Bek. vom 13. 2. 1975, BGBl. II, S. 349) unterzeichnet und zugleich in Kraft gesetzt. Zwei weitere Abkommen dieser Art waren schon im Jahre 1973 mit Marokko (am 14. 9. 1973; Bek. vom 14. 1. 1974, BGBl. II, S. 84) und Tunesien (am 4. 6. 1973; Bek. vom 28. 1. 1974, BGBl. II, S. 162) unterzeichnet worden.

c) Abkommen über technische Hilfe wurden mit Libyen (am 25. 7. 1974; BAnz. 1974 Nr. 138, S. 7) und der Zentralafrikanischen Republik (am 5. 11. 1974; BAnz. 1974 Nr. 209, S. 5) unterzeichnet, ferner ein Abkommen über Wirtschaftshilfe mit Israel (am 26. 7. 1974; BAnz. 1974 Nr. 139, S. 5).

d) Das Abkommen mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über technisch-wirtschaftliche und fachliche Zusammenarbeit vom 29. 12. 1962 (BAnz. 1963 Nr. 210) ist durch Notenwechsel vom 16. 4./9. 9. 1974 verlängert worden (Bek. vom 21. 11. 1974, BGBl. 1975 II, S. 152).

e) Zwischen der Bundesregierung, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) wurde am 6. 12. 1974 ein Abkommen über die gemeinsame Finanzierung von Programmen und Projekten der Entwicklungshilfe unterzeichnet; es ist am selben Tage in Kraft getreten (Bek. vom 26. 2. 1975, BGBl. II, S. 358).

sachen verabschiedet¹⁸⁹⁾; der Vertrag ist am 8. Januar 1975 in Kraft getreten¹⁹⁰⁾. Ferner erging am 2. Oktober 1974 das Gesetz zu dem am 26. November 1970 mit **Jugoslawien** unterzeichneten Vertrag über die **Auslieferung**¹⁹¹⁾. Diese beiden Verträge, die dem Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und dem Auslieferungsverkehr mit Jugoslawien erstmals eine vertragliche Grundlage geben, lehnen sich inhaltlich eng an das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und an das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957¹⁹²⁾ an und berücksichtigen insbesondere auch die mit Österreich und der Schweiz geschlossenen Zusatzverträge zu diesen Übereinkommen¹⁹³⁾. Der Bundesrat hielt beide Vertragsgesetze für zustimmungsbedürftig¹⁹⁴⁾, während die Bundesregierung an ihrem bereits bei früheren Anlässen vertretenen Rechtsstandpunkt festhielt, daß Verträge über Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung nicht zustimmungsbedürftig seien, weil sie von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt würden. Rechtshilfe- und Auslieferungersuchen sowie Entscheidungen darüber seien vielmehr ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 GG und daher ausschließlich Bundessache¹⁹⁵⁾.

b) Eine mit der **Türkei** durch Notenwechsel vom 4./7. November 1974 getroffene Regierungsvereinbarung über den **Geschäftsweg bei der gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen** ist am 8. Dezember 1974 in Kraft getreten¹⁹⁶⁾.

¹⁸⁹⁾ BGBl. II, S. 1165; vgl. dazu BT-Drs. 7/371, 2013 und BR-Drs. 462/72, 59/73, 331/74.

¹⁹⁰⁾ Bek. vom 6. 2. 1975, BGBl. II, S. 228. Vgl. zu diesem Vertrag auch VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 720 Anm. 185, und VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 530.

¹⁹¹⁾ BGBl. II, S. 1257; vgl. dazu BT-Drs. 7/372, 2065 und BR-Drs. 463/72 und 60/73. Zur abschließenden Beratung des Vertragsgesetzes vgl. 7. BT, 106. Sitzung, Sten. Ber., S. 7168 ff.; zum Vertrag vgl. wiederum VRPr. 1969/70 und 1971/72, a.a.O.

¹⁹²⁾ BGBl. 1964 II, S. 1369 und 1386. Siehe zu diesen beiden Übereinkommen, die für die Bundesrepublik am Ende des Berichtszeitraums noch nicht in Kraft getreten sind, auch VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 123 ff.

¹⁹³⁾ Die Gesetze zu den Verträgen mit Österreich vom 31. 1. 1972 über die Ergänzung der beiden Europäischen Übereinkommen und die Erleichterung ihrer Anwendung sind am 15. 8. 1975 ergangen (BGBl. II, S. 1157, 1162), die Gesetze zu den entsprechenden Verträgen mit der Schweiz vom 13. 11. 1969 datieren vom 20. 8. 1975 (BGBl. II, S. 1169, 1175). Vgl. zu diesen Zusatzverträgen auch VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 720 Anm. 186, und VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 530.

¹⁹⁴⁾ Vgl. die in der 389. Sitzung des BR am 2. 2. 1973 beschlossenen Stellungnahmen in BR-Drs. 59/73 (Beschluß) bzw. 60/73 (Beschluß).

¹⁹⁵⁾ Vgl. die Gegenäußerungen der Bundesregierung in BT-Drs. 7/371, S. 19 bzw. 7/372, S. 23. ¹⁹⁶⁾ Bek. vom 8. 4. 1975, BGBl. II, S. 417.

c) Ein weiterer Vertrag über die **Rechtshilfe in Strafsachen** wurde am 24. Oktober 1974 mit **Frankreich** unterzeichnet¹⁹⁷⁾.

d) Zum Gesetz vom 18. Oktober 1974 zur Änderung des Gesetzes über die **innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen**¹⁹⁸⁾ siehe Näheres unter »Deutschlands Rechtslage«, Nr. 85.

e) Schließlich haben sich nach einer Bekanntmachung vom 26. Juni 1974 die Regierungen der Bundesrepublik und von **Lesotho** durch Notenwechsel vom 1. Februar 1971, 5. Januar 1972 und 12./21. Februar 1973 darauf geeinigt, daß das deutsch-britische Abkommen über den **Rechtsverkehr** vom 20. März 1928¹⁹⁹⁾ im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Lesotho weiter angewendet wird²⁰⁰⁾.

47. Am 30. Juli 1974 ergingen die Gesetze zu dem Vertrag mit **Italien** über den **Verzicht auf die Legalisation von Urkunden** vom 7. Juni 1969²⁰¹⁾ und zu dem Abkommen mit **Frankreich** über die **Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation** vom 13. September 1971²⁰²⁾.

48. Die durch Notenwechsel vom 17. November 1972 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik und der **Republik Korea** getroffene Vereinbarung über **Sichtvermerke** ist am 24. Januar 1974 in Kraft getreten²⁰³⁾.

49. Am 5. Juli 1974 wurde das Gesetz zu dem im Rahmen des Europarates ausgearbeiteten **Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht** verabschiedet²⁰⁴⁾. Das

¹⁹⁷⁾ BAnz. 1974 Nr. 203, S. 3 = Bull. 1974, S. 1279.

¹⁹⁸⁾ BGBl. I, S. 2445.

¹⁹⁹⁾ RGBl. II, S. 623.

²⁰⁰⁾ BGBl. 1974 II, S. 987.

²⁰¹⁾ BGBl. 1974 II, S. 1069; vgl. dazu BR-Drs. 628/73 und BT-Drs. 7/1381, 2149. Der Vertrag ist am 5. 5. 1975 in Kraft getreten (Bek. vom 22. 4. 1975, BGBl. II, S. 660). Zur innerstaatlichen Durchführung dieses Vertrags wurde am 24. 9. 1974 die Verordnung über die Bestimmung der für die Beglaubigung nach Art. 2 des Vertrags zuständigen Behörde erlassen (BGBl. I, S. 2353).

²⁰²⁾ BGBl. 1974 II, S. 1074, mit einer Berichtigung in BGBl. 1974 II, S. 1100; vgl. dazu BR-Drs. 629/73 und BT-Drs. 7/1622, 2150. Das Abkommen ist am 1. 4. 1975 in Kraft getreten (Bek. vom 6. 3. 1975, BGBl. II, S. 353). — Vgl. zu diesem Abkommen und dem Vertrag mit Italien auch VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 716 Anm. 167.

²⁰³⁾ Bek. vom 3. 5. 1974, BGBl. II, S. 682.

²⁰⁴⁾ BGBl. 1974 II, S. 937. Vgl. dazu BT-Drs. 7/992, 1941, 2033 und BR-Drs. 393/73, 334/74. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik am 19. 3. 1975 in Kraft getreten (Bek. vom 4. 3. 1975, BGBl. II, S. 300).

am selben Tag ergangene Gesetz zur Ausführung dieses Übereinkommens enthält ergänzende innerstaatliche Vorschriften²⁰⁵).

Das vorliegende Übereinkommen begründet erstmalig für mehrere Staaten eine gegenseitige völkerrechtliche Verpflichtung zu Auskünften über ihr Recht, ohne aber in die jeweilige innerstaatliche Regelung des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts einzugreifen²⁰⁶). Die Auskunftspflicht der Staaten beschränkt sich auf ihr Zivil- und Handelsrecht (einschließlich des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber- und Patentrechts sowie des Arbeitsrechts, soweit dieses als Zivilrecht anzusehen ist²⁰⁷), ihr Verfahrensrecht auf diesen Gebieten und ihre Gerichtsverfassung (Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens); sie kann aber durch zusätzliche Vereinbarung zweier oder mehrerer Staaten auch auf andere Rechtsgebiete erstreckt werden (Art. 1 Abs. 2). Das Auskunftersuchen muß von einem Gericht ausgehen und kann nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden (Art. 3 Abs. 1). Die Auskunft, die in der Mitteilung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen und erforderlichenfalls von Auszügen aus dem Schrifttum und den Gesetzesmaterialien zu bestehen hat (Art. 7), bindet das ersuchende Gericht nicht (Art. 8). Um jeden Eingriff in das innerstaatliche Recht zu vermeiden, regelt das Übereinkommen die Frage der Haftung für fehlerhafte Auskünfte nicht; diese bestimmt sich somit nach dem jeweiligen nationalen Recht²⁰⁸).

50. Laut Bekanntmachung vom 30. April 1974 ist das am 25. September 1950 in Bern unterzeichnete **Protokoll über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen** nach dem Zusatzprotokoll vom 25. September 1952 zu diesem Protokoll für die Bundesrepublik am 27. Oktober 1956 in Kraft getreten²⁰⁹).

²⁰⁵) BGBl. 1974 I, S. 1433. Nach diesem Gesetz ist die Empfangsstelle für ausländische Auskunftersuchen der Bundesjustizminister; dieser ist auch die Übermittlungsstelle für Ersuchen, die vom Bundesverfassungsgericht oder von Bundesgerichten ausgehen, während im übrigen die Landesregierungen jeweils eine Übermittlungsstelle bestimmen (§ 9).

²⁰⁶) Siehe die Denkschrift zu dem Übereinkommen, BT-Drs. 7/992, S. 11.

²⁰⁷) *Ibid.*, S. 11.

²⁰⁸) *Ibid.*, S. 12.

²⁰⁹) BGBl. 1974 II, S. 915. Dieses für weitere zehn europäische Staaten in Kraft getretene Protokoll verpflichtet die Vertragsstaaten zu Auskünften und finanziellen Zuschüssen an die Internationale Kommission für Zivilstandswesen, die mit der Erstellung einer laufenden Dokumentation der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet des Personen- und Staatsangehörigkeitsrechts beauftragt ist. Der Text des Protokolls und des Zusatzprotokolls ist in der obigen Bekanntmachung veröffentlicht worden.

Internationaler Handel und Verkehr

51. Die **Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten auf wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet**²¹⁰⁾ ist im Berichtszeitraum weiter verstärkt und ausgedehnt worden:

Zwischen der Bundesrepublik und der **Sowjetunion** wurde auf der Grundlage ihres Kooperationsabkommens vom 19. Mai 1973²¹¹⁾ ein Regierungsabkommen über die **weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit** am 30. Oktober 1974 unterzeichnet und zugleich in Kraft gesetzt²¹²⁾, in dem vor allem bei der Rohstoff- und Energieerzeugung eine verstärkte Zusammenarbeit ins Auge gefaßt wird. Zur praktischen Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und des ihm zugrundeliegenden Abkommens von 1973 dienen die von den Regierungen beider Staaten bereits am 18. Januar 1974 unterzeichneten **Langfristigen Perspektiven** der Entwicklung der beiderseitigen wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit, die vornehmlich auf eine verbesserte langfristige Nutzung der beiderseitigen Ressourcen an Rohstoffen, Energien, Technologie, Ausrüstungen und Verbrauchsgütern auf der Grundlage des gegenseitigen Nutzens ausgerichtet sind²¹³⁾.

Ebenfalls langfristige **Kooperationsabkommen** auf diesem Gebiet wurden im Jahre 1974 mit **Polen**²¹⁴⁾ und **Ungarn**²¹⁵⁾ unterzeichnet bzw. mit **Bulgarien**²¹⁶⁾ und der **ČSSR**²¹⁷⁾ paraphiert; sie entsprechen inhaltlich im

²¹⁰⁾ Vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 798 f. ²¹¹⁾ *Ibid.*

²¹²⁾ Bek. vom 27. 11. 1974, BGBl. II, S. 1438. Der Text dieses Abkommens ist auch in Bull. 1974, S. 1310 f., abgedruckt.

²¹³⁾ Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 4/74 vom 7. 2. 1974, BAnz. 1974 Nr. 32, S. 1 f.

²¹⁴⁾ Regierungsabkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit, unterzeichnet am 1. 11. 1974 (siehe Bull. 1974, S. 1329 ff., mit Abkommenstext), in Kraft getreten am 15. 1. 1975 (Bek. vom 26. 3. 1975, BGBl. II, S. 618). Durch dieses Abkommen ist nach Auslaufen des Langfristigen Abkommens über den Warenverkehr und die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 15. 10. 1970 (BAnz. 1970 Nr. 211, S. 1; vgl. VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 533) ein rechtlicher Rahmen für die Unternehmenskooperation zwischen beiden Staaten geschaffen worden (vgl. Bull. 1974, S. 1272).

²¹⁵⁾ Regierungsabkommen über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit, unterzeichnet und in Kraft getreten am 11. 11. 1974 (Bek. vom 6. 12. 1974, BGBl. 1975 II, S. 35); vgl. auch Bull. 1974, S. 1378 f. (Abkommenstext).

²¹⁶⁾ Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit, am 12. 7. 1974 paraphiert (BAnz. 1974 Nr. 129, S. 4; Bull. 1974, S. 868).

²¹⁷⁾ Abkommen über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit, am 19. 11. 1974 paraphiert (BAnz. 1974 Nr. 218, S. 5; Bull. 1974, S. 1432).

wesentlichen den schon im Jahre 1973 mit der Sowjetunion und Rumänien geschlossenen Abkommen²¹⁸⁾.

52. Im Bereich des **Handels- und Warenverkehrs** waren im Berichtszeitraum die Verlängerung der Warenverkehrsprotokolle mit **Ungarn**²¹⁹⁾, **Bulgarien**²²⁰⁾ und **Polen**²²¹⁾ um jeweils ein Jahr sowie die Unterzeichnung des 18. Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen mit der **Schweiz**²²²⁾ zu verzeichnen.

Ferner erging am 14. März 1974 das Gesetz zum Protokoll vom 30. November 1972 zur Änderung des in Paris am 22. November 1928 unterzeichneten Abkommens über **Internationale Ausstellungen**²²³⁾.

53. Mit der DDR sind am 25. April 1974 Ressortvereinbarungen über den **Transfer von Unterhaltszahlungen** und über den **Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen** unterzeichnet und zugleich in Kraft gesetzt worden²²⁴⁾.

54. Nach einer Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 ist das Abkommen vom 20. Januar 1930 über die **Bank für Internationalen Zahlungsausgleich**²²⁵⁾ für die Bundesrepublik zusammen mit sechs weiteren Staaten am 26. Februar 1930 in Kraft getreten²²⁶⁾.

55. Das **Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1968** in der Fassung der Verlängerung durch den Internationalen Kaffee-Rat vom 14. April 1973²²⁷⁾ ist zusammen mit einer Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Kaffee-Organisation²²⁸⁾ für die Bundesrepublik am 1. Oktober 1973 in Kraft getreten²²⁹⁾.

Ferner sind die **Protokolle zum Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen**

218) Vgl. zu diesen Abkommen wiederum VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 798 f.

219) BAnz. 1974 Nr. 14, S. 4; Bull. 1974, S. 68.

220) BAnz. 1974 Nr. 41, S. 6; Bull. 1974, S. 268.

221) BAnz. 1974 Nr. 51, S. 4; Bull. 1974, S. 324.

222) Bek. vom 19. 7. 1974, BGBl. II, S. 1119.

223) BGBl. 1974 II, S. 273. Vgl. dazu BT-Drs. 7/1143, 1365 und BR-Drs. 523/73 und 773/73.

224) Bek. vom 2. 5. 1974, BGBl. II, S. 621. Siehe hierzu Näheres unter »Deutschlands Rechtslage«, Nr. 76.

225) RGBl. 1930 II, S. 45, 288; mit seinen Änderungen vom 9. 6. 1969, BGBl. 1970 II, S. 765.

226) BGBl. 1975 II, S. 40.

227) BAnz. 1973 Nr. 79, S. 4. Vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 800.

228) Siehe unter »Vorrechte und Befreiungen«, Nr. 27.

229) Bek. vom 3. 7. 1974, BGBl. II, S. 1054.

und zum **Weizenhandels-Übereinkommen von 1971**²³⁰⁾ für die Bundesrepublik am 14. August bzw. 19. Dezember 1974 in Kraft getreten²³¹⁾.

56. Am 16. Januar 1974 wurde mit **Norwegen** ein Staatsvertrag über den **Transport von Erdgas aus dem Ekofisk-Feld** und benachbarten Gebieten des norwegischen Festlandsockels in die Bundesrepublik unterzeichnet²³²⁾, der die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Unternehmen schafft und die Aufgaben und Kompetenzen der beiderseitigen staatlichen Instanzen bei diesem Transport des Erdgases über eine Rohrleitung festsetzt.

57. a) Am 2. April 1974 wurde zwischen der Bundesrepublik und **Jugoslawien** ein Vertrag über **gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen** unterzeichnet²³³⁾.

b) Laut Bekanntmachung vom 24. Oktober 1974 hat die Bundesrepublik die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur **zentralen Erfassung von Auskünften über Zollhinterziehungen** am 24. Mai 1968 angenommen²³⁴⁾.

58. Am 26. April 1974 verabschiedete der Bundestag ein **Gesetz**, in welchem dem **Beitritt der Bundesrepublik zum Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966** zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 (**CIV**) über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden, **zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970** über den Eisenbahnfrachtverkehr (**CIM**) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (**CIV**) **nebst Zusatzprotokoll**²³⁵⁾ sowie zu den von der Diplomatischen Konferenz am 9. November 1973 in Bern unterzeichneten Protokollen I und II für die Inkraftsetzung der CIM- und CIV-Abkommen von 1970 und für die Angleichung der Geltungsdauer des Zusatzabkommens von 1966 an die redigierte CIV zugestimmt wird²³⁶⁾.

²³⁰⁾ Die Übereinkommen selbst sind für die Bundesrepublik am 27. 6. 1973 in Kraft getreten; vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 800.

²³¹⁾ Bek. vom 5. 2. 1975, BGBl. II, S. 219.

²³²⁾ BAnz. 1974 Nr. 15, S. 9. — Vgl. hierzu auch unter »Seerecht«, Nr. 11.

²³³⁾ BAnz. 1974 Nr. 66, S. 7; Bull. 1974, S. 440.

²³⁴⁾ BGBl. 1974 II, S. 1364.

²³⁵⁾ Durch diese Übereinkommen von 1970 sind die CIM- und CIV-Abkommen von 1961, denen die Bundesrepublik zum 1. 4. 1973 rechtswirksam beigetreten ist (vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 801), überarbeitet und der technischen Entwicklung angepaßt worden.

²³⁶⁾ BGBl. 1974 II, S. 357. Vgl. dazu BT-Drs. 7/1453, 1675 und BR-Drs. 555/73 und 152/74. — Durch Verordnung vom 17. 12. 1974 sind die Neufassungen der Anlagen IV (RIP) und V (RiCo) der CIM von 1970 (BGBl. 1974 II, S. 357, 469, 477) zum 1. 1. 1975 in Kraft gesetzt worden (BGBl. 1974 II, S. 1521).

Ebenfalls am 26. April 1974 wurde das **Gesetz** zu dem **Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**, beschlossen²³⁷⁾.

Ferner erging am 16. Dezember 1974 das **Gesetz** zu dem **Europäischen Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**²³⁸⁾.

Das **Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport**²³⁹⁾ ist für die Bundesrepublik am 1. Juli 1974 in Kraft getreten²⁴⁰⁾.

Internationale Organisationen

59. a) Die **Bundesrepublik** ist schon bald nach ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen²⁴¹⁾ **Mitglied verschiedener UN-Gremien** außerhalb der Generalversammlung geworden. Nachdem sie noch von der 28. Generalversammlung namentlich in den **Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)**, in den **Ausschuß für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)** und in den **Weltraumausschuß** gewählt worden war²⁴²⁾, hat sie seit Ende der 29. Generalversammlung, die vom 17. September bis 18. Dezember 1974 tagte²⁴³⁾, die Mitgliedschaft in einer Reihe weiterer Gremien mit begrenzter Mitgliederzahl erreichen können: **Menschen-**

²³⁷⁾ BGBl. 1974 II, S. 565. Vgl. dazu BT-Drs. 7/876, 1549 und BR-Drs. 75/73 und 135/74.

²³⁸⁾ BGBl. 1974 II, S. 1473. Vgl. dazu BT-Drs. 7/1641, 2540 und BR-Drs. 630/73 und 635/74. — In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß der Ministerrat der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) seine Resolution vom 14. 6. 1973 über die Einführung eines multilateralen Kontingents für den internationalen Straßengüterverkehr zum 1. 1. 1974 in Kraft gesetzt hat (Bek. vom 11. 3. 1974, BGBl. II, S. 298); vgl. hierzu noch die beiden innerstaatlichen Verordnungen vom 17. 7. 1974, BGBl. I, S. 1513 und 1521.

²³⁹⁾ BGBl. 1973 II, S. 721; vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 802.

²⁴⁰⁾ Bek. vom 18. 12. 1974, BGBl. 1975 II, S. 60.

²⁴¹⁾ Die UN-Charta und das IGH-Statut sind für die Bundesrepublik (und die DDR) laut Bek. vom 27. 11. 1974 am 18. 9. 1973 in Kraft getreten; BGBl. 1974 II, S. 1397. Vgl. zum UN-Beitritt der Bundesrepublik VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 802 ff.

²⁴²⁾ Siehe den Bericht der Bundesregierung über die 28. UN-Generalversammlung, BT-Drs. 7/2300, S. 3.

²⁴³⁾ Vgl. zum Verlauf der 29. UN-Generalversammlung allgemein den Bericht der Bundesregierung, BT-Drs. 7/3637.

rechtskommission der UN²⁴⁴), Genfer Abrüstungskonferenz (CCD)²⁴⁵), Welternährungsrat, Wissenschaftlicher Ausschuß für die Auswirkung der Atomstrahlung (UNSCEAR), Kommission für Transnationale Unternehmen²⁴⁶).

b) Durch einen eigenen Resolutionsantrag hat die Bundesrepublik zusammen mit der DDR und Österreich den Beschluß der 29. Generalversammlung herbeiführen können, daß **wichtige UN-Dokumente** künftig in einer im Sekretariat zu Lasten der Antragsteller einzurichtenden Abteilung des Sprachendienstes **ins Deutsche übersetzt** werden²⁴⁷).

60. In der **Südafrika-Frage** mußte die Bundesrepublik in der 29. Generalversammlung²⁴⁸) zu folgenden Vorgängen Stellung beziehen: Nachdem die Generalversammlung wie in den Vorjahren das Beglaubigungsschreiben der südafrikanischen Delegation abgelehnt hatte²⁴⁹), forderte sie anschließend den Sicherheitsrat auf, die Beziehungen der UN zu Südafrika zu überprüfen²⁵⁰). Im Sicherheitsrat scheiterte dann aber ein von den afrikanischen Ratsmitgliedern eingebrachter Resolutionsentwurf, der den Ausschluß Südafrikas aus den UN forderte, am Veto der drei westlichen ständigen Mitglieder²⁵¹). Daraufhin entschied der Präsident der Generalversammlung am 12. November 1974, daß die Zurückweisung des Beglaubigungsschreibens den Ausschluß der südafrikanischen Delegation von der Teilnahme an der 29. Generalversammlung zur Folge habe. Diese Entscheidung wurde von der Versammlung mit großer Mehrheit, aber gegen die Stimmen der Bundesrepublik und der meisten anderen westlichen Staaten gebilligt²⁵²).

²⁴⁴) Die Wahl durch den Wirtschafts- und Sozialrat erfolgte am 16. 5. 1974 mit 43 von 54 Stimmen; Bull. 1974, S. 606.

²⁴⁵) Vgl. hierzu AdG 1974, S. 18899 E.

²⁴⁶) Siehe hierzu insgesamt den Nachweis im Bericht der Bundesregierung, BT-Drs. 7/3637, S. 3.

²⁴⁷) Res. Nr. 3555; *ibid.*, S. 2 f. Vgl. auch AdG 1974, S. 18983 G.

²⁴⁸) Zu den von der Bundesrepublik in den UN vertretenen Standpunkten vgl. auch unter »Staaten und Regierungen«, Nr. 3. Zur UN-Politik der Bundesregierung allgemein vgl. die vor der 29. Generalversammlung gehaltenen Reden des Bundesaußenministers Genscher (Bull. 1974, S. 1133 ff.) sowie des Abgeordneten Mertes und des UN-Botschafters von Wechmar (»Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen«, Bull. 1974, S. 1570 ff.).

²⁴⁹) Resolution Nr. 3206 vom 30. 9. 1974.

²⁵⁰) Resolution Nr. 3207 vom 30. 9. 1974.

²⁵¹) Entschließungsantrag S/11543 vom 24. 10. 1974; Mitteilung über das Scheitern der Resolution vom 31. 10. 1974, UN-Doc. A/9847.

²⁵²) Vgl. den obigen Bericht, BT-Drs. 7/3637, S. 4 und 7, sowie AdG 1974, S. 19097 f.

Nach Auskunft der Bundesregierung waren für das Abstimmungsverhalten der UN-Delegation der Bundesrepublik in dieser Frage folgende Gründe maßgebend: Zunächst sei bereits die Zurückweisung des Beglaubigungsschreibens der südafrikanischen Delegation mit der Begründung, diese sei für die südafrikanische Bevölkerung nicht repräsentativ, mit der UN-Charta nicht vereinbar, da sich die Prüfung der Beglaubigungsschreiben auf die formale Richtigkeit beschränken müsse und sich nicht auf die materielle Legitimation einer Delegation erstrecken dürfe; sonst würden Legitimationsfragen die Debatten beherrschen und Mitgliedschaftsrechte durch Verfahrensentscheidungen beeinträchtigt²⁵³). Darüber hinaus sei aber auch der auf diese Zurückweisung der Beglaubigungsschreiben gestützte Beschluß der Generalversammlung über den Ausschluß Südafrikas von der Teilnahme an der 29. Sitzungsperiode eine ernste Verletzung anerkannter Regeln und Grundsätze der UN. Nach der UN-Charta könne die Generalversammlung die Mitgliedschaftsrechte nämlich nur dann zeitweilig entziehen oder einen Mitgliedstaat ausschließen, wenn der Sicherheitsrat eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen habe; eine solche sei aber im Falle Südafrika gerade nicht zustande gekommen²⁵⁴).

61. Auch im Berichtsjahr beteiligte sich die Bundesrepublik finanziell an den **friedenssichernden Operationen der UN**, nämlich (wie in den Vorjahren) an der UN-Friedenstruppe für Zypern (**UNFIZYP**) und an der seit Herbst 1973 operierenden UN-Friedenstruppe für den Nahen Osten (**UNEF**)²⁵⁵).

62. Das Verhältnis der Bundesrepublik zu den **Spezialorganisationen der UN** betrafen im Berichtszeitraum folgende Vorgänge:

a) Zwischen der Bundesregierung und der **Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** wurde am 28. Februar 1974 eine Vereinbarung über die **Gestellung von beigeordneten Sachverständigen** unterzeichnet; sie ist am selben Tage in Kraft getreten²⁵⁶).

²⁵³) So Staatsminister Moersch, Fragebeantwortung vom 10. 10. 1974, 7. BT, 122. Sitzung, Sten. Ber., S. 8224 f. Anlage 26.

²⁵⁴) So wiederum Staatsminister Moersch, Fragebeantwortung vom 5. 12. 1974, 7. BT, 134. Sitzung, Sten. Ber. (Nachtrag), S. 9192 Anlage 53; vgl. auch ders., Fragebeantwortung vom 19. 12. 1974, 7. BT, 139. Sitzung, Sten. Ber., S. 9653 Anlage 30.

²⁵⁵) Vgl. hierzu zwei Fragebeantwortungen des Staatsministers im Auswärtigen Amt Moersch vom 17. 10. 1974 (7. BT, 125. Sitzung, Sten. Ber., S. 8359 ff.) mit Zahlenangaben zu den gesamten bisherigen Leistungen der Bundesrepublik.

²⁵⁶) Bek. vom 14. 4. 1974, BGBl. II, S. 636.

Ferner erging am 15. Mai 1974 das Gesetz zu dem **ILO-Übereinkommen Nr. 130 vom 25. Juni 1969 über ärztliche Betreuung und Krankengeld**²⁵⁷⁾, dessen neue Leistungsnormen von der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik im Niveau jedoch bereits bei weitem überstiegen werden²⁵⁸⁾.

Zur Verabschiedung von vier seerechtlichen ILO-Übereinkommen durch den Bundestag siehe Näheres unter »Seerecht«, Nr. 14.

b) Mit dem **Entwicklungsprogramm der UN**²⁵⁹⁾ und dem **Kinderhilfswerk der UN (UNICEF)**²⁶⁰⁾ unterzeichnete die Bundesregierung jeweils eine Vereinbarung über die **Gestellung von nachgeordneten Beamten**.

Europäische Organisationen

63. Der Beitrag der Bundesrepublik bei den Bemühungen um Fortschritte in der **Integration der Europäischen Gemeinschaften** und um deren **institutionelle Weiterentwicklung** war im Berichtszeitraum wiederholt Gegenstand von Berichten der Bundesregierung²⁶¹⁾, Anträgen der Fraktionen und Ausschüsse²⁶²⁾ sowie von Debatten²⁶³⁾ und An-

²⁵⁷⁾ BGBl. 1974 II, S. 705. Vgl. dazu BT-Drs. 7/1134, 1615 und BR-Drs. 520/73 und 149/74.

²⁵⁸⁾ Vgl. die Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs. 7/1134, S. 31.

²⁵⁹⁾ Die Vereinbarung wurde am 8. 4. 1974 unterzeichnet und in Kraft gesetzt; Bek. vom 13. 3. 1975, BGBl. II, S. 436.

²⁶⁰⁾ Die Vereinbarung wurde am 27. 6. 1974 unterzeichnet und in Kraft gesetzt; Bek. vom 25. 7. 1974, BGBl. II, S. 1215.

²⁶¹⁾ Siehe die Berichte der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum Oktober 1973 bis März 1974), BT-Drs. 7/2021; (Berichtszeitraum April 1974 bis September 1974), BT-Drs. 7/2662. Siehe ferner den Bericht des Auswärtigen Amtes über die deutsche Präsidentschaft im Rat der EG und in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) im 1. Halbjahr 1974, Bull. 1974, S. 961 ff., und die Regierungserklärung von Bundesaußenminister Genscher zur Tagung des EG-Rates vom 4. 6. 1974 (105. Sitzung des 7. BT vom 6. 6. 1974, Sten. Ber., S. 7118 ff.; abgedruckt in Bull. 1974, S. 679 f.), in der u.a. die Forderungen Großbritanniens nach Neuverhandlungen über die Beitrittsbedingungen behandelt wurden.

²⁶²⁾ Siehe die Anträge der CDU/CSU-Fraktion betr. Europapolitik (BT-Drs. 7/1353), der Fraktionen von SPD und FDP betr. Stärkung des Europäischen Parlaments (BT-Drs. 7/1688) sowie den Bericht und Antrag des Haushaltsausschusses betr. Verstärkung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments (BT-Drs. 7/1780). Vgl. ferner den von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf über die Wahl der deutschen Mitglieder in das Europäische Parlament (BT-Drs. 7/1352).

²⁶³⁾ Siehe die Debatte anlässlich der Beratung über die in der vorigen Anmerkung erwähnten Initiativen der beiden Bundestagsfraktionen (7. BT, 91. Sitzung vom 28. 3. 1974, Sten. Ber., S. 6052 ff., 6123 ff.), ferner die Debatte im Anschluß an die

fragen²⁶⁴) im Bundestag, die die Haltung der Bundesregierung vornehmlich zu folgenden Punkten verdeutlicht haben:

Bezüglich der geplanten Einführung von **Direktwahlen zum Europäischen Parlament (EP)** bekräftigte der Staatsminister im Auswärtigen Amt Moersch, daß die Bundesregierung die Durchführung der in den Römischen Verträgen vorgeschriebenen allgemeinen unmittelbaren Wahlen zum EP nach einem einheitlichen Verfahren für eine wichtige Aufgabe halte, die spätestens im Rahmen der Europäischen Union erfüllt werden müsse; eine Initiative in dieser Richtung sei mangels einer entsprechenden Bereitschaft der anderen Mitgliedstaaten gegenwärtig aber wenig aussichtsreich. Aus diesem Grunde verfolge die Bundesregierung zunächst mit Vorrang das Ziel, die Befugnisse des EP zu erweitern und zu stärken²⁶⁵). Diesem Ziel maß auch Bundesaußenminister Scheel Priorität bei, wobei er betonte, die **Haushaltsbefugnisse des EP** müßten letztlich in **echte Gesetzgebungsbefugnisse** einmünden, weshalb auch Beschlüsse über neue Politiken der Gemeinschaft im Wege einer Erweiterung der Vertragsmaterien im Verfahren nach Art. 235 des EWG-Vertrages künftig nur noch mit Zustimmung des EP gefaßt werden sollten²⁶⁶).

64. Im Bereich der **Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaften** waren im Berichtsjahr folgende Vorgänge zu beobachten:

a) Die von der Bundesrepublik am 14. Mai 1973 bzw. am 5. Oktober 1973 unterzeichneten **Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der EGKS** einerseits und **Norwegen und Finnland** andererseits fanden am 21. Mai

Regierungserklärung von Bundeskanzler Schmidt in der 135. Sitzung des BT vom 11. 12. 1974 (Sten. Ber., S. 9218 ff.), in der u.a. die Ergebnisse der Europäischen Gipfelkonferenz vom 9./10. 12. 1974 in Paris diskutiert wurden.

²⁶⁴) Siehe z.B. zur Frage der Verwirklichung der Europäischen Union die Fragebeantwortungen von Staatsminister Wischnewski, 7. BT, 134. Sitzung vom 5. 12. 1974, Sten. Ber., S. 9192 f. Anlage 55, und von Staatsminister Moersch, 7. BT, 125. Sitzung vom 17. 10. 1974, Sten. Ber., S. 8435 f. Anlage 32, sowie zur Frage des Abstimmungsmodus im Rat der EG die Fragebeantwortung von Staatsminister Moersch in der 125. Bundestagssitzung, Sten. Ber., S. 9195 Anlage 60.

²⁶⁵) Fragebeantwortung vom 17. 10. 1974, 7. BT, 125. Sitzung, Sten. Ber., S. 8436 Anlage 33.

²⁶⁶) Rede vom 28. 3. 1974, 7. BT, 91. Sitzung, Sten. Ber., S. 6084. Mit einem entsprechenden Vorschlag fand die Bundesregierung bei den übrigen Ratsmitgliedern bisher aber noch keine Unterstützung; vgl. die Berichte der Bundesregierung über die Integration in den EG, BT-Drs. 7/2021, S. 7, und BT-Drs. 7/2662, S. 6 f.

1974 bzw. am 18. November 1974 die Zustimmung des Bundestags²⁶⁷). Damit sind zu sämtlichen Freihandelsabkommen mit den sog. Rest-EFTA-Staaten im EGKS-Bereich die Vertragsgesetze ergangen²⁶⁸).

b) Das Abkommen der EGKS-Staaten vom 14. Dezember 1970 über den **Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten** betreffend die unter die Zuständigkeit der EGKS fallenden Erzeugnisse²⁶⁹) ist für die Bundesrepublik und die anderen Vertragsstaaten am 1. Februar 1974 in Kraft getreten²⁷⁰).

c) Die von der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** in eigener Zuständigkeit unterzeichneten **Handelsabkommen mit Brasilien** und der **Republik Östlich des Uruguay** sind jeweils am 1. August 1974 in Kraft getreten²⁷¹).

d) Am 19. Dezember 1974 verabschiedete der Bundestag das Gesetz²⁷²) zu dem von der Bundesrepublik am 16. Mai 1973 unterzeichneten **Protokoll zum Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit** zwischen der EWG und den **Mitgliedstaaten** einerseits und dem **Libanon** andererseits²⁷³); mit diesem Protokoll treten die drei neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend ihrer Verpflichtung in Art. 4 Abs. 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge²⁷⁴) dem Abkommen mit dem Libanon bei²⁷⁵).

²⁶⁷) Gesetz zum Abkommen mit Norwegen: BGBl. 1974 II, S. 753; vgl. dazu BT-Drs. 7/1140, 1961 und BR-Drs. 532/73 und 230/74. — Gesetz zum Abkommen mit Finnland: BGBl. 1974 II, S. 1341; vgl. dazu BT-Drs. 7/1778, 2574 und BR-Drs. 75/74 und 678/74. — Die beiden Abkommen sollen nach ihrem Art. 33 (Norwegen) bzw. Art. 31 (Finnland) spätestens am 1. 1. 1975 in Kraft treten; die entsprechenden Bekanntmachungen im BGBl. sind im Berichtsjahr jedoch noch nicht erfolgt.

²⁶⁸) Vgl. zu diesem Vertragswerk die früheren Vorgänge in VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 808.

²⁶⁹) BGBl. 1972 II, S. 293. Vgl. zu diesem Abkommen Näheres in VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 734 f., und in VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 541.

²⁷⁰) Bek. vom 27. 1. 1975, BGBl. II, S. 196.

²⁷¹) Abkommen mit Brasilien, unterzeichnet am 19. 12. 1973: BAnz. 1974 Nr. 155, S. 1. — Abkommen mit der Republik Östlich des Uruguay, unterzeichnet am 2. 4. 1973: BAnz. 1974 Nr. 180, S. 1.

²⁷²) BGBl. 1975 II, S. 20. Vgl. dazu BT-Drs. 7/2110, 2573 und BR-Drs. 242/74 und 677/74.

²⁷³) Abkommen vom 21. 5. 1965 (BGBl. 1967 II, S. 1673); Verlängerungsabkommen vom 22. 7. 1971 (BGBl. 1972 II, S. 317). Vgl. hierzu VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 540 f., und VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 808 f. Anm. 217.

²⁷⁴) BGBl. 1972 II, S. 1144.

²⁷⁵) Siehe die Denkschrift zum Protokoll, BT-Drs. 7/2110, S. 8.

e) Zwischen den **Vereinigten Staaten**, der **Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)**, **Belgien**, der **Bundesrepublik**, **Irland**, **Italien**, **Luxemburg** und den **Niederlanden** wurde am 19. September 1974 ein Abkommen über **nuklearwissenschaftliche und nukleartechnologische Informationen** unterzeichnet und zugleich in Kraft gesetzt²⁷⁶).

65. Am 20. Dezember 1974 wurde vom Bundestag das Gesetz über die **Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** beschlossen; es ist tags darauf in Kraft getreten²⁷⁷). Zwar bedurfte die Bundesregierung für ihre Zustimmung zu der auf Art. 235 EWG-Vertrag gestützten Kreditaufnahme und -gewährung der EG im Gegenwert von bis zu 3 000 000 000 US-Dollar²⁷⁸) an sich nicht der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften; wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Gewährungsübernahme durch die Mitgliedstaaten und der außerordentlichen politischen Bedeutung dieser Aktion hielt sie aber die Billigung ihrer Zustimmung durch den Bundestag doch für geboten²⁷⁹).

Friedenssicherung und Bündnisse

66. Die **Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)**, die auf Einladung Finnlands in ihrer Vorbereitungsphase (Ende 1972 bis Mitte 1973) zunächst auf Botschafterebene in Helsinki getagt hatte²⁸⁰) und anschließend auf Außenministerebene in einer kurzen ersten Phase (Juli 1973) noch einmal in Helsinki²⁸¹) und

²⁷⁶) ABl. EG, 1974, Nr. L 307, S. 19. Vgl. auch AdG 1974, S. 18927 B.

²⁷⁷) BGBl. 1974 I, S. 3724; vgl. dazu BT-Drs. 7/2860, 2961 und BR-Drs. 761/74 und 822/74. Vgl. auch die Debatten bei der Beratung dieses Gesetzes in der 134. Sitzung des 7. BT, Sten. Ber., S. 9110 ff.

²⁷⁸) Einen entsprechenden Beschluß faßte der Ministerrat der EG am 21. 10. 1974; vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 7/2860, S. 4.

²⁷⁹) *Ibid.*

²⁸⁰) Über die Vorbereitungsphase der KSZE vgl. die Dokumentation in AdG 1972, S. 17523 A; AdG 1973, S. 17767 A, 17779 A, 17803 A und 17971 C.

²⁸¹) Vgl. zu dieser 1. Phase der Außenministerkonferenz vom 3.–7. 7. 1973 wiederum AdG 1973, S. 18047–18061; dort werden die Positionen der Bundesrepublik und der wichtigsten anderen Teilnehmerstaaten ausführlich dargestellt. Zum Standpunkt der Bundesrepublik vgl. auch die Rede von Bundesaußenminister Scheel vom 4. 7. 1973 in Helsinki, Bull. 1973, S. 833 ff.

dann in ihrer zweiten Phase (seit September 1973) in Genf²⁸²) fortgeführt wurde, ist bis Ende des Berichtsjahrs noch zu keinem Abschluß gelangt²⁸³). Immerhin haben sich aber in diesem Zeitraum die ersten konkreteren Ergebnisse der KSZE abgezeichnet, die zu wiederholten Stellungnahmen der Bundesregierung Anlaß gaben.

In Ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion²⁸⁴) ging die Bundesregierung u.a. auf die Frage der **Verbindlichkeit** der das Konferenzziel bildenden **Schlußdokumente** ein, die auf der Grundlage der Schlußempfehlungen der Helsinki-Konsultationen²⁸⁵) gerade erarbeitet wurden und in der abschließenden dritten Phase der KSZE verabschiedet werden sollten. In dieser Antwort heißt es hierzu:

»Nach dem Willen der westlichen Teilnehmerstaaten soll es sich bei den Empfehlungen, Resolutionen, Deklarationen sowie sonstigen Schlußdokumenten . . . um politisch-moralische Absichtserklärungen handeln. Die Schlußdokumente werden daher kein neues regionales Völkerrecht schaffen. Damit soll ihr Gewicht nicht gemindert werden. Die große Bedeutung, die ihnen auch als politisch-moralische Absichtserklärung zukommt, erklärt die besondere Sorgfalt, die die Bundesregierung und alle übrigen Teilnehmer auf die Ausformulierung jedes einzelnen Satzes verwenden.«²⁸⁶).

Die als wesentliches Element der Schlußdokumente gedachte **Deklaration über die grundlegenden Prinzipien der gegenseitigen Beziehungen der Teilnehmerstaaten** wertete die Bundesregierung als »politisch-moralisches Bekenntnis der Teilnehmerstaaten zu bestimmten Regeln ihres Verhaltens, die ein wohlausgewogenes Ganzes bilden und über die bestehenden Systemunterschiede hinweg Maßstäbe setzen sollen. Dabei soll das bereits geltende universelle Völkerrecht beachtet, jedoch kein neues

²⁸²) Vgl. zur 2. Phase der Außenministerkonferenz ebenfalls AdG 1973, S. 18236 A, 18393 D; AdG 1974, S. 18838 C, 18901 B. Vgl. ferner die Rede des Bundesaußenministers Genscher vom 17. 10. 1974 im Bundestag (125. Sitzung, Sten. Ber., S. 8342 ff.; auch abgedruckt in Bull. 1974, S. 1242 ff.) mit einer Zwischenbilanz über den damaligen Stand der KSZE.

²⁸³) Eine ausführlichere Darstellung der KSZE und ihrer Ergebnisse bleibt daher dem folgenden VRPr.-Bericht vorbehalten.

²⁸⁴) Antwort der Bundesregierung vom 10. 10. 1974 (BT-Drs. 7/2616) auf die Große Anfrage vom 8. 7. 1974 (BT-Drs. 7/2354).

²⁸⁵) Vgl. den Text dieser Schlußempfehlungen in AdG 1973, S. 17971 ff.

²⁸⁶) BT-Drs. 7/2616, S. 4. Hingegen ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung aus Erklärungen der Sowjetunion und anderer Mitglieder des Warschauer Pakts der Eindruck, daß diese Staaten von der KSZE vornehmlich Ansätze zu einem regionalen europäischen Völkerrecht erwarten, wobei der Grundsatz der »Unverletzlichkeit der Grenzen« eine beherrschende Rolle spielen soll; a.a.O., S. 2 und 4.

Völkerrecht geschaffen oder der Deklaration die Funktion einer verbindlichen Kodifizierung bereits geltenden Völkerrechts zuerkannt werden²⁸⁷).

67. Am 4. Juni 1974 ergingen die **Gesetze**²⁸⁸) zu dem **Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NV-Vertrag)**²⁸⁹) und zu dem **Übereinkommen vom 5. April 1973** zwischen Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) in Ausführung von Art. III Abs. 1 und 4 des NV-Vertrages (**Verifikationsabkommen**)²⁹⁰). Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs dieser beiden Abkommen²⁹¹) wurden die Vertragsgesetze im Bundestag²⁹²) und Bundesrat²⁹³) jeweils gemeinsam beraten und gebilligt.

a) Die Bundesregierung qualifizierte den NV-Vertrag in ihrer Denkschrift als »Nichtrüstungsvertrag, dem eine Leistung der Nichtkernwaffenstaaten – nämlich ihr Verzicht auf Herstellung und Erwerb von Kernwaffen zugrunde liegt«²⁹⁴). Was die Kernwaffenstaaten betreffe, so treffe diese nach Art. VI des NV-Vertrags immerhin die rechtliche Pflicht,

²⁸⁷) A.a.O., S. 2. In diesem Sinne äußerten sich auch Bundesaußenminister Genschler (7. BT, 125. Sitzung, Sten. Ber., S. 8344) und der parlamentarische Staatssekretär im Auswärtigen Amt Moersch (Fragebeantwortung vom 21. 6. 1974, 7. BT, 111. Sitzung, Sten. Ber., S. 7608 Anlage 5) zur Bindungswirkung der zu verabschiedenden KSZE-Schlußdokumente.

²⁸⁸) Gesetz zum NV-Vertrag: BGBl. 1974 II, S. 785; vgl. dazu BT-Drs. 7/994, 1694, 1696 und BR-Drs. 401/73 und 145/74. – Gesetz zum Verifikationsabkommen: BGBl. 1974 II, S. 794; vgl. dazu BT-Drs. 7/995, 1693, 1695 und BR-Drs. 402/73 und 146/74.

²⁸⁹) Zur Unterzeichnung des NV-Vertrags vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 735 ff.

²⁹⁰) Zur Unterzeichnung des Verifikationsabkommens vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 810.

²⁹¹) Siehe hierzu im einzelnen noch unter e) dieser Nr.

²⁹²) Erste Beratung: 7. BT, 64. Sitzung vom 8. 11. 1973, Sten. Ber., S. 3707 ff. Zweite Beratung und Schlußabstimmung: 7. BT, 81. Sitzung vom 20. 2. 1974, Sten. Ber., S. 5253 ff. Der Bundestag billigte den NV-Vertrag mit 355 gegen 90 Stimmen und das Verifikationsabkommen mit 444 Stimmen ohne Gegenstimme (ohne die Stimmen der Berliner Abgeordneten); vgl. *ibid.*, S. 5290. Eine Zusammenfassung der 81. Bundestagssitzung siehe in AdG 1974, S. 18526.

²⁹³) BR, 396. Sitzung vom 6. 7. 1973, Sten. Ber., S. 265 ff.; 402. Sitzung vom 8. 3. 1974, Sten. Ber., S. 55 ff. In dieser Sitzung beschloß der Bundesrat bezüglich des Gesetzes zum NV-Vertrag (entgegen dem Antrag Bayerns) keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen und dem Gesetz zum Verifikationsabkommen (einstimmig) gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen; *ibid.*, S. 58 f.

²⁹⁴) BT-Drs. 7/994, S. 21.

in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens zu führen²⁹⁵). Für die Bundesrepublik bedeute der Beitritt zu diesem Vertrag eine Erweiterung des bereits mit Anlage I zum Protokoll III von 1954 zum Brüsseler Vertrag²⁹⁶) ausgesprochenen deutschen Kernwaffenverzichts: »Zum Verzicht auf Produktion von Kernwaffen kommt der Verzicht auf deren Erwerb zu Eigentum sowie auf unmittelbare oder mittelbare Erlangung von Verfügungsgewalt. Der Verzicht gilt, anders als im Falle des vorgenannten Protokolls von 1954, ohne räumliche Begrenzung. Er wird nicht nur gegenüber den Bündnispartnern ausgesprochen, sondern ist allen Teilnehmern am NV-Vertrag gegenüber bindend«²⁹⁷).

b) Der NV-Vertrag selbst schützt die Nichtkernwaffenstaaten nicht gegen eine nukleare Bedrohung. Dieser Besorgnis der kernwaffenlosen Vertragsparteien trägt jedoch der letzte Absatz der Präambel des Vertrags durch Bezugnahme auf das Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta Rechnung. Ferner wurden in der Resolution Nr. 255 des UN-Sicherheitsrats vom 19. Juni 1968²⁹⁸) die Erklärungen der drei am NV-Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten vom 17. Juni 1968²⁹⁹) begrüßt, im Falle nuklearer Erpressung sofortige Hilfe zu leisten oder eine derartige Hilfeleistung zu unterstützen. Hierzu heißt es in der Denkschrift zum NV-Vertrag:

»Die Hilfsaktion muß vom Sicherheitsrat beschlossen werden und unterliegt insofern dem Veto. Da auch die Absichtserklärungen der drei am NV-Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten ausdrücklich auf Aktionen »durch den Sicherheitsrat« und »im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen« Bezug nehmen, schaffen sie wie auch die Resolution selbst insoweit für die Bundesrepublik Deutschland keine zusätzliche Sicherheit. Bemerkenswert ist nur, daß sowohl die Absichtserklärungen als auch die Resolution das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, auf dem die deutsche Zugehörigkeit zu den beiden westlichen Militärbündnissen beruht, ausdrücklich unberührt lassen.

Für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland war somit nach Auffassung der Bundesregierung unsere NATO-Mitgliedschaft nach wie vor die entscheidende Gewähr«³⁰⁰).

²⁹⁵) *Ibid.*

²⁹⁶) BGBl. 1955 II, S. 258.

²⁹⁷) BT-Drs. 7/994, S. 14.

²⁹⁸) Ihr Text ist als Anlage 2 in BT-Drs. 7/994, S. 28, abgedruckt.

²⁹⁹) Die Erklärung der USA zu dieser Resolution Nr. 255 ist mit einer deutschen Übersetzung in Anlage 3 zur Denkschrift, a.a.O., S. 28 f., abgedruckt.

³⁰⁰) A.a.O., S. 8.

Entsprechende Klarstellungen, daß die Bündnisverpflichtungen der Nichtkernwaffenstaaten im allgemeinen und der Bundesrepublik im besonderen durch den NV-Vertrag nicht berührt werden, enthalten auch die von den Vereinigten Staaten während der Vertragsverhandlungen abgegebenen sog. Interpretationen, die der Sowjetunion am 28. April 1967 notifiziert und von dieser ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen worden waren³⁰¹⁾, sowie die von der Bundesrepublik anlässlich der Unterzeichnung allen Staaten, mit denen sie damals diplomatische Beziehungen unterhielt, notifizierte Erklärung³⁰²⁾.

c) Zur Frage der Sicherstellung der europäischen Einigung im Zusammenhang mit dem NV-Vertrag erklärte die Bundesregierung, der NV-Vertrag biete der Sowjetunion ebensowenig eine Einwirkungsmöglichkeit auf die europäische Einigung wie auf die nuklearen Sicherheitsvorkehrungen innerhalb des NATO-Bündnisses. Die Weiterentwicklung des europäischen Einigungsprozesses werde durch den Vertrag nicht behindert, die Fähigkeit der EG-Partner, sich zu einer politischen Union zusammenzuschließen, nicht berührt. Wenn es zu einem europäischen Zusammenschluß käme, bei dem die zentrale politische Entscheidungsstruktur der teilnehmenden Staaten — jedenfalls im Bereich der äußeren Sicherheit und Verteidigung — auf das neue Gebilde überginge, so erfülle dieser Vorgang nicht den Tatbestand der Weitergabe im Sinne der Art. I und II des NV-Vertrags³⁰³⁾.

³⁰¹⁾ Vgl. den Wortlaut dieser amerikanischen Interpretationen in der Denkschrift, a.a.O., S. 17. — Zu ihrer rechtlichen Bewertung finden sich im Bericht des Auswärtigen Ausschusses zum Gesetzentwurf zum NV-Vertrag (BT-Drs. 7/1694, S. 3) folgende Feststellungen: »Bei den sechs amerikanischen Interpretationen handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung völkerrechtlich um sogenannte Interpretationserklärungen, also um Erklärungen darüber, welche Auslegung des Vertrages in einzelnen Punkten vertreten werden soll. Solche Erklärungen bedürfen nicht der ausdrücklichen Bestätigung der Vertragsparteien. Ausreichend ist der völkerrechtlich relevante Zugang in Gestalt einer Notifizierung oder einer nachweisbaren Übergabe und das Stillschweigen des Vertragspartners dazu. Die Konsequenz dieses Vorganges sei es, so teilte die Bundesregierung mit, daß sich der schweigende Vertragspartner nun nicht mehr darauf berufen könne, daß diese Interpretation vertragswidrig sei«. Nach den Ausführungen des Berichterstatters Mertes bei der abschließenden Beratung der Gesetzesvorlagen im Bundestag (81. Sitzung, Sten. Ber., S. 5255) kommt den Interpretationen somit der hohe Rang eines Auslegungsinstrumentes im Sinne von Art. 31 der WVRK ("instrument related to the treaty") zu.

³⁰²⁾ Vgl. den Text dieser Erklärung in der Denkschrift, a.a.O., S. 23 f. Anlage 1.

³⁰³⁾ Siehe wiederum die Feststellungen im Bericht des Auswärtigen Ausschusses, BT-Drs. 7/1694, S. 4 f. Auch der parlamentarische Staatssekretär im Auswärtigen Amt Moersch betonte bei der Abschlußberatung im Bundestag, daß der NV-Vertrag die »europäische Option« offen halte (81. Sitzung, Sten. Ber., S. 5289).

Das zwischen den sieben kernwaffenlosen Mitgliedstaaten der EAG, der EAG selbst und der IAEA geschlossene Verifikationsabkommen grenzt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der EAG und der IAEA bei der Durchführung der in Art. III Abs. 1 und 4 des NV-Vertrags³⁰⁴⁾ stipulierten Sicherungsmaßnahmen gegeneinander ab. Um den Erfordernissen des Art. III NV-Vertrag nachzukommen, gleichzeitig aber eine Doppelkontrolle der kernwaffenlosen EAG-Staaten, die sämtlich den NV-Vertrag unterzeichnet haben, zu vermeiden, paßt das Verifikationsabkommen das in der EAG geltende System von Sicherungsmaßnahmen im Bereich der sieben EG-Staaten an das System der IAEA an und beschränkt dieses im wesentlichen auf die Verifizierung der Ergebnisse des EAG-Kontrollsystems. Die EAG führt ihre Sicherungsmaßnahmen in den Kernanlagen der Gemeinschaft nach dem EAG-Vertrag auch weiterhin in eigener Verantwortung durch. Innerhalb der Gemeinschaft bleibt der freie Markt auf dem Gebiet der Kernenergie erhalten³⁰⁵⁾.

d) Durch die Ratifizierung des NV-Vertrags und des Verifikationsabkommens unterwirft sich die Bundesrepublik nach Auffassung der Bundesregierung³⁰⁶⁾ und der Mehrheit des Auswärtigen Ausschusses³⁰⁷⁾ Sicherheitsmaßnahmen, die auf alle im internationalen Wettbewerb mit der Bundesrepublik stehenden Industriestaaten gleichmäßig angewandt werden, so daß die Wirkung der Sicherheitskontrollen auf die deutsche Kernenergie im wesentlichen als wettbewerbsneutral gelten könne. Dieses Ergebnis beruht nach den Feststellungen des Ausschußberichts³⁰⁸⁾ zunächst darauf, daß durch eine Reihe von Bestimmungen des NV-Vertrags eine nahezu universelle Anwendung der IAEA-Sicherungsmaßnahmen gewährleistet wird. So sieht der NV-Vertrag Sicherheitskontrollen in allen kernwaffenlosen Vertragsstaaten vor. Die Kernwaffenstaaten USA und Großbritannien haben sich zusätzlich bereit erklärt, ihre zivilen Kern-tätigkeiten freiwillig Sicherungsmaßnahmen der IAEA zu unterwerfen. Ferner verbietet der NV-Vertrag die Lieferung von spaltbarem Material und Ausrüstungsgegenständen an Nichtkernwaffenstaaten, die keine IAEA-Kontrollen akzeptieren. Dies zwingt auch Nicht-NV-Vertragsstaa-

³⁰⁴⁾ Vgl. den Text dieser Bestimmungen in VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 736 Anm. 273.

³⁰⁵⁾ Vgl. die Feststellungen im Bericht des Auswärtigen Ausschusses zum Gesetzentwurf zum Verifikationsabkommen, BT-Drs. 7/1693, S. 3.

³⁰⁶⁾ Siehe die Denkschrift zum Verifikationsabkommen, BT-Drs. 7/995, S. 51, und die Ausführungen von Moersch im Bundestag (81. Sitzung, Sten. Ber., S. 5287 f.).

³⁰⁷⁾ BT-Drs. 7/1693, S. 3 ff.

³⁰⁸⁾ A.a.O., S. 3 f.

ten zur Annahme solcher Kontrollen. Eine Ausnahme bilden jedoch die Sowjetunion, Frankreich und China³⁰⁹⁾.

e) Was das Verhältnis zwischen dem NV-Vertrag und dem Verifikationsabkommen betrifft, so bestand im Auswärtigen Ausschuß Einigkeit darüber, daß zwischen beiden Abkommen ein enger Zusammenhang besteht, daß aber bei der Bewertung dieses Zusammenhangs streng zwischen rechtlichen und politischen Aspekten zu unterscheiden ist. Über die Frage des rechtlichen Zusammenhangs beider Verträge konnte sich der Ausschuß nicht einigen: Während die Mehrheit der Meinung war, der Beitritt zum NV-Vertrag stelle die Geschäftsgrundlage für das Verifikationsabkommen dar, war die Minderheit der Auffassung, es handle sich um zwei selbständige Verträge, so daß es rechtlich zulässig sei, den NV-Vertrag abzulehnen und gleichzeitig dem Verifikationsabkommen zuzustimmen³¹⁰⁾. Die Bundesregierung erklärte, daß ein rechtlicher Zusammenhang nicht mit letzter Sicherheit angenommen werden könne. Die Präambel und die Art. 1, 23 und 25 des Verifikationsabkommens sprächen für eine enge — auch rechtliche — Verbindung zum NV-Vertrag. Obwohl das Verifikationsabkommen somit eindeutig von einer Doppelmitgliedschaft ausgehe, enthalte es jedoch keine Bestimmung, die die sinngemäß gegebene Unlösbarkeit dieser Verbindung unmißverständlich klarstelle³¹¹⁾.

³⁰⁹⁾ Zu den Aussichten, ob und inwieweit auch diese Staaten und einige Schwellenmächte (z.B. Japan und Indien) Sicherheitskontrollen der IAEA in Zukunft akzeptieren dürften, vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 11. 7. 1974 auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 7/2296) betr. den NV-Vertrag und das Verifikationsabkommen (BT-Drs. 7/2375).

³¹⁰⁾ Vgl. den Ausschlußbericht zum Verifikationsabkommen, BT-Drs. 7/1693, S. 7 f., und die Ausführungen des Berichterstatters M e r t e s im Bundestag, 81. Sitzung, Sten. Ber., S. 5257.

³¹¹⁾ Vgl. wiederum den Ausschlußbericht, a.a.O. S. 8. — Auf die im Ausschuß gestellte Frage, ob es sich empfehle, eine interpretative Erklärung oder einen Vorbehalt zugunsten des Rücktrittsrechts der europäischen Staaten für die Fälle abzugeben, daß ihre Sicherheit nicht mehr durch das atlantische Bündnis oder ein entsprechendes Sicherheitssystem gewährleistet würde oder daß grundlegende technische Änderungen in der Zukunft die Technologie der nuklearen Abwehrwaffen völlig verändern würden, vertrat die Bundesregierung den Standpunkt, daß für eine solche interpretative Verfestigung des Rücktrittsrechts außerhalb der Rücktrittsklausel des Art. X NV-Vertrag (»Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes«) keine zwingende rechtliche Notwendigkeit bestehe; die Regeln des allgemeinen Völkerrechts (z.B. die *clausula rebus sic stantibus*) böten im gegebenen Fall eine ausreichende Grundlage (siehe hierfür den Ausschlußbericht zum NV-Vertrag, BT-Drs. 7/1694, S. 5). In diesem Zusammenhang wies der Berichterstatter M e r t e s im Bundestag ergänzend darauf hin,

68. Die Bundesrepublik und die **Vereinigten Staaten** unterzeichneten am 25. April 1974 ein **Devisenausgleichsabkommen** für den Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1975; es sieht einen Ausgleich der die US-Zahlungsbilanz belastenden Kosten der Stationierung amerikanischer Streitkräfte in der Bundesrepublik vor³¹²⁾.

69. Das am 21. Oktober 1971 unterzeichnete Abkommen zur **Änderung des Zusatzabkommens** vom 3. August 1959 zum **NATO-Truppenstatut**, das die Rechtsstellung der deutschen Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften verbessert³¹³⁾, ist nach seiner Billigung durch den Bundestag³¹⁴⁾ am 18. Januar 1974 in Kraft getreten³¹⁵⁾. In ihrer Denkschrift zu dem Änderungsabkommen³¹⁶⁾ hatte die Bundesregierung u.a. darauf hingewiesen, daß die von den Arbeitnehmern ursprünglich geforderte Streichung des Art. 56 Abs. 1 f) des Zusatzabkommens, wonach die Tätigkeit bei den Stationierungstreitkräften kein deutscher öffentlicher Dienst ist, von ihr abgelehnt wurde. Das Ziel einer Verbesserung der sozialen Sicherung der deutschen Arbeitnehmer im Falle ihrer Entlassung infolge organisatorischer Umgruppierungen der verbündeten Streitkräfte aus militärischen Gründen sei zwischenzeitlich aber durch einen Tarifvertrag mit den Gewerkschaften erreicht worden³¹⁷⁾.

daß ein Wegfall der Grundlage eines Vertrages (nach der *clausula rebus sic stantibus*) den Vertragspartnern nach Treu und Glauben die Befugnis vermittele, sich vom Vertrag einseitig zu lösen. Bei einem mehrdeutigen Vertrag, für dessen maßgebliche Begriffe es keine völkerrechtlich verbindliche Definitionen gebe, gehöre im Sinne der UN-Charta, die bekanntlich die unumschränkte souveräne Gleichheit aller Mitgliedstaaten bekräftige, zur Geschäftsgrundlage nämlich auch, daß keine fremde Macht das Recht zur einseitigen Interpretation eines solchen Vertrages habe, dem ein bestimmter Staat in einer anders gearteten, durchaus völkerrechtsgemäßen Interpretation beigetreten sei (81. Sitzung, Sten. Ber., S. 5264).

³¹²⁾ Bull. 1974, S. 548; vgl. auch AdG 1974, S. 18642 C.

³¹³⁾ Näheres zum Inhalt des Änderungsabkommens vgl. in VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 544 Anm. 228.

³¹⁴⁾ Vertragsgesetz vom 3. 8. 1973, BGBl. II, S. 1021.

³¹⁵⁾ Bek. vom 29. 1. 1974, BGBl. II, S. 143.

³¹⁶⁾ BT-Drs. 7/119, S. 10 f.

³¹⁷⁾ Tarifvertrag vom 31. 8. 1971, veröffentlicht im Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Finanzen — 1971 Nr. 30., S. 669. Vgl. dazu auch die Fragebeantwortung des parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium Hermsdorf vom 4. 10. 1973, 7. BT, 55. Sitzung, Sten. Ber., S. 3209 Anlage 47.

Krieg und Neutralität

70. Das **Abkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren**³¹⁸⁾ ist nach seiner Ablösung durch das I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde³¹⁹⁾ für die Bundesrepublik im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten am 15. April 1970 **außer Kraft** getreten³²⁰⁾.

71. Vom 20. Februar bis zum 20. März 1974 fand auf Einladung der Schweiz in Genf die **erste Phase der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts** statt, an der auch die Bundesrepublik teilnahm³²¹⁾; zur Erreichung des Zieles dieser Konferenz, der Annahme zweier Zusatzprotokolle zu den Vier Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949, sind für 1975 und 1976 zwei weitere Phasen vorgesehen³²²⁾.

Deutschlands Rechtslage

72. Die Frage der **Verbindlichkeit des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag** vom 31. Juli 1973³²³⁾ für die künftige Politik der Bundesregierung wurde im Berichtsjahr wiederholt im Bundestag aufgeworfen.

³¹⁸⁾ RGBl. 1907, S. 279. ³¹⁹⁾ BGBl. 1954 II, S. 781.

³²⁰⁾ Bek. vom 10. 7. 1974, BGBl. II, S. 1106.

³²¹⁾ Bull. 1974, S. 248. Zum Verlauf der ersten Konferenzphase vgl. AdG 1974, S. 18598 B.

³²²⁾ Eine Zwischenbilanz dieser Konferenz nach den ersten beiden Sitzungsperioden zieht M. Bothe, Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht. Bericht über den Stand der Verhandlungen nach der zweiten Sitzungsperiode, ZaöRV Bd. 35, S. 641 ff., und ders., Krise der Rotkreuz-Idee? Grundfragen der Genfer Diplomatischen Konferenz über humanitäres Recht, Europa-Archiv 1976, S. 197 ff.

³²³⁾ BVerfGE Bd. 36, S. 1 ff.; vgl. zu diesem Urteil Näheres bei A. Bleckmann, Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1973, ZaöRV Bd. 34, S. 759 f., 765 ff., und in VRPr. 1973, a.a.O., Bd. 35, S. 776. — Zu der in der DDR und den Ostblockstaaten (vgl. z.B. für die sowjetische Presse AdG 1974, S. 18413 F) an diesem Urteil geübten Kritik erklärte der parlamentarische Staatssekretär im Auswärtigen Amt Moersch in seiner Fragebeantwortung vom 17. 1. 1974 (7. BT, 73. Sitzung, Sten. Ber., S. 4589 f.), die Bundesregierung betrachte entsprechende Äußerungen, sofern sie ihr gegenüber offiziell gemacht würden, als Einmischung in die inneren Angelegenheiten; sie sehe jedoch keinen Anlaß, auch Presseveröffentlichungen und andere publizistische Äußerungen als Einmischung zurückzuweisen; vgl. hierzu auch Moersch, Fragebeantwortung vom 10. 10. 1974, 7. BT, 122. Sitzung, Sten. Ber., S. 8161 f.

Die Bundesregierung, die sich mehrfach an dieses Urteil für gebunden erklärt hatte³²⁴⁾, wertete zwar die Schlußbemerkungen unter B VI 3 der Urteilsgründe³²⁵⁾ nicht als Teil der die Entscheidung tragenden verfassungsrechtlichen Erwägungen, wohl aber als eine sie bindende Interpretation der vorausgegangenen Urteilsbegründung³²⁶⁾. Bei anderer Gelegenheit bekräftigte sie ihre Absicht, entsprechend dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zum Grundlagenvertrag künftig bei jedem Abkommen und jeder Vereinbarung mit der DDR, die ihrem Inhalt nach auf das Land Berlin und seine Bürger ausgedehnt werden können, auf der Ausdehnung auf Berlin zu bestehen und diese nur abzuschließen, »wenn der Rechtsstand Berlins und seiner Bürger gegenüber dem für den Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Rechtsstand – vorbehaltlich des für Berlin geltenden alliierten Vorbehalts und in Übereinstimmung mit dem Viermächteabkommen vom 3. September 1971 – nicht verkürzt wird«³²⁷⁾.

Die Bundesregierung nahm auch zu einigen materiellen Auswirkungen des Grundlagenvertragsurteils auf ihre Deutschlandpolitik Stellung:

³²⁴⁾ Vgl. z.B. die Fragebeantwortung des parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesjustizministerium Bayerl vom 15. 2. 1974, 7. BT, 80. Sitzung, Sten. Ber., S. 5215 Anlage 8.

³²⁵⁾ Dort heißt es: »Die Deutsche Demokratische Republik hatte vor Inkraftsetzen des Vertrags . . . volle Kenntnis von dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, von der Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts, von der Bindung der Bundesregierung . . . an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, kannte die rechtlichen Darlegungen der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren . . . und den vollen, im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Text des Vertragsgesetzes einschließlich des schon bei der Paraphierung des Vertrages angekündigten Briefes zur deutschen Einheit und war von der Bundesregierung – ohne daß ihr von der anderen Seite widersprochen wurde – immer wieder darauf hingewiesen worden, daß sie den Vertrag nur abschließen könne so, wie er mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Diese Umstände sind geeignet auch in der völkerrechtlichen Auseinandersetzung, insbesondere auch gegenüber dem Vertragspartner dem Vertrag die Auslegung zu geben, die nach dem Grundgesetz erforderlich ist. Das steht im Einklang mit dem Satz des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts, der in der Staatenpraxis Bedeutung hat, wenn es darum geht, ob ausnahmsweise ein Vertragsteil sich dem anderen gegenüber darauf berufen kann, dieser hätte erkennen können und müssen, daß dem Vertrag in einer bestimmten Auslegung das innerstaatliche Verfassungsrecht entgegensteht« (BVerfGE Bd. 36, S. 36).

³²⁶⁾ Fragebeantwortung des Staatssekretärs Bayerl vom 16. 1. 1974, 7. BT, 72. Sitzung, Sten. Ber., S. 4515 f.

³²⁷⁾ Fragebeantwortung des parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen Herold vom 20. 2. 1974, 7. BT, 81. Sitzung, Sten. Ber., S. 5323 f.

Auf die Frage, ob die Bundesregierung nicht auf Grund des Leitsatzes Nr. 4 des Bundesverfassungsgerichtsurteils³²⁸⁾ verfassungsrechtlich verpflichtet sei, Behauptungen der DDR, zwischen ihr und der Bundesrepublik gebe es kein besonderes innerdeutsches Verhältnis, beharrlich entgegenzutreten, erklärte der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen Herold:

»Das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes . . . besteht unabhängig von der Tatsache, daß ein besonderes innerdeutsches Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR besteht. Behauptungen der DDR, nach denen es kein besonderes Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR gebe, können die Tatsache der Existenz dieses innerdeutschen Sonderverhältnisses nicht aus der Welt schaffen. . . Es besteht kein Zweifel, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch der DDR wohlbekannt ist, mit allen Folgerungen, die das Bundesverfassungsgericht aus dem Wiedervereinigungsgebot gezogen hat. Auch in den Verhandlungen über die Folgeverträge wird gegenüber der DDR weiterhin deutlich gemacht, daß über die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Urteils nicht verhandelt werden kann. Im übrigen kann das Sonderverhältnis zur DDR in Gesprächen und Verhandlungen mit der DDR schon deshalb nicht zur Diskussion gestellt werden, weil es als eine aus dem Grundlagenvertrag schon hervorgehende Tatsache nicht zur Disposition der beiden deutschen Staaten steht«³²⁹⁾.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gebietet nach Auffassung der Bundesregierung keine spezifische Qualifizierung der Grenze zur DDR; dies geht aus einer Antwort des Staatssekretärs Herold hervor, in der es u.a. heißt:

»Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Juli 1973 festgestellt, daß die Deutsche Demokratische Republik im Sinne des Völkerrechts ein Staat und als solcher Völkerrechtssubjekt ist. Die Grenze dieses Staates zur Bundesrepublik Deutschland ist demgemäß eine Staatsgrenze, wenn auch keine Auslandsgrenze. Die Besonderheit der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hebt den Charakter der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR als Staatsgrenze nicht auf. . . Die Bezeichnung der Grenze ist

³²⁸⁾ Der Leitsatz Nr. 4 lautet: »Aus dem Wiedervereinigungsgebot folgt: Kein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland darf die Wiederherstellung der staatlichen Einheit als politisches Ziel aufgeben, alle Verfassungsorgane sind verpflichtet, in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken – das schließt die Forderung ein, den Wiedervereinigungsanspruch im Inneren wachzuhalten und nach Außen beharrlich zu vertreten – und alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde« (BVerfGE Bd. 36, S. 1).

³²⁹⁾ Fragebeantwortung vom 16. 1. 1974, 7. BT, 72. Sitzung, Sten. Ber., S. 4514.

weder ein Kriterium des besonderen Rechtscharakters der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik noch kann sie seine Änderung bewirken³³⁰).

Herold erklärte weiter, die Bundesregierung stimme dem Urteil zu, wenn es die Grenze zur DDR als staatsrechtliche Grenze qualifiziere, vergleichbar den staatsrechtlichen Grenzen zwischen den Ländern der Bundesrepublik; eine besondere Bezeichnung der Grenze werde im Urteil aber nicht gefordert³³¹).

73. a) Für die Auslegung des anlässlich der Unterzeichnung des Grundlagenvertrags am 21. Dezember 1972 an die Regierung der DDR übermittelten **Briefes zur deutschen Einheit**³³²) ist nach Auffassung der Bundesregierung der Art. 31 Ziff. 2 b WVRK maßgeblich, der besagt, daß für die Auslegung eines zwischenstaatlichen Vertrages jede Urkunde heranzuziehen ist, die von einem oder mehreren Partnern im Zusammenhang mit dem Abschluß des Vertrages errichtet und von dem anderen Partner als eine auf den Vertrag bezügliche Urkunde angenommen wurde. Diese Bestimmung bewirke, daß der Brief als ein Dokument angesehen werden müsse, das für die Auslegung des Grundlagenvertrags von Bedeutung sei. Damit sei klargestellt, daß der Grundlagenvertrag nicht im Widerspruch zu dem Streben des deutschen Volkes stehe, in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiederzuerlangen; er stehe insofern – wie das Bundesverfassungsgericht bestätigt habe – in Übereinstimmung mit der Verfassungsordnung und den Verfassungszielen des Grundgesetzes³³³).

b) Nach dem rechtlichen Wert der »Erläuterungen zum Briefwechsel zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs«³³⁴) befragt, er-

³³⁰) Fragebeantwortung vom 13. 3. 1974, 7. BT, 84. Sitzung, Sten. Ber., S. 5445.

³³¹) *Ibid.*, S. 5446. – Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Fragebeantwortung des Staatssekretärs Herold vom 5. 6. 1974 (7. BT, 104. Sitzung, Sten. Ber., S. 7079 Anlage 50) mit der Klarstellung, daß der Grundlagenvertrag keinen Anspruch der DDR gegenüber der Bundesrepublik begründet, die Grenze zwischen den beiden Staaten in Deutschland als völkerrechtliche Grenze anzuerkennen.

³³²) BGBl. 1973 II, S. 425. Vgl. den Text dieses Briefes auch in VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 573.

³³³) So der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen Herold in seinen Fragebeantwortungen vom 26. 4. 1974 (7. BT, 96. Sitzung, Sten. Ber., S. 6514 f. Anlage 10) und vom 16. 5. 1974 (7. BT, 98. Sitzung, Sten. Ber., S. 6558 f. Anlage 5).

³³⁴) Text in: Verträge, Abkommen und Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 1973, S. 58 ff.

klärte die Bundesregierung, die DDR sei im Grundlagenvertrag und in den zitierten »Erläuterungen« nicht die Verpflichtung eingegangen, in jedem Einzelfall die beantragte Genehmigung zur Eheschließung zu erteilen oder die Übersiedlung in das Bundesgebiet für den in der DDR wohnhaften Verlobten zu gestatten. Diese Rechtsauffassung ergebe sich eindeutig aus dem Wortlaut des Grundlagenvertrags und den »Erläuterungen«. Es handle sich also nicht um eine Verletzung des Grundlagenvertrags, wenn die DDR-Behörden die Genehmigung der Eheschließung zwischen Bewohnern des Bundesgebietes und der DDR verweigerten. Durch den Grundlagenvertrag und die »Erläuterungen« habe die DDR-Regierung jedoch die Problematik als solche anerkannt und die Bundesregierung eine Plattform gefunden, von der aus sie die DDR-Regierung immer wieder auf die Lösung dieser noch offenen Frage drängen werde³³⁵).

74. Zu der von der Volkskammer der DDR am 7. Oktober 1974 beschlossenen Änderung der Verfassung der DDR³³⁶), mit der der **Begriff der »deutschen Nation« aus der DDR-Verfassung gestrichen** wurde, nahm der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Franke wie folgt Stellung:

»Die Volkskammer der DDR hat eine Änderung der DDR-Verfassung zur Frage der Nation im Sinne der schon seit längerem propagierten »Klassenation« vorgenommen. Nach Auffassung der Bundesregierung kann eine Nation, und so auch die deutsche Nation, durch Akte bloßer Gesetzgebung weder geschaffen noch beseitigt werden. Das deutsche Volk, das nach dem Zweiten Weltkrieg gegen seinen Willen geteilt wurde und heute in zwei Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung getrennt lebt, hat Anspruch auf das nationale Selbstbestimmungsrecht. Solange die Deutschen keine Gelegenheit erhalten, über ihre staatliche und nationale Existenz frei zu bestimmen, bleibt ihnen ein fundamentales Recht vorbehalten. Die Bundesregierung bekräftigt darum das politische Ziel der Bundesrepublik Deutschland, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk seine Einheit in freier Selbstbestimmung wiedererlangt. Im übrigen ändert die jetzt vorgenommene Verfassungsänderung der DDR nichts an dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972. Dort ist in der Präambel ausdrücklich niedergelegt,

³³⁵) Staatssekretär Herold, Fragebeantwortung vom 4. 12. 1974, 7. BT, 133. Sitzung, Sten. Ber., S. 9039.

³³⁶) Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, GBl.-DDR 1974 I, S. 425. Den Text der geänderten Verfassung siehe a.a.O., S. 432 ff., sowie in Außenpolitische Korrespondenz, Nr. 40/1974 (Beilage).

daß dieser Vertrag geschlossen wurde »unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage.³³⁷⁾«.

75. Die in der dem DDR-Außenministerium nahestehenden Zeitung »Deutsche Außenpolitik« erhobene Forderung nach **Anerkennung zweier selbständiger deutscher Staatsangehörigkeiten** veranlaßte das Bundesinnenministerium zu der Erklärung, die Bundesregierung werde weder jetzt noch später die Schaffung einer gesonderten Staatsangehörigkeit für die Bundesrepublik in Erwägung ziehen, woran sie im übrigen auch durch das Grundgesetz gehindert sei; die Bundesregierung fühle sich allein dem Verfassungsauftrag des Grundgesetzes verpflichtet, das von der Einheit der deutschen Nation ausgehe³³⁸⁾.

76. In Ausführung des Abschnitts II des Zusatzprotokolls³³⁹⁾ zum Grundlagenvertrag wurden im Berichtsjahr weitere³⁴⁰⁾ **Folgevereinbarungen mit der DDR** unterzeichnet³⁴¹⁾:

a) am 25. April 1974 ein Regierungsabkommen auf dem **Gebiet des Gesundheitswesens** (gemäß Abschnitt II, Ziff. 6 des Zusatzprotokolls³⁴²⁾); und

b) am 25. April 1974 zwei Vereinbarungen zwischen den Finanzministern der Bundesrepublik und der DDR über den **Transfer von**

³³⁷⁾ Erklärung vom 27. 9. 1974, Bull. 1974, S. 1155; ebenso Franke in seiner Fragebeantwortung vom 11. 10. 1974, 7. BT, 123. Sitzung, Sten. Ber., S. 8277 f. Anlage 63, sowie in seinem Kommentar zum 25jährigen Bestehen der DDR vom 6. 10. 1974, Bull. 1974, S. 1183 f.

³³⁸⁾ Mitteilung des Bundesinnenministeriums vom 13. 3. 1974, Bull. 1974, S. 347; ebenso auch Bundesinnenminister Genscher, Fragebeantwortung vom 20. 3. 1974, 7. BT, 87. Sitzung, Sten. Ber., S. 5728 Anlage 7.

³³⁹⁾ BGBl. 1973 II, S. 426.

³⁴⁰⁾ Im Anschluß an die in VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 819 f., berichteten Vereinbarungen.

³⁴¹⁾ Einen Überblick über die im Berichtsjahr noch zu keinem Abschluß gelangten Verhandlungen über weitere Folgevereinbarungen mit der DDR hat die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 6. 12. 1974 (BT-Drs. 7/2933, S. 6 f.) auf die Große Anfrage der Fraktionen von SPD, FDP betr. Deutschlandpolitik (BT-Drs. 7/2568) gegeben.

³⁴²⁾ Bull. 1974, S. 525 ff. Näheres zu diesem Abkommen siehe unter »Zusammenarbeit der Staaten«, Nr. 42.

Unterhaltszahlungen³⁴³⁾ und über den **Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen**³⁴⁴⁾ (gemäß Abschnitt II, Ziff. 11 des Zusatzprotokolls), die am selben Tage in Kraft getreten sind. Der technischen Durchführung dieser beiden Ressortvereinbarungen dienen zwei **Bankenvereinbarungen** zwischen der Deutschen Bundesbank und der Staatsbank der DDR gleichen Datums³⁴⁵⁾.

c) Am 29. Juni 1974 wurden die in der Grenzkommision³⁴⁶⁾ erarbeiteten **Dokumente zum Komplex »Lübecker Bucht«** von Beauftragten der Regierungen der Bundesrepublik und der DDR unterzeichnet. Dabei handelt es sich um folgende Regelungen:

1. Protokollvermerk über den **Verlauf der Grenze zwischen den Küstenmeeren** der Bundesrepublik und der DDR³⁴⁷⁾. Die in ihm enthaltene Grenzfeststellung entspricht den durch die deutschen Behörden nach 1945 auf britische Anweisung und dann aus eigenem Recht getroffenen Regelungen für den Verlauf, die Bezeichnung und die Unterhaltung des Schifffahrtsweges 3; die Schifffahrt zu den Häfen von Lübeck und Travemünde ist nunmehr also in Übereinstimmung mit der DDR gewährleistet³⁴⁸⁾.

³⁴³⁾ Bek. vom 2. 5. 1974, BGBl. II, S. 621; Bull. 1974, S. 531 f. Die Vereinbarung dient der Vereinfachung und Beschleunigung von Zahlungen aus der Bundesrepublik in die DDR und in umgekehrter Richtung. Sie betrifft Unterhaltszahlungen zur Erfüllung familienrechtlich begründeter Verpflichtungen und Schadensersatzzahlungen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für Personen- und Sachschäden, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer geltender Vereinbarungen abgewickelt werden (Art. 1).

³⁴⁴⁾ BGBl. II, a.a.O.; Bull., S. 533 f. Die Vereinbarung läßt unter Beachtung der Gegenseitigkeit Überweisungen aus Guthaben bei Geld- und Kreditinstituten im anderen Staat bis zu 200 DM bzw. Mark monatlich unter der Voraussetzung zu, daß die Einkünfte des Kontoinhabers vorwiegend aus einer Alters- oder Invalidenversorgung bzw. aus der Sozialhilfe bestehen oder daß es sich um minderjährige Vollwaisen handelt (Art. 1, 2).

³⁴⁵⁾ BGBl. II, S. 621, 626 f.; Bull., S. 532 f., 534 f. — Nach Auskunft des parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium Porzner hatte die DDR es bei den Verhandlungen über diese Vereinbarungen abgelehnt, auch die in der DDR belegenen »Grundstückssperkkonten« in den gegenseitigen Transfer einzubeziehen (Fragebeantwortung vom 5. 12. 1974, 7. BT, 134. Sitzung, Sten. Ber. [Nachtrag], S. 9177 Anlage 11).

³⁴⁶⁾ Zur bisherigen Arbeit der entsprechend Abschnitt I des Zusatzprotokolls zum Grundlagenvertrag gebildeten Grenzkommision vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 819.

³⁴⁷⁾ Text in Bull. 1974, S. 810, sowie in GBl. DDR 1974 II, S. 437.

³⁴⁸⁾ Näheres hierzu in Bull. 1974, S. 813 f.

2. Regierungsvereinbarung über den **Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der DDR in der Lübecker Bucht** nebst einer dazugehörigen Erklärung der DDR-Regierung³⁴⁹). Diese für die Dauer von 20 Jahren geschlossene Vereinbarung, die am 1. Oktober 1974 in Kraft getreten ist³⁵⁰), sichert die Fischereiausübungsrechte der Lübecker Stadtfischer³⁵¹) in einem genau bezeichneten Gebiet.

77. Pressemeldungen zu den im Berichtsjahr anstehenden **Verhandlungen der Grenzkommision** über die **Festlegung des Grenzverlaufs im Elbe-Bereich**, nach denen sich die beiden Delegationen angeblich bereits auf die Elb-Mitte als Grenze geeinigt hätten³⁵²), wies die Bundesregierung als unzutreffend zurück, wobei sie auf folgendes aufmerksam machte: Entsprechend der »Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommision« durch die beiden Delegationsleiter³⁵³) gehe es bei den Gesprächen in der Grenzkommision nicht um einen Verzicht auf Bundesgebiet, sondern allein um die deklaratorische Feststellung, wo die Grenze zur DDR gemäß den besatzungsrechtlichen Vereinbarungen

³⁴⁹) Text in Bull. 1974, S. 811 f.

³⁵⁰) Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung und deren Text sind zusammen mit den bereits im Jahre 1973 mit der DDR unterzeichneten Regierungsvereinbarungen über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze (vgl. hierzu die innerstaatlichen Anwendungsrichtlinien durch Erlaß des Bundesinnenministers vom 11. 2. 1974 in der Fassung vom 18. 11. 1974, GMBL., S. 573) und zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer (vgl. zu beiden Vereinbarungen VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 819) am 17. 9. 1974 im BGBl. II (S. 1237) bekanntgemacht worden; siehe auch GBl. DDR 1974 II, S. 437.

³⁵¹) Diese Rechte gehen auf das Fischereirecht der Hansestadt Lübeck aus Verleihungen von 1188 und 1226 für mecklenburgische Gewässer der Lübecker Bucht zurück, die heute zum Küstenmeer der DDR gehören. Gegenstand der Vereinbarung war jedoch nicht dieses Recht als solches, sondern das zuletzt in der Satzung der Hansestadt Lübeck über das Fischereirecht vom 8. 8. 1947 den Lübecker Stadtfischern übertragene Ausübungsrecht (Bull. 1974, S. 814).

³⁵²) Vgl. insbesondere FAZ vom 1. 11. 1974, S. 1 und 2.

³⁵³) Laut dieser Erklärung besteht zwischen den beiden Delegationsleitern Einvernehmen über folgendes: »Der Verlauf der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sich nach den diesbezüglichen Feststellungen des Londoner Protokolls vom 12. September 1944« (Protokoll zwischen den Vereinigten Staaten, Großbritannien und der Sowjetunion über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin, UNTS Bd. 227, S. 280). Weiter heißt es dort: »Soweit örtlich die Grenze von diesen Festlegungen auf Grund späterer Vereinbarungen der damaligen Besatzungsmächte abweicht, wird ihr genauer Verlauf durch die Kommission an Ort und Stelle unter Beiziehung aller Unterlagen festgelegt und markiert« (Verträge, Abkommen und Vereinbarungen mit der DDR, a.a.O. [Anm. 334], S. 56).

verläuft; damit berühre die Tätigkeit der Grenzkommision in Übereinstimmung mit Art. 9 des Grundlagenvertrages auch nicht die Rechte und Verantwortlichkeit der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes³⁵⁴).

78. a) Der Staatssekretär im Bundeskanzleramt G a u s und der Stellvertreter des Außenministers der DDR N i e r unterzeichneten am 14. März 1974 im Bundeskanzleramt in Bonn das **Protokoll über die Errichtung der Ständigen Vertretungen** zwischen der Bundesregierung und der Regierung der DDR³⁵⁵). Dieses Protokoll hat folgenden Wortlaut:

»Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind auf der Grundlage von Artikel 8 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen vom 21. Dezember 1972 wie folgt übereingekommen:

1. Die Ständigen Vertretungen werden mit Inkrafttreten dieses Protokolls eröffnet.
2. Die Vertretungen führen die amtliche Bezeichnung ›Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland‹ beziehungsweise ›Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik‹.
Die Leiter führen die Amtsbezeichnung ›Der Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland‹ beziehungsweise ›Der Leiter der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik‹.
3. Der Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland wird beim Vorsitzenden des Staatsrates, der Leiter der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik beim Bundespräsidenten akkreditiert.
4. Für die Ständigen Vertretungen, ihre Mitglieder sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen und privaten Hausangestellten gilt die Wiener Konvention vom 18. April 1961 entsprechend.
5. Die Ständigen Vertretungen haben unter anderem die Aufgabe, die Interessen des Entsendestaates im Gastland zu vertreten, einschließlich Hilfe und Beistand für Personen, sowie normale gutnachbarliche Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet wie auch auf anderen Gebieten zu fördern und auszubauen.

³⁵⁴) Siehe die Auskünfte des parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium S c h m u d e in seinen Fragebeantwortungen vom 7. 11. 1974 (7. BT, 128. Sitzung, Sten. Ber., S. 8673 Anlage 7) und vom 14. 11. 1974 (7. BT, 131. Sitzung, Sten. Ber., S. 8943 ff. Anlagen 22—26); vgl. ferner die Aktuelle Stunde im Bundestag hierzu, 131. Sitzung, Sten. Ber., S. 8877 ff., und die Fragebeantwortung des parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen H e r o l d vom 19. 12. 1974, 7. BT, 139. Sitzung, Sten. Ber., S. 9622.

³⁵⁵) Bek. vom 10. 6. 1974, BGBl. II, S. 933. Der Text ist auch in Bull. 1974, S. 337 f., und in AdG 1974, S. 18557 f., abgedruckt.

6. Zuständig für Angelegenheiten der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Zuständig für Angelegenheiten der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik ist das Bundeskanzleramt.
7. Die Zahl der Mitglieder der Ständigen Vertretungen wird im beiderseitigen Einvernehmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit festgelegt.
8. Dieses Protokoll tritt zu einem gegenseitig zu vereinbarenden Zeitpunkt in Kraft³⁵⁶⁾.

In den mitunterzeichneten **Protokollvermerken** hierzu wurde unter anderem³⁵⁷⁾ festgelegt, daß die Ständige Vertretung der Bundesrepublik in der DDR die Interessen von **Berlin (West)** in Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 vertreten wird; hiervon sollen Vereinbarungen zwischen der Regierung der DDR und dem Senat unberührt bleiben³⁵⁸⁾.

Das Protokoll ist nach seiner Ziffer 8 in Verbindung mit der zwischen den beiden Regierungen in einem Briefwechsel vom 5. April 1974 getroffenen Vereinbarung am 2. Mai 1974 in Kraft getreten³⁵⁹⁾; damit zugleich ist die Ständige Vertretung der Bundesrepublik eröffnet worden³⁶⁰⁾. Am 20. Juni 1974 nahm Bundespräsident **Heinemann** das Beglaubigungsschreiben des Leiters der Ständigen Vertretung der DDR **Kohl** entgegen³⁶¹⁾, nachdem Staatssekretär **Gaus** sein Beglaubigungsschreiben als erster Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik zuvor schon dem Staatsratvorsitzenden der DDR **Stoph** übergeben hatte³⁶²⁾.

³⁵⁶⁾ *Ibid.*

³⁵⁷⁾ Die Protokollvermerke enthalten einvernehmliche Regelungen über die personelle Besetzung der Ständigen Vertretungen, über das Recht der Bediensteten und ihrer im Haushalt lebenden Familienangehörigen und privaten Hausangestellten zur jederzeitigen Ein- und Ausreise, über das Recht der Vertretungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funksendeanlagen, über die Umwandlung des bisherigen Büros des DDR-Außenhandelsministeriums in Düsseldorf in eine Nebenstelle der Handelspolitischen Abteilung der Ständigen Vertretung der DDR und über die Befreiung des Entsendestaats von allen Steuern und Abgaben beim Erwerb und bei der Nutzung von Grundstücken für Zwecke seiner Ständigen Vertretung; vgl. den Wortlaut der Protokollvermerke in BGBl. 1974 II, S. 934, und in Bull. 1974, S. 338.

³⁵⁸⁾ *Ibid.*

³⁵⁹⁾ Siehe die Bek. über das Inkrafttreten sowie den Briefwechsel in BGBl. II, a.a.O.

³⁶⁰⁾ Vgl. den Erlaß des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. 4. 1974 in BANz. 1974 Nr. 84, S. 4.

³⁶¹⁾ Bull. 1974, S. 748.

³⁶²⁾ FAZ vom 14. 6. 1974, S. 1.

Für die **Akkreditierung der Leiter** beider Ständiger Vertretungen bei den Staatsoberhäuptern gemäß Ziffer 3 des Protokolls ist nach den von der Bundesregierung herausgegebenen »Erläuterungen zum Protokoll und den Protokollvermerken« ausschlaggebend gewesen, »daß durch den Grundvertrag Beziehungen zwischen den Staaten und nicht nur zwischen den Regierungen hergestellt worden sind. Dem entspricht, daß die Leiter der Vertretungen ihre Staaten und nicht nur ihre Regierungen repräsentieren«; und weiter heißt es dort: »Die Form der Akkreditierung sagt nichts aus über den Charakter der Vertretungen«³⁶³). Nach Auffassung der Bundesregierung bedeutet die Akkreditierung des Leiters der Ständigen Vertretung der DDR beim Bundespräsidenten keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die Bundesrepublik³⁶⁴). Die insoweit seitens der Opposition geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken³⁶⁵) wies Bundesinnenminister Genscher in einer dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Carstens übermittelten Stellungnahme wie folgt zurück³⁶⁶): Art. 59 Abs. 1 Satz 3 GG regele lediglich, daß Gesandte vom Bundespräsidenten empfangen und bei ihm beglaubigt würden, schließe aber nicht aus, daß auch andere Vertreter eines Staates beim Bundespräsidenten akkreditiert würden; insoweit lasse die Vorschrift den innerstaatlichen Organträgern freien Gestaltungsspielraum. Aus der in Rede stehenden Akkreditierung könne somit nicht auf die Aufnahme diplomatischer Beziehungen geschlossen werden. Solche Beziehungen könnten im übrigen nach internationalem Recht nur im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Staaten zustande kommen. Daß für die Bundesregierung solche Beziehungen zur DDR nach wie vor nicht in Betracht kämen, werde durch die besondere Ausgestaltung der Ständigen Vertretungen verdeutlicht, und zwar durch die amtliche Bezeichnung »Ständige Vertretung«; durch die Amtsbezeichnung »Leiter der Ständigen Vertretung«; durch die lediglich »entsprechende« Anwendung der Wiener Konvention vom 18.

³⁶³) Text der »Erläuterungen« in Bull. 1974, S. 338 f.

³⁶⁴) So z.B. der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Franke in der 404. Sitzung des Bundesrats vom 5. 4. 1974, Sten. Ber., S. 119; dessen Rede ist auch in Bull. 1974, S. 444 f., abgedruckt.

³⁶⁵) Vgl. z.B. die Berichte hierüber in der FAZ vom 16. 3. 1974, S. 1, und vom 18. 3. 1974, S. 1.

³⁶⁶) Siehe den Text des Schreibens von Bundesinnenminister Genscher samt der Stellungnahme der Verfassungsabteilung des Bundesinnenministeriums, die sich Genscher in dem Schreiben ausdrücklich zu eigen gemacht hat, in Bull. 1974, S. 354 f.

April 1961³⁶⁷); durch die Zuweisung der (konsularischen) Aufgabe »Hilfe und Beistand für Personen« an die Ständigen Vertretungen; und durch die »Anbindung« der Ständigen Vertretung der DDR an das Bundeskanzleramt³⁶⁸). Durch diese Regelungen, in die die Akkreditierungsvereinbarung eingebettet sei, werde deutlich, daß die Bundesregierung nach wie vor davon ausgehe, daß die DDR im Verhältnis zur Bundesrepublik nicht Ausland sei.

Das Protokoll über die Errichtung der Ständigen Vertretungen stellt nach Ansicht der Bundesregierung kein Folgeabkommen, sondern eine Durchführungsvereinbarung zu Art. 8 des Grundlagenvertrages dar. Mit dieser Qualifizierung bedurfte das Protokoll nicht der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, da die politischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR bereits durch den Grundlagenvertrag geregelt sind³⁶⁹).

Vor Inkrafttreten des Protokolls mußten seitens der Bundesrepublik die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Eröffnung der Ständigen Vertretung der DDR in Bonn geschaffen werden, da die Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 auf die nicht als diplomatische Missionen errichteten Vertretungen keine unmittelbare Anwendung finden konnte. Dies geschah durch den Erlaß der **Verordnung über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen**

³⁶⁷) In den »Erläuterungen« der Bundesregierung wird dies wie folgt näher erläutert: »Die entsprechende Anwendung der Wiener Konvention . . . [BGBl. 1964 II, S. 957] ist für die rechtliche Beurteilung des Protokolls von zentraler Bedeutung. Beide deutsche Staaten sind der Wiener Konvention ohne Vorbehalt beigetreten. Wenn diplomatische Beziehungen zwischen beiden Staaten hergestellt und dementsprechend diplomatische Missionen errichtet worden wären, hätte die Wiener Konvention direkt angewendet werden müssen. Gemäß Ziffer 5 des Protokolls wird jedoch die Wiener Konvention nur entsprechend angewandt, woraus sich eindeutig ergibt, daß beide Staaten weiterhin von dem Nichtbestehen diplomatischer Beziehungen ausgehen. Entsprechende Anwendung der Wiener Konvention bedeutet grundsätzlich, daß die Ständigen Vertretungen in ähnlicher Weise wie diplomatische Missionen tätig werden können. Dies bezieht sich vor allem auf die praktische Arbeitsweise sowie die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen, die für die Funktionsfähigkeit der Vertretungen unerlässlich sind« (Ziff. 4; Bull. 1974, S. 339).

³⁶⁸) In den »Erläuterungen« heißt es hierzu u.a.: »Mit der Bestimmung des Bundeskanzleramtes als Anlaufstelle der DDR-Vertretung wird klargestellt, daß die Bundesregierung die DDR auch weiterhin nicht als ausländischen Staat betrachtet« (Ziff. 6; *ibid.*). Vgl. die Bekanntmachung des entsprechenden Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 25. 4. 1974 durch den Chef des Bundeskanzleramtes in BAnz. 1974 Nr. 84, S. 4.

³⁶⁹) Siehe die »Erläuterungen«, a.a.O., S. 338.

an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1974³⁷⁰⁾ auf Grund des § 1 des hierzu ermächtigenden Gesetzes vom 16. November 1973³⁷¹⁾. Diese mit Zustimmung des Bundesrates³⁷²⁾ beschlossene Verordnung orientiert sich — in Übereinstimmung mit Ziffer 4 des Protokolls — inhaltlich an den Regelungen der Wiener Diplomatenkonvention, indem sie das im internationalen Verkehr übliche und notwendige Maß an Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen vorsieht. Die Verordnung gilt nach ihrem § 20 — ebenso wie bereits das zugrundeliegende Ermächtigungsgesetz nach seinem § 3³⁷³⁾ — auch im Land Berlin³⁷⁴⁾, obwohl aus der zum Grundlagenvertrag gehörenden Berlin-Erklärung³⁷⁵⁾ nicht hervorgeht, daß sich der Zuständigkeitsbereich der DDR-Vertretung in Bonn auch auf Berlin (West) erstreckt.

Durch Gesetz vom 13. Juni 1974 wurden für die Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei der DDR die erforderlichen besonderen dienstrechtlichen Regelungen getroffen³⁷⁶⁾.

b) Die Teilnahme des Leiters der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik in Ost-Berlin G a u s an einem Empfang für B r e s c h n e w im Rahmen des dortigen diplomatischen Corps war Anlaß für die im Bundestag gestellte Frage, ob damit nicht den Beziehungen zur DDR der Anschein völkerrechtlicher Qualität verliehen werde. Dem trat der parlamentarische Staatssekretär im Bundeskanzleramt Frau S c h l e i mit dem Hinweis ent-

³⁷⁰⁾ BGBl. I, S. 1022.

³⁷¹⁾ BGBl. I, S. 1673. Vgl. dazu schon VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 818.

³⁷²⁾ BR-Drs. 221/74 (B); 404. Sitzung des Bundesrats vom 5. 4. 1974, Sten. Ber., S. 120. In einer gleichzeitig mit seiner Zustimmung beschlossenen Erklärung stellte der Bundesrat noch einmal klar, daß aus der Errichtung der Ständigen Vertretungen weder die Herstellung diplomatischer Beziehungen zur DDR noch deren völkerrechtliche Anerkennung gefolgert werden können (vgl. den Text dieser Erklärung in BR-Drs. 221/74 (B)).

³⁷³⁾ Siehe das Übernahmegesetz vom 12. 12. 1973 (GVBl. Berlin [West], S. 2086, 2097) und die hierzu ergangene Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (73) 7 vom 28. 9. 1973 (a.a.O., S. 2108).

³⁷⁴⁾ Die Verordnung ist im GVBl. Berlin (West) am 28. 6. 1974 verkündet worden (S. 1551); vgl. die hierzu ergangene BK/O (74) 6 vom 19. 6. 1974, a.a.O., S. 1560.

³⁷⁵⁾ Die »Erklärungen beider Seiten in bezug auf Berlin (West)« (BGBl. 1973 II, S. 429) beziehen sich lediglich auf die Vertretung der Interessen von Berlin (West) durch die Ständige Vertretung der Bundesrepublik in der DDR.

³⁷⁶⁾ Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik, BGBl. 1974 I, S. 1273. Vgl. dazu BT-Drs. 7/1677, 1812, 1847 und BR-Drs. 695/73 und 287/74.

gegen, daß der besondere Charakter der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR durch die Einhaltung der protokollarisch üblichen und notwendigen Höflichkeiten durch die Mitarbeiter und insbesondere den Leiter der Ständigen Vertretung nicht berührt werde; vielmehr sichere die Einhaltung dieser protokollarischen Pflichten die vielfältigen Arbeitsmöglichkeiten der Bundesrepublik in der DDR³⁷⁷).

c) Auf die Frage, was die Bundesregierung in ihren Verhandlungen mit der Regierung der DDR im Zusammenhang mit der Errichtung einer Ständigen Vertretung in Ost-Berlin vereinbart habe, um sicherzustellen, daß alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes ungehindert in der Ständigen Vertretung vorsprechen bzw., falls sie sich dort aufhalten, ungehindert in die Bundesrepublik und das Land Berlin einreisen könnten, erklärte der Staatssekretär im Bundeskanzleramt G a u s :

»Die Bundesregierung hat stets deutlich gemacht, daß sie mit der Politik der Entspannung das politische System kommunistischer Staaten nicht ändern kann. Dies gilt ganz gewiß auch für unser Verhältnis zur DDR. Die Verhandlungen hatten nicht das Ergebnis, daß die DDR unser Recht auf Freizügigkeit übernommen hat. Unsere Vertretung in der DDR wird nur in der Weise arbeiten können, wie das die Botschaften der Bundesrepublik in Ostblockländern tun, d.h. sie wird die Interessen der Deutschen vertreten, die in der Bundesrepublik und in West-Berlin wohnen. Unsere Vertretung kann ihre Pflichten nur wahrnehmen, wenn sie die in der DDR gültigen Gesetze respektiert, ohne daß wir uns mit diesen Gesetzen identifizierten«³⁷⁸).

Die weitere Frage, wie sich die Ständige Vertretung der Bundesrepublik in einem solchen Fall konkret verhalten würde, ließ G a u s unter Hinweis auf seinen Amtseid unbeantwortet³⁷⁹).

79. Die Bemühungen der Bundesregierung und des Berliner Senats, die Regierung der DDR zur Rücknahme der von ihr im November 1973 angeordneten Verdoppelung der Mindestumtausch-Tagessätze für Besucher (einschließlich der Rentner) aus nichtsozialistischen Staaten und aus Berlin (West)³⁸⁰ zu bewegen, führten noch im Berichtsjahr weitgehend zum Erfolg³⁸¹): Zunächst ordnete die DDR-Regierung am 5. November

³⁷⁷) Fragebeantwortung vom 18. 10. 1974, 7. BT, 126. Sitzung, Sten. Ber., S. 8491 f. Anlage 16.

³⁷⁸) Fragebeantwortung vom 28. 3. 1974, 7. BT, 91. Sitzung, Sten. Ber., S. 6104.

³⁷⁹) *Ibid.*, S. 6150. Vgl. auch unter »Diplomatischer Schutz« Nr. 33.

³⁸⁰) Vgl. zu dieser Maßnahme der DDR-Regierung (Anordnung vom 5. 11. 1973, GBl. DDR I 1973, S. 517) VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 823.

³⁸¹) Vgl. hierzu insgesamt die zusammenfassende Darstellung der Vorgänge in AdG 1974, S. 19059 ff. und 19112 ff.

1974 die **Senkung der Mindestumtauschsätze** für Besucher der DDR auf 13 DM und für Besucher Ost-Berlins auf 6,50 DM an³⁸²⁾, bis sie schließlich durch Anordnung vom 10. Dezember 1974³⁸³⁾ unter Wiederherstellung des vor November 1973 bestehenden Zustandes³⁸⁴⁾ auch die **Rentner** vom verbindlichen Mindestumtausch mit Wirkung vom 20. Dezember 1974 wieder befreite. Eine entsprechende formelle³⁸⁵⁾ Mitteilung ist in einem Aide-mémoire der Regierung der DDR an den Berliner Senat vom 9. Dezember³⁸⁶⁾ enthalten, in dem die DDR-Regierung außerdem ihre Bereitschaft zu weiteren Reiseerleichterungen sowie zu Verhandlungen über Wirtschafts- und Verkehrsfragen erklärt hat.

Kurz zuvor, am 6. Dezember 1974, hatten der Leiter der Treuhandstelle der Bundesrepublik für den Innerdeutschen Handel Kleindienst und der Stellvertretende Außenhandelsminister der DDR Behrendt eine **Vereinbarung über die Verlängerung des Überziehungskreditrahmens (Swing)** im Handel zwischen beiden Staaten paraphiert, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 eine Erhöhung des jährlichen Volumens auf nunmehr 850 Millionen Verrechnungseinheiten vorsieht³⁸⁷⁾. Diesen Briefwechsel über die Verlängerung des Swing unterzeichnete die Bundesregierung laut Auskunft des parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen Herold³⁸⁸⁾ erst am 12. Dezember, also nach der offiziellen Mitteilung der DDR-Regierung über die weitgehende Zurücknahme des Mindestumtausches.

³⁸²⁾ Diese Anordnung ist im GBl. DDR I 1974, S. 497, veröffentlicht worden.

³⁸³⁾ Anordnung Nr. 2, GBl. DDR I 1974, S. 565.

³⁸⁴⁾ Nach der Anordnung vom 4. 6. 1972 (GBl. DDR II 1972, S. 361) waren die Rentner vom Mindestumtausch befreit.

³⁸⁵⁾ Nach Auskunft des Regierungssprechers Grünewald vom 9. 12. 1974 (Bull. 1974, S. 1506) hatte sich die DDR-Führung gegenüber der Bundesregierung intern bereits Ende November 1974 zur Rücknahme des Mindestumtausches für Rentner gebunden.

³⁸⁶⁾ Siehe deren Text in: Dokumente des geteilten Deutschland, Bd. II, hrsg. von I. von Münch/O. Rojahn (1974), S. 594 ff. (Anhang). Eine gleichlautende Mitteilung machte die DDR-Regierung am selben Tage auch dem Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Gaus; vgl. die Auskunft des Regierungssprechers Grünewald, a.a.O. (Anm. 385).

³⁸⁷⁾ Diese Swing-Vereinbarung ist als 150. Ergänzung des Interzonenhandels-Runderlasses Nr. 94 betreffend Vereinbarung vom 16. 8. 1960 zum Berliner Abkommen am 18. 12. 1974 im BAnz. 1974 Nr. 238, S. 6, bekanntgemacht worden. Vgl. auch hierzu die Auskünfte von Grünewald, *ibid.*

³⁸⁸⁾ Fragebeantwortung vom 19. 12. 1974, Abt. 139. Sitzung, Sten. Ber., S. 9617; in ihr stellt Herold den chronologischen Ablauf der Ereignisse dar.

Die Bundesregierung verwahrte sich gegen Behauptungen, daß die Reduzierung der Mindestumtauschsätze oder die Befreiung der Rentner vom Mindestumtausch auf einer Gegenleistung der Bundesregierung beruhe, und stellte in diesem Zusammenhang fest, mit diesem Schritt sei die Regierung der DDR im wesentlichen zur Geschäftsgrundlage der mit ihr bisher geschlossenen Verträge zurückgekehrt³⁸⁹⁾.

80. Zu der im Bundestag gestellten Frage, ob das **neue Devisengesetz der DDR** vom 19. Dezember 1973³⁹⁰⁾ dazu führen werde, daß die DDR künftig in erheblichem Umfang Grundbesitzer in der Bundesrepublik wird, erklärte der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen **Herold**:

»Das neue Devisengesetz der DDR . . . hat als wesentliche Neuerung im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland mit sich gebracht, daß wie bisher schon nicht nur Geldforderungen, sondern nun auch Grundstücke und ähnliche Vermögenswerte als ›Devisenwerte‹ gelten. Im Verhältnis zum Ausland war das schon nach dem alten Devisengesetz der DDR von 1961³⁹¹⁾ der Fall. Als Devisenwerte müssen die Grundstücke von DDR-Bewohnern im Bundesgebiet und in Berlin (West) angemeldet und ›auf Verlangen des Rates des Bezirks‹ auch zum Verkauf angeboten werden. Eine entsprechende Vorschrift enthielt auch das alte Devisengesetz von 1961, wobei die Anbieterspflicht sogar zwingend war, also nicht erst auf Verlangen des Rates des Bezirks wirksam wurde. Es ist nicht bekanntgeworden, ob Auslandsgrundstücke aufgrund dieser Anbieterspflicht tatsächlich übertragen werden mußten. Weiterhin ist nicht bekannt und auch nicht ersichtlich, daß die DDR das neue Devisengesetz deswegen erlassen hat, um die ihren Einwohnern in der Bundesrepublik gehörenden Grundstücke an sich zu bringen. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, müßte eine solche Aktion scheitern. Die Übertragung von Grundstücken in der Bundesrepublik von einem Bewohner der DDR auf einen anderen bzw. auf die DDR selbst ist auch nach unserem Recht, und zwar nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 53, genehmigungspflichtig. Ohne die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Landeszentralbanken sind Übertragungsgeschäfte zivilrechtlich . . . unwirksam. Unsere Genehmigungsbehörden haben es daher in der Hand, den Voll-

³⁸⁹⁾ Siehe wiederum Herold, Fragebeantwortung vom 19. 12. 1974, a.a.O., S. 9615. – Auch der Regierende Bürgermeister von Berlin Schütz wertete die Rücknahme der Umtauschpflicht für Rentner durch die DDR als deren Rückkehr zur Geschäftsgrundlage der Berliner Reise- und Besuchervereinbarung, die der Senat mit der DDR im Rahmen des Viermächte-Abkommens abgeschlossen hatte (vgl. FAZ vom 10. 12. 1974, S. 1).

³⁹⁰⁾ GBl. DDR 1973 I, S. 574.

³⁹¹⁾ Devisengesetz vom 8. 2. 1956 (GBl. DDR I, S. 321) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. DDR I, S. 242).

zug solcher Übertragungsgeschäfte, d.h. z.B. die Umschreibung von Grundstücken im Grundbuch, zu unterbinden«³⁹²).

81. Auf die Frage, ob die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung befürworte, wonach **Flüchtlingen aus der DDR Vollstreckungsschutz** auch dann zu gewähren ist, wenn nach der Flucht Verbindlichkeiten (z.B. aus der Verwaltung zurückgelassenen Vermögens) in der DDR entstanden sind, erklärte der parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium *de With*, eine solche Regelung sei nicht beabsichtigt; hierfür gab er die folgende Begründung:

»Über die in § 88 BVFG³⁹³) genannten Fälle hinaus prüfen die hiesigen Gerichte in allen Fällen, in denen die Zwangsvollstreckung gegen einen Flüchtling aus der Deutschen Demokratischen Republik aus Verbindlichkeiten begehrt wird, die in der Deutschen Demokratischen Republik entstanden sind, ob die Zwangsvollstreckung mit dem *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland vereinbar wäre. . . Diese derzeitige Rechtslage ist auch sachgerechter als ein grundsätzliches Verbot, Flüchtlinge aus der Deutschen Demokratischen Republik für Verbindlichkeiten in Anspruch zu nehmen, die nach ihrer Flucht entstanden sind. Ein solches Verbot würde beispielsweise auch Vollstreckungen wegen Aufwendungen unmöglich machen, die zur Erhaltung des Vermögenswertes und mit Zustimmung des Eigentümers gemacht wurden. Auch würde eine solche Regelung Flüchtlinge aus der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber anderen Bewohnern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), deren in der Deutschen Demokratischen Republik belegenes Vermögen mit Verbindlichkeiten belastet ist, in nicht einleuchtender Weise besserstellen«³⁹⁴).

82. Nach Auffassung der Bundesregierung können Bahnpolizisten der Deutschen Reichsbahn im Dienst auf West-Berliner S-Bahnhöfen **DDR-Orden** tragen, ohne gegen die Vorschriften des Ordensgesetzes³⁹⁵) zu verstoßen. Dieses Gesetz schreibe zwar vor, daß ein Deutscher Titel, Orden und Ehrenzeichen von Stellen außerhalb des Geltungsbereiches des Ordensgesetzes nur mit Genehmigung des Bundespräsidenten annehmen und tragen dürfe; nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift gelte

³⁹²) Fragebeantwortung vom 15. 3. 1974, 7. BT, 86. Sitzung, Sten. Ber., S. 5697 Anlage 79. Vgl. hierzu auch FAZ vom 7. 3. 1974, S. 1 f., sowie allgemein G. Zieger, Das neue Devisengesetz der DDR, Recht der Internationalen Wirtschaft 1975, S. 1 ff.

³⁹³) Bundesvertriebenengesetz, in der Fassung vom 3. 9. 1971, BGBl. I, S. 1565, 1807.

³⁹⁴) Fragebeantwortung vom 13. 12. 1974, 7. BT, 137. Sitzung, Sten. Ber., S. 9488 Anlage 45.

³⁹⁵) Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. 7. 1957, BGBl. I, S. 844.

diese Verpflichtung aber nur für die Deutschen, die unter der Personalhoheit der Bundesrepublik stünden³⁹⁶).

83. Die Präsidenten des Deutschen Sportbundes der Bundesrepublik (DSB) und des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR (DTSB) unterzeichneten am 8. Mai 1974 eine **Vereinbarung** über ihre **gegenseitigen Sportbeziehungen**, die aus einem Protokoll, einem Jahres-sportplan und einem gemeinsamen Kommuniqué besteht³⁹⁷). Durch die ausdrückliche Einbeziehung des West-Berliner Sports in den Sportverkehr³⁹⁸) und dessen Berücksichtigung im Jahressportplan 1974³⁹⁹) wird die Einheit des West-Berliner Sports und des Sports in der Bundesrepublik nach Auffassung der Bundesregierung⁴⁰⁰) vom DTSB nunmehr anerkannt.

84. Zur Festnahme des seit 1970 im Bundeskanzleramt in leitender Stellung tätigen **Günter Guillaume** am 24. April 1974 wegen Verdachts langjähriger geheimdienstlicher Betätigung gegen die Bundesrepublik im Auftrag des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR⁴⁰¹), die Bundeskanzler **Brandt** am 6. Mai 1974 zum Rücktritt veranlaßte⁴⁰²), nahm dessen Nachfolger, Bundeskanzler **Schmidt**, in seiner Regierungserklärung vom 17. Mai 1974 wie folgt Stellung:

»Wir haben im Geiste der Entspannungspolitik und im Interesse aller Deutschen mit der DDR Verträge geschlossen. Diese Verträge bestehen nicht nur aus Buchstaben. Beide Vertragspartner müssen sich auch an den Geist der abgeschlossenen Verträge halten. Mit diesem Geist ist der schwer-

³⁹⁶) Antwort des Bundesinnenministers **Maihofer** vom 10. 9. 1974, BT-Drs. 7/2642, S. 16.

³⁹⁷) Vgl. den Text des am 20. 3. 1974 paraphierten Protokolls in AdG 1974, S. 18574 D, den des Kommuniqués vom 8. 5. 1974 in FAZ vom 9. 5. 1974, S. 19.

³⁹⁸) Die entscheidende Passage im Protokoll hierzu lautet: »Beide Seiten werden ihre sportlichen Beziehungen entsprechend den Bestimmungen und Gepflogenheiten des Internationalen Olympischen Komitees und der internationalen Sportorganisationen und was Berlin (West) betrifft, auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 regeln« (AdG 1974, S. 18574 D).

³⁹⁹) Vgl. AdG 1974, S. 18683 B, und FAZ vom 7. 5. 1974, S. 3.

⁴⁰⁰) Siehe die Fragebeantwortungen des Bundesinnenministers **Genscher** vom 26. 4. 1974 (7. BT, 96. Sitzung, Sten. Ber., S. 6511 f. Anlage 3) und vom 16. 5. 1974 (7. BT, 98. Sitzung, Sten. Ber., S. 6566 Anlage 28).

⁴⁰¹) Vgl. hierzu die Erklärungen des Bundeskanzlers, des Bundesjustizministers und des Bundesinnenministers vom 26. 4. 1974 sowie die Presseerklärung des Generalbundesanwalts vom 25. 4. in Bull. 1974, S. 501 ff.

⁴⁰²) Vgl. hierzu die Mitteilungen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Pressestelle des Bundespräsidenten in Bull. 1974, S. 557 f.

wiegende Spionagefall nicht vereinbar. . . Wir kennzeichnen diesen Fall in aller Offenheit als eine ernste Belastung des Verhältnisses zwischen den Vertragspartnern, und wir sagen dies, zumal wir selbst entschlossen sind, von unserer Seite aus den Vertrag nach Buchstaben und nach seinem Geiste voll zu erfüllen«⁴⁰³).

85. Das Gesetz über die **innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen** vom 2. Mai 1953⁴⁰⁴) ist durch Gesetz vom 18. Oktober 1974⁴⁰⁵) wie folgt geändert worden: Entgegen der bisherigen Regelung wird nunmehr für alle gegenwärtigen und künftigen Zulieferungs- und Zuführungsangelegenheiten den Beteiligten sowohl gegen die gerichtliche Entscheidung als auch gegen die Entscheidung im Haftprüfungsverfahren das Rechtsmittel der Beschwerde zum Bundesgerichtshof eröffnet. Ferner hat der Generalstaatsanwalt nicht nur (wie bisher) auf Antrag des Betroffenen, sondern nun auch von Amts wegen erneut zu entscheiden, wenn nach der Gerichtsentscheidung neue Tatsachen oder Beweismittel, die eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind, beigebracht werden (Art. 1 Ziff. 1 und 3 des Änderungsgesetzes).

Dieses Änderungsgesetz bildete, nachdem es mit Zustimmung der westlichen alliierten Schutzmächte vom Berliner Abgeordnetenhaus für das Land Berlin übernommen worden war⁴⁰⁶), die Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Generalstaatsanwalts beim Westberliner Kammergericht vom 25. Oktober 1974, die in einem Berliner Gefängnis inhaftierte, des Mordes an ihrem Vater in der DDR verdächtige **Ingrid Brückmann** – entgegen seiner früheren, vom Kammergericht bestätigten Entscheidung vom Juni 1973 – den Justizbehörden der DDR nicht zuzuliefern. Diese Revision seiner Entscheidung war dem Generalstaatsanwalt dadurch möglich geworden, daß zwischenzeitlich die Menschenrechtskommission die Beschwerde der Ingrid Brückmann angenommen hatte und damit eine neue Rechtstatsache geschaffen worden war⁴⁰⁷).

⁴⁰³) Bull. 1974, S. 597; 7. BT, 100. Sitzung, Sten. Ber., S. 6598.

⁴⁰⁴) BGBl. 1953 I, S. 161.

⁴⁰⁵) BGBl. 1974 I, S. 2445. Vgl. dazu BT-Drs. 7/1882, 2590 und BR-Drs. 654/74.

⁴⁰⁶) Siehe das entsprechende Übernahmegesetz vom 24. 10. 1974 in GVBl. Berlin (West) 1974, S. 2618; vgl. dort (S. 2620) auch die BK/O (74) 12 vom 23. 10. 1974 der Alliierten Kommandantur.

⁴⁰⁷) Vgl. zu dieser jüngsten Wendung im Fall *Brückmann* FAZ vom 26. 10. 1974, S. 1, zu den früheren Vorgängen FAZ vom 11. 10. 1974, S. 6, und NZZ vom 7. 4. 1974, S. 2, und zu den Rückwirkungen der Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission auf die Entscheidung der West-Berliner Behörden FAZ vom 29. 5. 1974, S. 2.

Zuvor schon hatte das Bundesverfassungsgericht die von Ingrid Brückmann bei ihm eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen die Zulieferungsentscheidung des Kammergerichts am 27. März 1974 verworfen, da es sich an einer verfassungsgerichtlichen Nachprüfung der Entscheidung eines Berliner Gerichts wegen des Berlin-Vorbehalts der Drei Mächte gehindert sah⁴⁰⁸). In diesem Zusammenhang nahm der parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium Bayerl zu Berichten über eine angebliche Weigerung des Bundesjustizministers, dem Bundesverfassungsgericht die angeforderten Akten im Fall Brückmann zu übersenden⁴⁰⁹), wie folgt Stellung:

»Die Bundesregierung ist vom Bundesverfassungsgericht zu keiner Zeit um Übersendung von Akten, die sich auf die Beschwerdeführerin Ingrid Brückmann beziehen, gebeten worden. Die Aktenanforderung richtete sich vielmehr an den Justizsenator in Berlin.

Die Alliierte Kommandatura in Berlin hat zunächst am 19. Februar 1974 vorläufig und sodann am 12. März 1974 endgültig den Berliner Senat angewiesen, dafür zu sorgen, daß keine den Fall Brückmann betreffende Unterlagen durch irgendeine Berliner Stelle dem Bundesverfassungsgericht übergeben werden. Über diese Anweisung an den Berliner Senat haben die Botschafter der Drei Mächte in Bonn am 12. März 1974 die Bundesregierung unterrichtet. Die Alliierten haben damit ihre Haltung zur Stellung des Bundesverfassungsgerichts in ›Berliner Sachen‹ bestätigt, wie sie in dem Aide-mémoire der drei Regierungen vom 18. April 1967 betreffend die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Fall Nickisch zum Ausdruck gekommen ist. Auf dieses Aide-mémoire war auch in dem im Rahmen des Viermächte-Abkommens an den Bundeskanzler gerichteten Schreiben der Drei Botschafter vom 3. September 1971 Bezug genommen worden.

Die Bundesregierung hat zu keiner Zeit die Auffassung vertreten oder die Alliierten in deren Auffassung bestärkt, daß im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde, die sich gegen einen Berliner Hoheitsakt richtet, Bedenken dagegen bestünden, daß auf Bitten des Bundesverfassungsgerichts eine Berliner Stelle im Wege der Rechts- und Amtshilfe dem Gericht Akten übermittelt. Die Bundesregierung hat vielmehr bei den mit den Vertretern der Drei Mächte geführten Gesprächen eingehend ihre Auffassung vorgetragen, wonach der Berlinvorbehalt der Drei Mächte in Fällen der vorliegenden Art einer Übersendung von Berliner Akten im Wege der Rechts- und Amtshilfe an das Bundesverfassungsgericht nicht im Wege steht, weil darin noch kein ›Regieren‹ Berlins durch den Bund liegt⁴¹⁰).

⁴⁰⁸) BVerfGE Bd. 37, S. 57 ff. – Näheres zu diesem Urteil siehe in dem Bericht »Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1974«, unten S. 856.

⁴⁰⁹) Vgl. FAZ vom 25. 3. 1974, S. 5.

⁴¹⁰) Fragebeantwortung vom 27. 3. 1974, 7. BT, 90. Sitzung, Sten. Ber., S. 6045 f. Anlage 2.

86. Die **Rechtsstellung der Bundesrepublik und der Status von Berlin** im Hinblick auf die **Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte** in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes gaben auch im Berichtszeitraum wieder mehrfach zu Stellungnahmen der Bundesregierung Anlaß. So gab der Staatsminister im Auswärtigen Amt **Moersch** zu den Auswirkungen der Viermächte-Verantwortlichkeit auf die Rechtsposition der Bundesrepublik folgende grundsätzliche Erklärung ab:

»Der Begriff »Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes« ist speziell in bezug auf die besondere Rechtsstellung der Vier Mächte entwickelt worden, wie sie sich aus der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches, der vollständigen Besetzung des deutschen Staatsgebietes und der Beseitigung der gesamten deutschen Regierungsgewalt ergab. Die Drei Mächte haben sich in Artikel 2 des Deutschlandvertrags vom 26. Mai 1952/23. Oktober 1954 der Bundesrepublik Deutschland gegenüber ausdrücklich die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung vorbehalten. Dies ändert nichts daran, daß die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 1 Abs. 2 des Deutschlandvertrags die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten erlangt hat. Soweit die Bundesrepublik Deutschland ihre Ziele in der nationalen Frage verfolgt, muß sie dabei den durch die Drei Mächte ausdrücklich vorbehaltenen Viermächte-Rechten Rechnung tragen«⁴¹¹⁾.

Auf die Frage, wie die Vier Mächte die Begriffe »Sicherheit« und »Status« in Anlage IV des Viermächte-Abkommens vom 3. September 1971⁴¹²⁾ definierten, erklärte Staatsminister **Moersch**, die Bundesregierung sei, da die Bundesrepublik nicht zu den Signataren des Viermächte-Abkommens zähle, nicht legitimiert, verbindliche Aussagen zur Auslegung dieses Abkommens durch die Vier Mächte zu machen. Nach dem Schreiben, mit dem die drei Westmächte der Bundesregierung am 3. September 1971 den Wortlaut dieses Abkommens übermittelt hätten, blieben die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin ebenso unberührt wie der diesbezügliche Vorbehalt der drei Westmächte in Art. 2 des Deutschlandvertrages. Durch die

⁴¹¹⁾ Antwort vom 20. 8. 1974, BT-Drs. 7/2530, S. 3.

⁴¹²⁾ Vgl. den Text dieses Abkommens in: Dokumente des geteilten Deutschland II, a.a.O. (Anm. 386), S. 94 ff. Siehe zu diesem Abkommen allgemein **H. Schieder-mair**, Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 64) (1975).

Einführung der Begriffe »Sicherheit« und »Status« in Anlage IV des Viermächte-Abkommens sei demnach kein neues Element eingeführt worden⁴¹³).

Erneut nahm die Bundesregierung auch zum Auslegungsstreit um das Wort »**Bindungen**« in Teil II B des Viermächte-Abkommens Stellung. Nach ihrer Auffassung sollten die

»Meinungsverschiedenheiten über die deutsche Übersetzung des Wortes, das in den verbindlichen Vertragstexten "ties", «liens» und «swjasi» lautet, . . . nicht überbewertet werden. Aus dem Aufbau und Gesamtzusammenhang des Viermächte-Abkommens ergibt sich eindeutig, daß im Unterschied zu Teil II A – und entsprechend Anlage I –, der die »Verbindungen« im Sinne des Zugangs von und nach Berlin behandelt, Teil II B – und entsprechend Anlage II – etwas anderes regeln muß, nämlich die »Bindungen« im Sinne des wesentlichen und für die Lebensfähigkeit entscheidenden Bestandteils des Verhältnisses zur Bundesrepublik Deutschland, wie es sich mit Billigung der Drei Mächte als Inhaber der obersten Gewalt in Berlin (West) seit vielen Jahren entwickelt hat. Von diesem Verständnis sind auch die Drei Mächte bei den Verhandlungen über das Viermächte-Abkommen ausgegangen. Auf seiten der sowjetischen Verhandlungsführer konnte hierüber kein Zweifel bestehen. So gesehen verliert die Frage, mit welchem deutschen Wort die komplexen Beziehungen zwischen Berlin und dem Bund am treffendsten bezeichnet werden, an Bedeutung«⁴¹⁴).

87. Die Einbeziehung von Berlin (West) in die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik und den Staaten Osteuropas machte im Berichtszeitraum insbesondere im Verhältnis zur **Sowjetunion** erhebliche Schwierigkeiten⁴¹⁵).

Zu der Weigerung der Sowjetunion, im Rahmen bereits bestehender, sich auch auf Berlin (West) erstreckender bilateraler Abkommen mit in Berlin befindlichen Bundesstellen zusammenzuarbeiten, äußerte sich die Bundesregierung wie folgt:

»Die Grundhaltung der Sowjetunion zur Bundespräsenz in Berlin und insbesondere zu ihrer Erweiterung ist bekannt. Hiervon ausgehend hat sich die Sowjetunion bisher nicht bereit gefunden, mit Bundesstellen in Berlin

⁴¹³) Fragebeantwortung vom 7. 11. 1974, 7. BT, 128. Sitzung, Sten. Ber., S. 8615.

⁴¹⁴) Moersch, Fragebeantwortung vom 19. 9. 1974, 7. BT, 116. Sitzung, Sten. Ber., S. 7813 Anlage 17. Vgl. zu dieser Auslegungsfrage auch schon VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 827.

⁴¹⁵) Vgl. hierzu auch die Vorgänge des Vorjahres in VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 824 ff. – Siehe dafür, wie die Bundesregierung die Haltung der Sowjetunion in dieser Frage allgemein einschätzt, die Fragebeantwortung des Staatsministers im Auswärtigen Amt Moersch vom 7. 11. 1974, 7. BT, 128. Sitzung, Sten. Ber., S. 8614 f.

zusammenzuarbeiten. Damit verstößt sie zwar nicht gegen den Buchstaben des Viermächte-Abkommens. Sie ist so wenig wie wir in der Auswahl ihrer Partner auf den verschiedenen Gebieten der Kooperation gebunden. Wir sind allerdings der gegenüber der Sowjetunion stets betonten Auffassung, daß Institutionen in Berlin, auch dortige Bundesstellen, bei der vollen Anwendung des Viermächte-Abkommens seinem Geiste nach einen angemessenen Anteil an der Zusammenarbeit haben können. Dies gilt vor allem dann, wenn Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland und die Sowjetunion über ihre Zusammenarbeit in einzelnen Bereichen geschlossen haben, sich auf Berlin (West) erstrecken⁴¹⁶).

In der Frage der Einbeziehung von Berlin (West) in das ansonsten unterzeichnungsreife Abkommen mit der Sowjetunion über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit konnte im Berichtszeitraum ebenfalls noch keine Einigung erzielt werden⁴¹⁷).

Zur Erläuterung der in sämtlichen bilateralen völkerrechtlichen Vereinbarungen mit den Ostblock-Staaten seit Inkrafttreten des Viermächte-Abkommens verwendeten **Berlin-Klausel** wies die Bundesregierung darauf hin, daß diese mit der Sowjetunion vorher abgestimmte Formel von der sonst gebrauchten Standard-Berlin-Klausel durch eine Bezugnahme auf das Viermächte-Abkommen und auf die festgelegten Verfahren sowie durch die Bezeichnung »Berlin (West)« abweiche. Dabei seien mit den festgelegten Verfahren die einschlägigen und seit langem in Kraft befindlichen Anordnungen der Drei Mächte gemeint, die die oberste Gewalt in Berlin (West) ausübten und deren Entscheidungen über die Einbeziehung Berlins in die Verträge der Bundesrepublik weiterhin

⁴¹⁶) Parlamentarischer Staatssekretär Moersch, Fragebeantwortung vom 5. 6. 1974, 7. BT, 104. Sitzung, Sten. Ber., S. 7062 f. Anlage 10.

⁴¹⁷) Nach Auskunft von Bundeskanzler Schmidt haben er und Bundesaußenminister Genscher bei ihrem Besuch in der Sowjetunion im Oktober 1974 in Gesprächen mit der sowjetischen Führung in der Frage der Einbeziehung Berlins in einige beabsichtigte Verträge und Abmachungen mit der Sowjetunion jedenfalls insofern Fortschritte erreichen können, als es nicht mehr um das »Ob«, sondern nur noch um das »Wie« dieser Einbeziehung geht (siehe die Regierungserklärung vom 6. 11. 1974, 7. BT, 127. Sitzung, Sten. Ber., S. 8529). Der parlamentarische Staatssekretär Moersch hatte bereits in einer Fragebeantwortung vom 5. 8. 1974 (BT-Drs. 7/2465, S. 6) bestätigt, daß die Bundesregierung den Text einer – von der Sowjetunion bereits verbindlich akzeptierten – Protokollnotiz zum Entwurf des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit betreffend die Einbeziehung von Berliner Bundesstellen und anderen Berliner Institutionen in dieses Abkommen *ad referendum* angenommen habe.

maßgebend seien; an dieser Rechtslage habe das Viermächte-Abkommen nichts geändert⁴¹⁸⁾.

88. Trotz anhaltender Proteste der Sowjetunion und der DDR gegen die von der Bundesregierung bereits seit Frühjahr 1973 geplante **Errichtung eines Umweltbundesamtes mit Sitz in Berlin (West)**⁴¹⁹⁾ verabschiedete der Bundestag am 19. Juni 1974 ein entsprechendes Gesetz⁴²⁰⁾, das am 12. Juli auch die Zustimmung des Bundesrats fand⁴²¹⁾ und tags darauf vom Berliner Abgeordnetenhaus als Berliner Gesetz übernommen wurde⁴²²⁾, nachdem die Alliierte Kommandatura in der BK/O (74) 8 vom 12. Juli hiergegen keine Einwände erhoben hatte⁴²³⁾. Noch vor der Unterzeichnung dieses Gesetzes durch den Bundespräsidenten und seiner Verkündung am 22. Juli 1974⁴²⁴⁾ erklärte der sowjetische Außenminister, die Schaffung des Umweltbundesamtes in West-Berlin würde der Hauptbestimmung des Vierseitigen Abkommens vom 3. September 1971 widersprechen, wonach die Westsektoren Berlins kein Bestandteil der Bundesrepublik seien und auch künftig nicht von ihr regiert würden; ein solcher Schritt liefe dem Grundgedanken der Festlegung des Abkommens über die Einschränkung und den Abbau der Tätigkeit staatlicher Organe der Bundesrepublik in West-Berlin zuwider. Falls das Umweltbundesamt in West-Berlin tatsächlich eingerichtet würde, ergebe sich für die Sowjetunion die Notwendigkeit, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um den Versuchen einer Verletzung des Vierseitigen Abkommens entgegenzuwirken⁴²⁵⁾. Die DDR-Regierung vertrat in einer Erklärung vom selben Tage den gleichen Standpunkt und betonte, die Durchreise von

⁴¹⁸⁾ Siehe hierzu die oben, Anm. 415, zitierte Fragebeantwortung, a.a.O., S. 8615.

⁴¹⁹⁾ Vgl. hierzu bereits VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 829, sowie die zusammenfassende Darstellung in AdG 1974, S. 18847 C.

⁴²⁰⁾ BGBl. 1974 I, S. 1505; vgl. dazu BT-Drs. 7/2012, 2097, 2201 und BR-Drs. 100/74 und 479/74. — Zu den Aufgaben des als selbständige Bundesoberbehörde gemäß Art. 87 Abs. 3 GG errichteten Umweltamtes vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 7/2012, S. 5 f., und die Ausführungen von Bundesinnenminister *Maihofer* bei der abschließenden Beratung des Gesetzes in der 109. Sitzung des Bundestags am 19. 6. 1974, Sten. Ber., S. 7367 f.

⁴²¹⁾ BR-Drs. 479/74 (B).

⁴²²⁾ Das Übernahmegesetz ist am 24. 7. 1974 im GVBl. Berlin (West) 1974, S. 1651, 1664, verkündet worden.

⁴²³⁾ Vgl. den Wortlaut dieser Erklärung der Alliierten Kommandatura in: Dokumente des geteilten Deutschland II, a.a.O. (Anm. 386), S. 161.

⁴²⁴⁾ BGBl. I, S. 1505.

⁴²⁵⁾ Siehe den Wortlaut dieser Erklärung in: Dokumente des geteilten Deutschland II, S. 161 f., sowie in AdG 1974, S. 18849.

Mitarbeitern des Bundesamtes sowie die Beförderung entsprechenden Eigentums und entsprechender Dokumentationen auf den Kommunikationswegen der DDR würde als ungesetzlich betrachtet, weshalb sie gezwungen wäre, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen⁴²⁶). Zu dieser von der DDR-Regierung angekündigten **Sperrung der Transitwege für Mitarbeiter des Umweltbundesamtes** nahm Regierungssprecher Bölling wie folgt Stellung:

»1. Die Entscheidung des Gesetzgebers, das Umweltbundesamt in Berlin (West) zu errichten, steht in vollem Einklang mit dem Viermächte-Abkommen. In dieser Auffassung weiß sich die Bundesregierung einig mit den Drei Mächten.

2. Die Bundesregierung sieht in der angekündigten Maßnahme der DDR einen ersten Schritt, der nicht mit den eindeutigen, in Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen stehenden Bestimmungen des Transitabkommens vereinbar ist. Nach den vertraglichen Regelungen ist der Ausschluß bestimmter Personen von der Benutzung der Transitwege unzulässig⁴²⁷).

In einer gleichfalls auf die angekündigte Sperrung der Transitwege durch die DDR bezogenen Erklärung vom 24. Juli 1974 stellten sich die Regierungen der drei Westmächte auf den Standpunkt, »daß zivile Personen nicht von den Transitwegen nach Berlin ausgeschlossen werden sollten, nur weil sie Bedienstete des Umweltbundesamtes sind. Das Vier-Mächte-Abkommen bestimmt ausdrücklich, daß außer in eindeutig festgelegten besonderen Fällen Reisende nicht von den Transitwegen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen werden, und diese besonderen Fälle beziehen sich nur auf den Mißbrauch der Transitwege selbst durch die Reisenden. Alle sonstigen vorgeschobenen Gründe für den Ausschluß von Reisenden von den Transitwegen entbehren daher jeder rechtlichen Grundlage«; sie betonten ferner, »daß die Errichtung des Umweltbundesamtes in den Westsektoren Berlins nicht gegen das Vier-Mächte-Abkommen verstößt. Das Vier-Mächte-Abkommen sieht ausdrücklich vor, daß die Bindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Westsektoren Berlins aufrechterhalten und entwickelt werden. Als die drei Alliierten die Errichtung des Umweltbundesamtes genehmigten, berücksichtigten sie selbstverständlich, . . . daß die Westsektoren Berlins so wie bisher kein Bestandteil

⁴²⁶) Den Text dieser Erklärung siehe ebenfalls in: Dokumente des geteilten Deutschland II, S. 162 ff., sowie in AdG 1974, S. 18849, und Außenpolitische Korrespondenz 1974, S. 230.

⁴²⁷) Bull. 1974, S. 896.

(konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden«⁴²⁸⁾.

Nach der Zurückweisung eines Bediensteten des Umweltbundesamtes durch Behörden der DDR an der Grenzübergangsstelle Marienborn in der Nacht vom 29./30. Juli 1974 ließ die Bundesregierung durch ihren Vertreter in der Transitkommission nach Art. 19 des Transitabkommens die sofortige Einberufung einer Sondersitzung dieser Kommission beantragen⁴²⁹⁾, bei der jedoch keine Einigung erzielt werden konnte⁴³⁰⁾.

89. Auf die im Bundestag gestellte Frage nach den **Voraussetzungen des Mißbrauchstatbestandes in Art. 16 des Transitabkommens** vom 17. Dezember 1971⁴³¹⁾ äußerte sich Bundesminister B a h r wie folgt:

»Die Mißbrauchsregelung des Transitabkommens gilt nach dem klaren Wortlaut des Artikels 16 Nummer 1 nur für Transitreisende, nicht dagegen für Personen, die sich auf der Flucht aus der DDR befinden. Nimmt indessen ein Transitreisender in der DDR eine Person auf (Fluchthelfer), ist dies . . . der dem Viermächte-Abkommen zugrunde liegende klassische Mißbrauchsfall, da hier das Sonderregime der Transitwege zum Mittel des Verlassens der DDR benutzt wird. In den Verhandlungen über das Transitabkommen war es Aufgabe der Bundesregierung, diesen durch das Viermächte-Abkommen vorgegebenen Mißbrauchstatbestand in das Transitabkommen zu übernehmen und durch detaillierte Regelungen einzugrenzen, um einen Mißbrauch der Mißbrauchsbestimmung durch die DDR auszuschließen«⁴³²⁾.

⁴²⁸⁾ Dokumente des geteilten Deutschland II, S. 165 f. – Auf diese Erklärung der drei Mächte verwies auch der Staatsminister im Auswärtigen Amt Moersch in seiner Fragebeantwortung vom 19. 9. 1974, 7. BT, 116. Sitzung, Sten. Ber., S. 7813 Anlage 17.

⁴²⁹⁾ Siehe die Mitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 30. 7. 1974, Bull. 1974, S. 944.

⁴³⁰⁾ Vgl. die Mitteilung des Presse- und Informationsamtes über das Ergebnis dieser Sondersitzung vom 6. 8. 1974 in Bull. 1974, S. 972. – Zu weiteren Fällen von Behinderungen im Transitverkehr vgl. die Fragebeantwortungen des Staatssekretärs im Bundesverkehrsministerium Wittrock vom 14. 2. 1974, 7. BT, 79. Sitzung, Sten. Ber., S. 5132 f. Anlage 55–58. Vgl. hierzu auch G. Ress, Das privilegierte rechtliche Regime des Transitverkehrs von und nach West-Berlin, Bemerkungen zu den Maßnahmen der DDR auf den Transitwegen im Januar 1974, ZaöRV Bd. 34, S. 133 ff.

⁴³¹⁾ Vgl. den Wortlaut dieser Bestimmung in: Dokumente des geteilten Deutschland II, a.a.O. (Anm. 386), S. 130 f. Vgl. zur Frage des Mißbrauchs der Transitwege auch schon VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 829 f.

⁴³²⁾ Fragebeantwortung vom 18. 1. 1974, 7. BT, 74. Sitzung, Sten. Ber., S. 4701 Anlage 8; vgl. auch Bahr, Fragebeantwortung gleichen Datums, a.a.O., S. 4702 Anlage 9. – Auskünfte über die bisherigen Verhaftungen von Personen aus der Bundesrepublik und Berlin (West) auf den Transitstrecken wegen des Verdachts auf Miß-

90. Um die Bindungen von Berlin (West) an die Bundesrepublik einerseits und den besonderen Status Berlins andererseits bei der **Teilnahme von West-Berliner Firmen an Ausstellungen und Messen der Bundesrepublik in der Sowjetunion** zu kennzeichnen, hat die Bundesregierung laut Auskunft des Staatsministers im Auswärtigen Amt **Moersch**⁴³³⁾ den zuständigen Wirtschaftsverbänden im Januar 1974 folgende Verfahrensweise empfohlen:

»Der Pavillon ist außen durch die Aufschrift »Aussteller aus der Bundesrepublik Deutschland« gekennzeichnet. Auf dem Messegelände wird neben den Fahnen der beteiligten Nationen nur die Fahne der Bundesrepublik Deutschland heißt. Im Katalog erscheinen die Berliner Firmen unter der Rubrik »Bundesrepublik Deutschland«. Sie erhalten eine Fußnote mit folgendem Text: »In Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971«. Berliner Firmen sind möglichst zusammengefaßt im Pavillon der Bundesrepublik Deutschland zu placieren, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist und die Funktion und die Struktur der Ausstellung nicht beeinträchtigt. Stände der Berliner Firmen werden mit Berliner Tischfähnchen und einem Schild versehen, auf dem Textauszüge aus dem Viermächte-Abkommen zitiert sind (die Textauszüge beziehen sich auf gemeinsame Teilnahme an Messen, auf die Bindungen Berlins an die Bundesrepublik und den Hinweis, daß Berlin kein konstitutiver Teil der Bundesrepublik Deutschland ist). Die Textauszüge werden im Messekatalog am Anfang zitiert«.

Diese Teilnahmemodalitäten stellen nach Auffassung der Bundesregierung gegenüber der bisherigen Praxis⁴³⁴⁾ einen erheblichen Fortschritt dar; in diesem Zusammenhang wies **Moersch** darauf hin, daß die in anderen sozialistischen Staaten praktizierten Verfahren insgesamt auch nicht günstiger als die für die Sowjetunion empfohlene Regelung seien; so würden z. B. in Posen zwar keine Tischfähnchen oder Textauszüge verlangt, dafür werde aber immer noch die Berliner Fahne heißt und damit der östlichen These von der »selbständigen politischen Einheit Westberlins« Vorschub geleistet⁴³⁵⁾.

brauch finden sich in der Antwort der Bundesregierung vom 8. 8. 1974 (BT-Drs. 7/2462) auf eine entsprechende Kleine Anfrage. — Auch im Berichtsjahr fanden in der DDR wieder zahlreiche Fluchthelferprozesse statt (vgl. AdG 1974, S. 18833 C); einen Überblick über die Verurteilungen von Personen aus der Bundesrepublik und Berlin (West) in der DDR wegen Fluchthilfe seit Abschluß des Grundlagenvtrages gibt die Antwort der Bundesregierung vom 15. 8. 1974 (BT-Drs. 7/2485) auf eine Kleine Anfrage.

⁴³³⁾ Fragebeantwortung vom 11. 10. 1974, 7. BT, 123. Sitzung, Sten. Ber., S. 8259 f. Anlage 13.

⁴³⁴⁾ Vgl. hierzu VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 828.

⁴³⁵⁾ Siehe die oben, Anm. 433, zitierte Antwort.

91. Die **Diskriminierung des Flugverkehrs von und nach Berlin (West) durch die bulgarische Regierung**, die wiederholt solchen Flugzeugen die Überfluggenehmigung verweigerte, die im Direktflug zwischen Berlin (West) und der Türkei den bulgarischen Luftweg durchqueren⁴³⁶), wertete die Bundesregierung als Verletzung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944⁴³⁷); im Hinblick auf die ausschließliche Zuständigkeit der drei Schutzmächte für den Luftverkehr von und nach Berlin (West) konnte die Bundesregierung, wie aus ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zu diesen Vorfällen hervorgeht⁴³⁸), lediglich die Bemühungen der Drei Mächte um Abhilfe unterstützen.

92. Die **Rechtseinheit zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West)** ist hinsichtlich der Strafvorschriften über die Abtreibung durch folgende Vorgänge im Berichtszeitraum zeitweise beseitigt worden:

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 21. Juni 1974⁴³⁹) angeordnet, daß § 218 a Strafgesetzbuch in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (5. StrRG)⁴⁴⁰) einstweilen, d. h. bis zur Entscheidung über einen noch zu stellenden Hauptantrag, nicht in Kraft tritt; außerdem hatte es die §§ 218 b und 219 Strafgesetzbuch in der Fassung des 5. StrRG auch auf Schwangerschaftsabbrüche in den ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis für anwendbar erklärt und zusätzlich noch die sog. »ethische Indikation« als Ausnahme zu § 218 anerkannt.

Die Bemühungen des Berliner Justizsenators K o r b e r, die Zustimmung der drei alliierten Schutzmächte zu der Übernahme dieses mit Gesetzeskraft versehenen⁴⁴¹) Urteils als Berliner Landesrecht⁴⁴²) zu erreichen, blieben erfolglos, weil dem Bundesverfassungsgericht nach alliierter Rechts-

⁴³⁶) Siehe FAZ vom 9. 9. 1974, S. 1. ⁴³⁷) BGBl. 1956 II, S. 411.

⁴³⁸) BT-Drs. 7/2582, S. 2.

⁴³⁹) BVerfGE Bd. 37, S. 324 ff.

⁴⁴⁰) BGBl. I, S. 1297.

⁴⁴¹) Siehe § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung vom 3. 2. 1971, BGBl. I, S. 105.

⁴⁴²) Anlässlich der Genehmigung der Ausdehnung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I, S. 469) bekräftigte die Alliierte Kommandatura in ihrer BK/O (74) 2 vom 25. 4. 1974 (GVBl. Berlin [West] 1974, S. 1055), daß Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, die auf Berlin übernommen werden, dort stets als Bestimmungen der Berliner Gesetzgebung in Kraft treten. Damit widersprachen die Alliierten dem Bundesverfassungsgericht, das sich in seinem Urteil im Fall *Brückmann* für befugt gehalten hatte, im Land Berlin geltende Gesetze des Bundes auf ihre Vereinbarkeit mit dem GG zu prüfen, weil diese Gesetze nach ihrer Übernahme die Qualität von Bundesrecht hätten (siehe BVerfGE Bd. 37, S. 57 [62]; vgl. FAZ vom 10. 5. 1974, S. 2.

auffassung in Berlin keine Jurisdiktion zukommen darf⁴⁴³). Der Ältestenrat des Berliner Abgeordnetenhauses beschloß daher am 12. Juli 1974, die Übernahme des 5. StrRG bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von der Tagesordnung abzusetzen⁴⁴⁴), mit der Folge, daß bis dahin die alten §§ 218 bis 220 Strafgesetzbuch in Berlin weitergelten.

93. Zwischen dem **Berliner Senat** und der **Regierung der DDR** wurden am 21. Februar 1974 eine »Grundsatzvereinbarung« betreffend die Umgestaltung von Verkehrsanlagen im Südbereich Berlins⁴⁴⁵), am 9. April 1974 ein Übergabeprotokoll betreffend den Austausch von Grundakten sowie ein Protokoll über die Wiederherstellung von Grenzsteinen jeweils betreffend den Gebietsaustausch⁴⁴⁶) und am 11. April 1974 ein Protokollvermerk über die Änderung des Protokollvermerks vom 12. Juni 1972 betreffend die medizinische und gesundheitliche Betreuung von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)⁴⁴⁷) unterzeichnet⁴⁴⁸).

94. Zu **Kontroversen** zwischen der Bundesregierung und dem **Heiligen Stuhl** in der Deutschland- und Berlinfrage führten im Berichtsjahr zum einen die Tatsache, daß in der Teilnehmerliste zur Bischofssynode in Rom als Vertreter der DDR Kardinal **B e n g s c h** auch in seiner Eigenschaft als Bischof von Berlin aufgeführt wurde, ohne daß die Sonderstellung dieses Kardinals, dessen Diözese auch Berlin (West) umfaßt, und damit die besonderen rechtlichen Gegebenheiten in Berlin hierbei erwähnt worden wären⁴⁴⁹), und zum anderen die Weigerung von Papst Paul VI., zusammen

⁴⁴³) Siehe Nr. 4 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 12. 5. 1949 (VOBl. BZ, S. 416). Vgl. zur Ablehnung der Alliierten im vorliegenden Fall FAZ vom 13. 7. 1974, S. 3.

⁴⁴⁴) Vgl. FAZ, a.a.O., und AdG 1974, S. 18827 E; zur Problemlage allgemein vgl. AdG 1974, S. 18798, und FAZ vom 6. 7. 1974, S. 4.

⁴⁴⁵) Laut Auskunft der Bundesregierung in ihrer Antwort vom 6. 12. 1974 (BT-Drs. 7/2933, S. 7) auf eine Große Anfrage der Fraktionen von SPD, FDP betr. Deutschlandpolitik (BT-Drs. 7/2568). ⁴⁴⁶) *Ibid.*

⁴⁴⁷) *Ibid.* Durch die Änderung wird der Protokollvermerk an das Gesundheitsabkommen zwischen der Bundesrepublik und der DDR (vgl. unter diesem Titel, Nr. 76, sowie unter »Zusammenarbeit der Staaten«, Nr. 42) angepaßt.

⁴⁴⁸) Am 12. 12. 1974 übernahmen der Berliner Senat und die Regierung der DDR in einem Briefwechsel die Gewährleistung für einen am selben Tage zwischen privaten Unternehmen beider Seiten unterzeichneten 20Jahres-Vertrag über Abfallverbringung (siehe FAZ vom 13. 12. 1974, S. 4, sowie die schon zitierte Antwort der Bundesregierung, a.a.O., S. 8). Dort findet sich auch ein Überblick über die Sachgebiete, die im Berichtsjahr Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Berliner Senat und der DDR-Regierung gewesen sind, ohne daß bereits abschließende Ergebnisse erzielt worden wären.

⁴⁴⁹) Vgl. hierzu die Auskunft von Staatsminister Moersch in seiner Fragebeantwortung vom 7. 11. 1974, 7. BT, 128. Sitzung, Sten. Ber., S. 8620.

mit dem Regierenden Bürgermeister von Berlin auch den Botschafter der Bundesrepublik beim Hl. Stuhl in Audienz zu empfangen⁴⁵⁰⁾.

Im ersteren Fall erhob die Bundesregierung laut Auskunft des Staatsministers im Auswärtigen Amt M o e r s c h⁴⁵¹⁾ wiederholt Gegenvorstellungen beim Hl. Stuhl, worauf dieser die endgültige Teilnehmerliste mit einem Vorspruch versah, wonach diese keinerlei offiziellen Charakter habe. Hiermit gab sich die Bundesregierung jedoch nicht zufrieden, sondern bedeutete dem Hl. Stuhl, daß sie von ihm in solchen Angelegenheiten eine rechtzeitige Konsultation und eine volle Berücksichtigung der gegebenen Rechtslage erwarte, wobei der Behandlung Berlins bei allen etwaigen kirchlichen Neuregelungen eine besondere Bedeutung zukomme.

Zum letzteren Fall erklärte Staatsminister M o e r s c h⁴⁵²⁾, der Regierende Bürgermeister von Berlin könne während seiner Aufenthalte in anderen Staaten seine Besuche bei hochrangigen Repräsentanten in Begleitung des Botschafters der Bundesrepublik abstatten, wenn er dies wünsche; die Bundesregierung habe daher volles Verständnis, wenn der Regierende Bürgermeister es unter den gegebenen Umständen vorgezogen habe, von seinem Besuch beim Hl. Stuhl Abstand zu nehmen.

Auf Vermutungen angesprochen, wonach der Hl. Stuhl entsprechend den Forderungen der DDR möglicherweise eine Änderung der Circumskription der deutschen Bistümer beabsichtige⁴⁵³⁾, betonte Staatsminister M o e r s c h, die Bundesregierung werde angesichts der Ankündigung des Hl. Stuhls, die Verhandlungen mit der DDR demnächst fortzusetzen, weiterhin darauf dringen, daß ihr vor etwaigen, die Position der Bundesrepublik im Rahmen des Reichskonkordats⁴⁵⁴⁾ berührenden Neuregelungen der kirchlichen Verhältnisse Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde, wie es dem bisher guten und loyalen Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und dem Hl. Stuhl entspreche⁴⁵⁵⁾.

⁴⁵⁰⁾ Vgl. hierzu FAZ vom 1. 11. 1974, S. 4.

⁴⁵¹⁾ A.a.O. (Anm. 449). ⁴⁵²⁾ A.a.O., S. 8622.

⁴⁵³⁾ Vgl. FAZ vom 4. 11. 1974, S. 4, und NZZ vom 16./17. 11. 1974, S. 6.

⁴⁵⁴⁾ Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und Vatikanstadt vom 20. 7. 1933, RGBl. II, S. 679. — Der Sprecher der apostolischen Nuntiatur in Bonn, Mgr. L a j o l o, erklärte in einem Interview mit der in Berlin erscheinenden katholischen Wochenzeitung »Petrusblatt« am 15. 11. 1974, der Hl. Stuhl halte nach wie vor am Reichskonkordat für die Bundesrepublik und Westberlin fest. In einer ergänzenden Mitteilung der Nuntiatur in Bonn hieß es hierzu, die DDR anerkenne das Reichskonkordat nicht, weshalb es vom Hl. Stuhl gegenüber der Regierung der DDR auch nicht angewandt werde; die Gültigkeit des Konkordats *de iure* bleibe aber für das Gebiet der DDR bestehen (vgl. NZZ vom 16./17. 11. 1974, S. 6, und FAZ vom 14. 11. 1974, S. 4).

⁴⁵⁵⁾ Siehe die oben zitierte Fragebeantwortung, a.a.O. (Anm. 449), S. 8623.

95. Der am 11. Dezember 1973 zwischen der **Bundesrepublik** und der **ČSSR** unterzeichnete **Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen**⁴⁵⁶⁾ ist nach Austausch der Ratifikationsurkunden⁴⁵⁷⁾ am 19. Juli 1974 in Kraft getreten⁴⁵⁸⁾, nachdem durch die Verabschiedung des Vertragsgesetzes vom 12. Juli 1974⁴⁵⁹⁾ die innerstaatlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen worden waren.

Im einzelnen lief das parlamentarische Genehmigungsverfahren zu diesem Vertrag wie folgt ab: Nachdem der Bundesrat den Gesetzentwurf und den Vertrag am 8. März 1974 abgelehnt hatte⁴⁶⁰⁾, verabschiedete der Bundestag das Vertragsgesetz am 20. Juni in zweiter Lesung mit 232 gegen 190 Stimmen⁴⁶¹⁾. Daraufhin rief der Bundesrat am 21. Juni den Vermittlungsausschuß an, der am 27. Juni das Gesetz jedoch mehrheitlich bestätigte⁴⁶²⁾.

⁴⁵⁶⁾ Zur Unterzeichnung dieses Vertrages und der dazugehörigen Briefwechsel sowie zum Inhalt dieses Vertragswerkes vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 771 f. und 831.

⁴⁵⁷⁾ Vgl. hierzu die Erklärungen der Außenminister beider Staaten anlässlich des Austausches der Ratifikationsurkunden in Bull. 1974, S. 877 f.

⁴⁵⁸⁾ Bek. vom 1. 8. 1974, BGBl. II, S. 1127.

⁴⁵⁹⁾ BGBl. II, S. 989. Vgl. dazu BT-Drs. 7/1832 (Gesetzentwurf mit Denkschrift), 7/2270 (Bericht und Antrag des Auswärtigen Ausschusses), 7/2307 (Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat) und 7/2320 (Beschluß des Vermittlungsausschusses) und BR-Drs. 77/74 (Ablehnung), 449/74, 490/74 (neu) und 490/74 (Einspruch).

⁴⁶⁰⁾ BR-Drs. 77/74. Der Bundesrat begründete seine Ablehnung im wesentlichen wie folgt: 1. die Regelung über die Nichtigkeit sei hinsichtlich ihrer Wirkung *ex tunc* oder *ex nunc* mehrdeutig; 2. die Feststellung der Präambel, daß das Münchener Abkommen der ČSSR durch das nationalsozialistische Regime unter Gewaltandrohung aufgezwungen worden sei, gebe den historischen Sachverhalt nur unvollständig wieder; 3. aus der Präambel könnte ferner gefolgert werden, daß der Vertrag auch die Vertreibung und die Konfiskation des Vermögens der Sudetendeutschen legitimieren wolle; außerdem fehle eine verbindliche Klarstellung, daß die Rechte der Vertriebenen durch den Vertrag unberührt blieben; 4. das Vertragswerk enthalte für die Zugeständnisse an die ČSSR keine Gegenleistung, insbesondere treffe der Briefwechsel über humanitäre Fragen keine verpflichtende Regelung der Ausreisemöglichkeiten für die Deutschen in der ČSSR; 5. entgegen den Erklärungen der Bundesregierung vom August/September 1973 solle der Vertrag ratifiziert werden, ohne daß bei Aufnahme der diplomatischen Beziehungen die volle konsularische Vertretung West-Berlins sichergestellt worden sei (*ibid.*). Vgl. hierzu auch die diesem Ablehnungsbeschuß vorausgehende Debatte in der 402. Sitzung des BR, Sten. Ber., S. 59 ff.

⁴⁶¹⁾ 1. Lesung: 7. BT, 90. Sitzung vom 27. 3. 1974, Sten. Ber., S. 6006 ff. — 2. Lesung und Schlußabstimmung: 7. BT, 109./110. Sitzung vom 19./20. 6. 1974, Sten. Ber., S. 7389 ff. und 7439 ff.

⁴⁶²⁾ Der Anrufungsbeschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG (BR-Drs. 449/74; vgl. die Debatte hierzu in der 407. Sitzung des BR, Sten. Ber., S. 238 ff.) wurde im wesentlichen auf dieselben Gründe gestützt wie der Ablehnungsbeschuß (vgl. oben Anm. 460).

Den darauf folgenden Einspruch des Bundesrats vom 1. Juli⁴⁶³⁾ wies der Bundestag dann am 10. Juli mit 262 gegen 167 Stimmen zurück⁴⁶⁴⁾.

Im Verlaufe dieses Verfahrens trat die Bundesregierung der seitens der Opposition und der Bundesratsmehrheit am Vertragswerk mit der ČSSR geübten Kritik⁴⁶⁵⁾ insgesamt entgegen. So wies Bundesaußenminister Sch e e l u. a. die gegen die **Regelung der Nichtigkeit des Münchener Abkommens** in Art. I des Vertrages gerichteten Bedenken wie folgt zurück: Die Wendung in Art. I, wonach die Parteien das Münchener Abkommen »nach Maßgabe dieses Vertrages« als nichtig betrachten, weise auf Art. II des Vertrages hin, aus dem hervorgehe, daß aus der Vereinbarung in Art. I keine rechtlichen Folgerungen gezogen würden, wie man sie aus einer Nichtigkeit des Münchener Abkommens vielleicht hätte ziehen können, wenn sie in einer unqualifizierten Form festgestellt und mit keinerlei Vereinbarung über ihre Konsequenzen verknüpft worden wäre⁴⁶⁶⁾. Hierzu stellte der Bundesaußenminister weiter fest:

»Für uns bedeutet der Art. I praktisch, daß wir uns künftig nicht mehr auf die am 29. September 1938 in München unterzeichneten Dokumente als solche berufen werden, um aus ihnen rechtliche Folgerungen abzuleiten. Unsere Rechtsposition wird sich vielmehr künftig — was den Status der Sudetengebiete in der Zeit vom Oktober 1938 bis zum Mai 1948 und die Rechtsstellung der Sudetendeutschen anbelangt — auf den Art. II des Vertrages und auf diejenigen Rechtsakte stützen, durch die das Münchener Abkommen seinerzeit durchgeführt worden ist. Auf Grund dieser Rechtsakte hat in den Sudetengebieten gut sechseinhalb Jahre lang deutsches Recht gegolten. Dazu gehören insbesondere die unter Beteiligung der Tschechoslowakei erfolgte Festlegung der neuen Grenzen durch den Internationalen Ausschuß, der Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. November 1938, der Vertrag über die Überleitung der Rechtspflege vom 19. Dezember 1938 und die Einführung der deutschen Rechtsordnung. Diese Rechtsakte und ihre Rechtswirkungen werden durch den Art. I des Vertrages vom 11. Dezember 1973 nicht berührt«⁴⁶⁷⁾.

Den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses siehe in BT-Drs. 7/2320 und BR-Drs. 490/74 (neu). — Der Auswärtige Ausschuß hatte zuvor schon mit Mehrheit dem Bundestag empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen (siehe den Ausschußbericht vom 17. 6. 1974, BT-Drs. 7/2270).

⁴⁶³⁾ Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG (BR-Drs. 490/74); vgl. die Debatte hierzu im BR, 409. Sitzung, Sten. Ber., S. 301 ff.

⁴⁶⁴⁾ Siehe 7. BT, 113. Sitzung, Sten. Ber., S. 7633 ff.

⁴⁶⁵⁾ Vgl. wiederum die zusammenfassende Kritik im Ablehnungsbeschluß des Bundesrats oben Anm. 460.

⁴⁶⁶⁾ 7. BT, 90. Sitzung vom 27. 3. 1974, Sten. Ber., S. 6007.

⁴⁶⁷⁾ *Ibid.*

Als Berichterstatter des Auswärtigen Ausschusses vor dem Bundesrat setzte sich der Regierende Bürgermeister *Schütz* mit den Einwänden der Opposition gegen die **Briefwechsel über humanitäre Fragen und zu Berlin (West)**⁴⁶⁸⁾ auseinander. Bezüglich des ersteren Briefwechsels räumte er zwar ein, daß es aus der Sicht der Bundesrepublik sicherlich wünschenswert gewesen wäre, anstelle von Absichtserklärungen Vertragsregelungen zu dieser Frage zu haben; die Bundesregierung habe vor dem Ausschuß jedoch überzeugend dargelegt, daß die Zusagen in einem Briefwechsel das Optimum des Erreichbaren gewesen seien, durch diesen Briefwechsel durchaus eine beide Seiten verpflichtende Vereinbarung getroffen worden sei und daher auch erwartet werden könne, daß auf dieser Basis die Aussiedlungswünsche von in der ČSSR lebenden Deutschen und weitere Erleichterungen verwirklicht werden könnten⁴⁶⁹⁾. Was den Einwand der nicht vollständigen Einbeziehung von Berlin (West) in die Vertragsregelungen betreffe, so sei es der Bundesregierung nach der Überzeugung der Ausschußmehrheit gelungen, durch einen beide Seiten verpflichtenden Briefwechsel Berlin (West) in den räumlichen und personellen Bereich des Vertrages einzubeziehen, was bei früheren Verträgen noch nie habe erreicht werden können und daher für die Berliner eine bedeutende Erweiterung ihrer bisherigen Rechte und Möglichkeiten bedeute⁴⁷⁰⁾.

96. Die **Vertragswerke mit der Sowjetunion**⁴⁷¹⁾ und **Polen**⁴⁷²⁾ gaben auch im Berichtsjahr wiederholt Anlaß zu Fragen im Bundestag.

a) Auf die Frage, welchen Schluß die Bundesregierung aus ihrem im Hinblick auf den Nahen Osten ausgesprochenen Bekenntnis zur **Nichtanerkennung gewaltsamen Gebietserwerbs**⁴⁷³⁾ für ihre Politik angesichts der

⁴⁶⁸⁾ Vgl. zum Inhalt dieser Briefwechsel VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 831.

⁴⁶⁹⁾ 407. Sitzung des BR vom 21. 6. 1974, Sten. Ber., S. 239.

⁴⁷⁰⁾ *Ibid.* — Zu der aus dem Bereich der konsularischen Vertretung von Berlin (West) gegenüber der ČSSR noch ungeklärten Frage der Rechtshilfe für Berliner Gerichte, die für die ablehnende Haltung der Opposition gegenüber dem Vertrag mit der ČSSR wesentlich war (vgl. Ziff. 5 der Ablehnungsgründe des Bundesrats in Anm. 460), vgl. im einzelnen VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 824 ff., sowie die Fragebeantwortung des parlamentarischen Staatssekretärs im Auswärtigen Amt Moersch vom 21. 2. 1974, 7. BT, 82. Sitzung, Sten. Ber., S. 5407 f. Anlage 45.

⁴⁷¹⁾ BGBl. 1972 II, S. 650. Vgl. hierzu VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 749 ff., und H. Steinberger, Völkerrechtliche Aspekte des deutsch-sowjetischen Vertragswerks vom 12. August 1970, ZaöRV Bd. 31, S. 63 ff. (Vertragsdokumente, S. 150 ff.).

⁴⁷²⁾ BGBl. 1972 II, S. 362. Vgl. auch hierzu VRPr. 1969/70, a.a.O., S. 751 f., und Steinberger, *ibid.*

⁴⁷³⁾ Vgl. hierfür die Fragebeantwortung des parlamentarischen Staatssekretärs im Auswärtigen Amt Moersch vom 25. 4. 1974, 7. BT, 95. Sitzung, Sten. Ber., S. 6458 f. Anlage 31.

Annexion »Ostdeutschlands« jenseits der Oder-Neiße-Linie durch Polen und die Sowjetunion ziehe, erklärte der Staatsminister im Auswärtigen Amt Moersch, die Bundesregierung habe weder durch Art. 3 des Moskauer Vertrags noch durch Art. 1 des Warschauer Vertrags anerkannt, daß zu Lasten Deutschlands ein Gebietserwerb durch Gewalt zulässig wäre. Durch Art. 3 des Moskauer Vertrags sei klargestellt, daß die Grenzen in Europa in ihrem gegenwärtigen Verlauf dem völkerrechtlichen Gewaltverbot unterstünden; damit werde nichts darüber ausgesagt, wie diese Grenzen zustande gekommen seien. Das Gleiche gelte für Art. 1 des Warschauer Vertrags, in dem beide Seiten übereinstimmend festgestellt hätten, daß die Oder-Neiße-Grenze die Westgrenze Polens bilde; auch hier sei eine Aussage über das Zustandekommen der Grenze bewußt nicht gemacht worden⁴⁷⁴). Die Bundesregierung stellte sich ferner auf den Standpunkt, daß der Warschauer Vertrag keine Anspruchsgrundlage für polnische Entschädigungsforderungen darstellt⁴⁷⁵).

b) Auf die Frage nach der Qualität der als Ziffern 5 bis 10 des sog. Bahr-Papiers veröffentlichten **deutsch-sowjetischen Absichtserklärungen**⁴⁷⁶) stellte die Bundesregierung klar, daß es sich bei diesen Erklärungen nicht um ein *gentlemen's agreement* handelt; als ein solches würden nur persönliche Abmachungen zwischen verantwortlichen Staatsmännern oder Diplomaten angesehen, die ihren persönlichen Einfluß und ihre Verantwortung dafür einzusetzen versprechen, daß die Abmachung erfüllt wird⁴⁷⁷).

97. Auf die Frage, ob die **in Vertreibungsgebieten zurückgelassenen deutschen Kunstschatze** nach Auffassung der Bundesregierung heute noch als **Eigentum der betroffenen Vertriebenen** anzusehen seien, äußerte sich der parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium de With wie folgt:

»Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Rechte der betroffenen Vertriebenen im weitestmöglichen Umfang gewahrt und geschützt werden müssen. Ein solcher Schutz läßt sich aber nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen

⁴⁷⁴) Fragebeantwortung vom 5. 12. 1974, 7. BT, 134. Sitzung, Sten. Ber., S. 9101; vgl. auch die in der vorigen Anm. zitierte Antwort.

⁴⁷⁵) Moersch, Fragebeantwortung vom 25. 4. 1974, 7. BT, 95. Sitzung, Sten. Ber., S. 6459 f. Anlage 34.

⁴⁷⁶) Abgedruckt bei Steinberger, a.a.O. (Anm. 471), S. 154 ff.

⁴⁷⁷) Moersch, Fragebeantwortung vom 5. 6. 1974, 7. BT, 104. Sitzung, Sten. Ber., S. 7061 Anlage 5. In einer weiteren Fragebeantwortung wies Moersch darauf hin, daß die in den Absichtserklärungen genannten Ziele durch die Politik der Bundesregierung zwischenzeitlich schon weitgehend verwirklicht worden seien (7. BT, 98. Sitzung vom 16. 5. 1974, Sten. Ber., S. 6577 f. Anlage 62).

verwirklichen. Eine wichtige Schranke der rechtlichen Möglichkeiten besteht in Artikel 3 des Sechsten Teils des bereits in den 50er Jahren abgeschlossenen sogenannten Überleitungsvertrages⁴⁷⁸⁾, der einen Zusatzvertrag zum Deutschlandvertrag darstellt. Darin ist bestimmt, daß die Bundesrepublik Deutschland in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben wird, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder auf Grund des Kriegszustands oder aus ähnlichen Gründen. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung sind Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund dieser Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, unzulässig . . . Wie sich hieraus klar ergibt, bestehen in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen jener vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, sowohl völkerrechtliche als auch innerstaatliche Gründe, die eine Gewährleistung der früheren Eigentümerrechte der betroffenen Vertriebenen ausschließen⁴⁷⁹⁾.

Abgeschlossen am 31. 12. 1975

Ulrich Beyerlin

⁴⁷⁸⁾ Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) vom 26. 5. 1952, BGBl. 1955 II, S. 405.

⁴⁷⁹⁾ Fragebeantwortung vom 18. 12. 1974, 7. BT, 138. Sitzung, Sten. Ber., S. 9534 f.